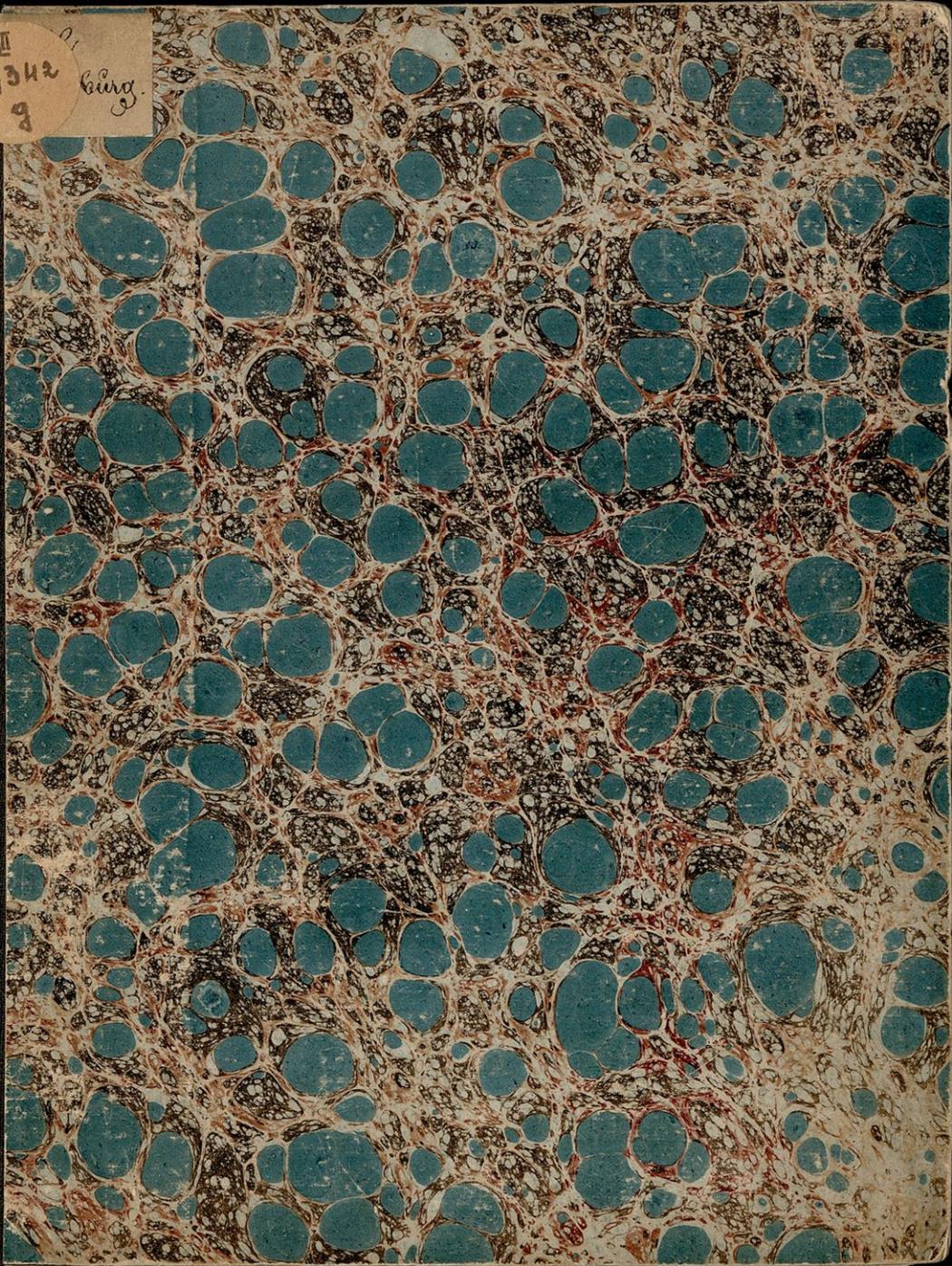
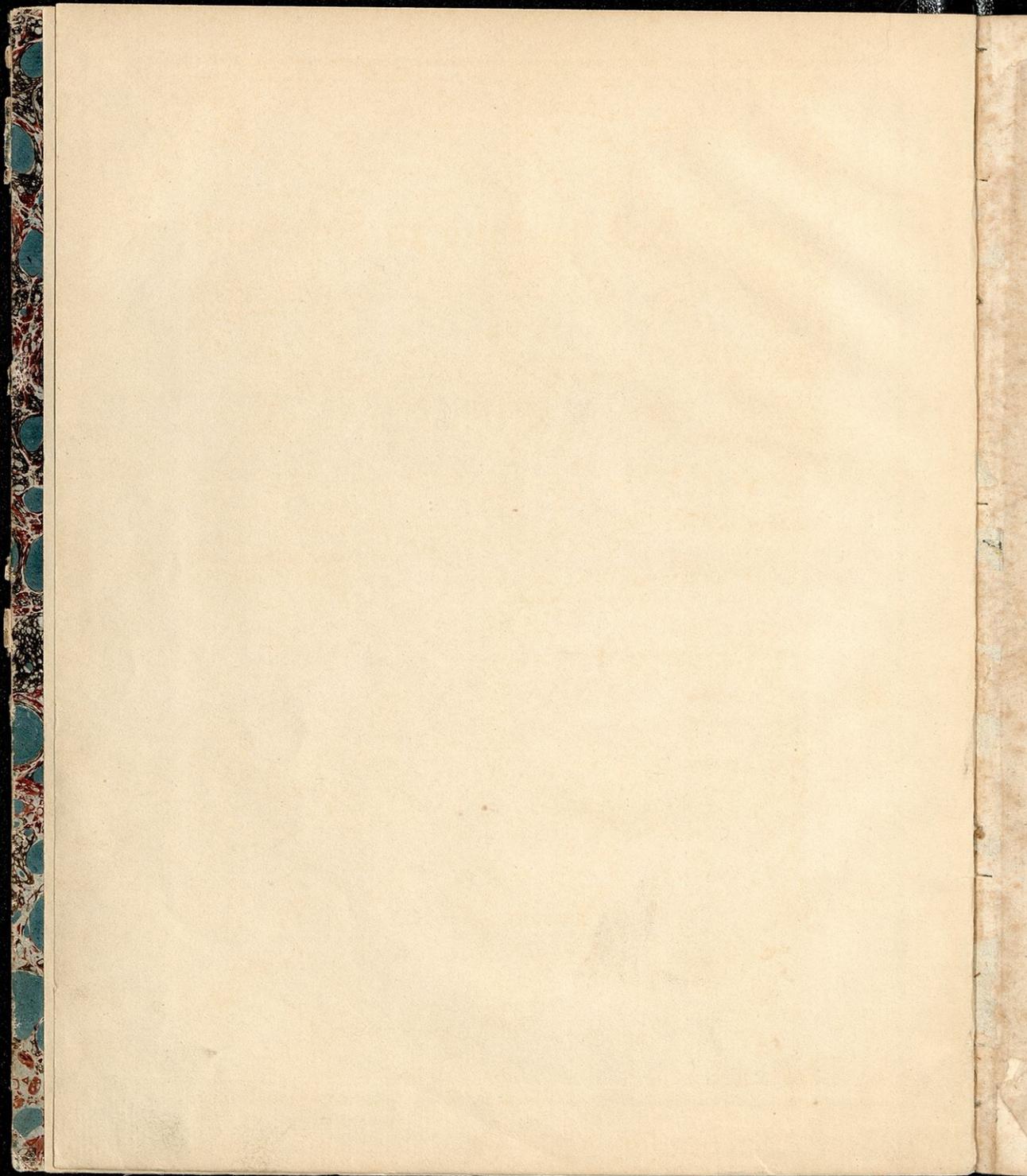


III
11
10,7342
9
burg.





Jakob Schell von und zu Schellenburg

und

seine Stiftungen.

II. 9, 7342, 9



Laibach, 1843.

Druck von Joseph Blasnik.

Es ist im Illyrischen Blatte vom 8. April 1837 verheissen worden, durch die Veröffentlichung einer kurzen Darstellung dessen, was die beiden Gatten von Schellenburg zum Frommen Krains gewirkt haben, dem Wunsche der Vaterlandsfreunde entgegen zu kommen, um das Andenken an einen Mann im Vaterlande bleibend zu erhalten, der sich durch die großmüthigste Aufopferung des größten Theils seines dem Lande durch Stiftungen zugewendeten Vermögens um dasselbe unsterbliche Verdienste erworben hat. Zufällige Umstände waren Ursache, daß erst jetzt die übernommene Verbindlichkeit erfüllet und den Vaterlandsfreunden hiemit der zugesagte Aufsatz überreicht wird, welcher in drei Abschnitte zerfällt. —

Der erste dieser Abschnitte enthält eine biographische Skizze des vor 127 Jahren verstorbenen von Schellenburg und seiner Gattin, in so ferne man die Daten dazu aufzufinden vermochte. Im zweiten Abschnitte kommt eine getreue Darstellung der vielen großen Stiftungen mit ihrem gegenwärtigen Bestande vor, welche unser Vaterland diesem hochherzigen Wohlthäter verdankt. Endlich erscheinen im 3. Abschnitte 9 nach verläßlichen Abschriften abgedruckte Urkunden, auf welche man sich in den vorhergehenden zwei Abschnitten beruft.

Loibach im August 1842.

0300 34622

I.

Krain's höchst vortheilhafte Lage zu Handel und Speculation rief im 17. Jahrhunderte mehrere Fremde in's Land, die mit ihren intellectuellen und pecuniären Kapitalien ihre und des Landes Wohlfahrt zu befördern wußten. Spuren ihres damaligen Daseyns und Wirkens sind noch vorhanden, das kostbarste und bleibendste Andenken ist uns aber an Jakob Schell von und zu Schellenburg in seinen milden Stiftungen erhalten, welche noch in kommenden Jahrhunderten Segen über unser gutes Vaterland verbreiten werden, weshalb wir uns aufgefordert sehen, auf das Leben und Wirken eines Mannes zurück zu blicken, dem Krain so viel verdankt.

Tirol, das Land des Biederfinns und der Treue, war das Geburtsland unsers Jakob Schell später von Schellenburg, und im Städtchen Sterzing, dem Vipidenum der Römer, 7 $\frac{1}{2}$ Meilen von Innsbruck, stand seine Wiege. Schon im 16. Jahrhunderte hausten die Schell als Bürger zu Sterzing, woselbst Georg Schell, Jakob Schell's Großvater, und dessen Vater, der auch Jakob hieß, Hausbesitzer und Sattlermeister waren, und die Familie im bedeutenden bürgerlichen Ansehen stand, denn in den öffentlichen Büchern des Städtchens kommt der Name Schell nie anders als mit dem Ehrenworte Herr oder Frau und mit dem Beisatze: wohl fürnehm vor.

Unser Jakob Schell erblickte am 24. Juli 1652 das Licht der Welt, und hatte, so viel wir wissen, nur einen Bruder, Nahmens Thomas, der Priester war, und drei Schwestern mit Nahmen Anna, Susanna und Maria, die er schon 1690 bei deren Verheirathung von Raibach aus nahmhaft unterstützte. Jakob Schell scheint früh aus dem älterlichen Hause gekommen zu seyn, doch ist leider über seine früheste Jugend und seine Studien und Ausbildung nichts erheblich. Selbst über sein erstes Auftreten hier zu Land, und über die Art der Erwerbung seines Stammkapitals, womit er sich in der Folge in den ausgedehntesten Handelspeculationen ein so ansehnliches Vermögen erwarb, ist nichts bekannt. Vom Hause aus war von Schellenburg unbemittelt, denn dessen Vater ererbte von seinem Vater Georg Schell nur 609 fl. 57 kr.; die Mutter Justina geborne Ahwanger aus Sterzing, brachte aber nur 1688 fl. 52 kr. zum Hause, und als die Eltern des Jakob von Schellenburg starben, ging deren unbedeutender Nachlaß, bestehend in einem kleinen Häuschen nebst Garten und einigen Fahrnissen, laut Verlassabhandlung vom 19. Juli 1701 auf seine drei Schwestern über, deren Ausstattung so wie die Studien des Bruders, früher 700 fl. gekostet hatten.

Die ersten Spuren, die wir vom Wirken dieses, für Krain so überaus schätzenswerthen Mannes hier zu Land finden, sind zwei Briefe, wiewohl nicht wesentlichen Inhaltes, die ihm Augustin Codelli, eben auch ein thätiger Handelsmann damaliger Zeit, und zwar den ersten von Innsbruck aus nach Wien am 19. August 1678, und den zweiten ddo. Görz den 7. November desselben Jahres nach Udine schrieb. Nach Stil und Inhalt dieser Briefe zu urtheilen standen Codelli und Schellenburg in sehr freundschaftlichen Verhältnissen zu einander. Es ist bedauerlich, daß sich über anfängliche Entwicklung der Speculation und der Handelsverhältnisse des von Schellenburg durchaus nichts auffinden läßt. Daß er laut einer Vergleichsurkunde vom 13. Jänner 1684 mit Dr. Alberti sechs dänische fünfjährige Hengste, als Reitzpferde aus Hamburg auf gemeinschaftliche Kosten und gegen seinerzeitige gleichmäßige Theilung des Gewinnes bestellte, läßt kaum eine förmliche Handelsverbindung zwischen Schellenburg und Alberti, oder wohl gar zum regelmäßigen Pferdehandel voraussetzen. Auch kann man nicht behaupten, daß Schellenburg eine offene Handlung hielt, weil er mit Miethvertrag vom 26. Dezember 1684 von der Witwe Pasconi ein Gewölbe auf dem Raan zu Raibach auf mehrere Jahre miethete; es ist vielmehr das Gegentheil erweislich, wie wir unten sehen werden, und auch der Umstand darthut, daß er vermöge Provisions-Vertrag vom 10. April 1694 sich verpflichtete, im gedachten Gewölbe die Nägel des Dr. Karl Joseph Kappus aufzubewahren.

Die krainischen Landesprodukte waren, wie vorliegt, zunächst die Speculationsartikel des von Schellenburg, denn er schloß mit einem gewissen Georg Mondro am 1. Mai 1684 einen Vertrag, vermöge welchen von Schellenburg demselben krainische Landesprodukte, dieser aber dem von Schellenburg dafür nach Triest an einen gewissen Dom. Lione andere Waren lieferte. Durch

das Band der Ehe verband sich von Schellenburg noch enger mit unserem Vaterlande, indem er sich am 22. Oktober 1685 mit Anna Katharina Hofstätter, einer Krainerin, vermählte.

In einem Vertrage ddo. Laibach 14. Februar 1686 verpflichtete sich ein gewisser Peter Hoffer dem von Schellenburg 300 Stab ruppener Feinwand zu liefern. Mit Vertrag vom 10. Oktober 1686 wurde zwischen Blasius Schnediz und von Schellenburg die Abrede getroffen, daß Ersterer dem von Schellenburg so viel Getreide von verschiedener Gattung, als es in seinem Vermögen stehen, und von Schellenburg es begehren wird, nach den gewöhnlichen Wochenmarktpreisen zu liefern, letzterer aber von seinem Tuch, Dehl und anderen Waren dem Blasius Schnediz nach dessen Belieben zu den gangbaren Preisen, wie man solche Waren wo anders haben könnte, zu besorgen haben werde.

Vermöge Vertrages vom 8. März 1686 verbanden sich Georg und Martin Köber (Vater und Sohn) dem von Schellenburg 700 Buschen Siebböden zu liefern. Unter den Handelsartikeln des von Schellenburg befand sich auch Honig. Wegen Lieferung dieses Landesproduktes schloß von Schellenburg mit Johann Daniel Sägschä einen Kontrakt ddo. 28. Jänner 1689, vermöge dessen er vom Letzteren eine bedeutende Quantität Honig überkommen hat.

Am 23. April 1691 schloß er mit der kärnthnerischen Landschaft einen Kontrakt dahin ab, daß er für alle von der genannten Landschaft zu verpflegenden Karlstädter Gränzer die erforderlichen Tuchgattungen um einen bestimmten Preis in dem ihm alljährlich im Monate März für das kommende Jahr zu bestimmenden Quanto liefern werde. Im §. 6 dieses Kontraktes wurde stipulirt, daß dem von Schellenburg bei Anfang der Warenüberkommung 1500 fl. und zu den darauffolgenden heil. drei Königen 4000 fl., der noch verbliebene Rest aber damahls bezahlt werden soll, wenn das folgende Jahr die neue Lieferung der Tücher erfolgen wird. Die Aufkündigung ist sich gegenseitig halbjährig ausbedungen worden.

Um diese Zeit stand von Schellenburg auch schon mit den krainischen Ständen in Geldgeschäften. Vermöge einer Quittung ddo. Venedig 16. Februar 1692 läßt er sich von einem gewissen Franz Ulrich ein Kapital von 5190 fl. D. W. cediren, welches Kapital letzterer bei der krainischen Landschaft in Contributionali zu ersuchen hatte.

Die Landschaft von Krain stellte dem von Schellenburg am 20. Juni 1694 einen Schuldbrief über ihre zur Befreiung der vielfältigen Kriegsbeiträge theils im baren Gelde, theils in Wechseln zc. geliehene 40.000 fl. krainischer Währung oder 33.750 fl. D. W. aus. Von Schellenburg war also schon damahls ein vermöglicher Mann! Jenes Kapital sollte nach vorläufiger halbjähriger Aufkündigung binnen sechs Jahren zurückbezahlt, bishin aber mit 6 % verzinset werden. Statt der baren Interessenzahlung wurde dem von Schellenburg bis zur vollständigen Rückzahlung des Kapitals die Laibacher Zapfenmaßgebühr zum Genusse übergeben.

Mit dem Schuldbriefe vom 1. September 1695 entlehnte die krainische Landschaft von v. Schellenburg noch ein ferneres Kapital pr. 22.500 fl. D. W. zur Befreiung der Kriegscontributionen, und zwar unter den im Schuldbriefe vom 20. Juni 1694 bestimmten Bedingungen. Die von diesem Kapitale zu entrichtenden 6 % Interessen sollten gleichfalls aus der Laibacher Zapfenmaßgebühr, in deren Benützung sich von Schellenburg bereits befand, bestritten werden. Aus diesen großen Kapitalien, mit denen von Schellenburg verfügte, läßt sich schließen, daß sein damahliger Handelsbetrieb und alle seine Unternehmungen bereits großartig und weit ausgebehnt waren, wiewohl die angeführten Urkunden sicher nur den geringsten Theil seiner Geschäfte bezeugen. Sein Handel war groß, er verschmähte aber auch nicht, die unbedeutenderen Produkte unseres Vaterlandes, als: Siebböden, Feinwand, Honig, Nägel zc. in Verkehr zu bringen. So war von Schellenburg frühzeitig ein Wohlthäter unseres Vaterlandes durch seine Unternehmungen, und war dem Lande und dem Landesfürsten durch seine Geldvorschüsse in den Tagen der Noth nützlich.

In Anerkennung dieser Verdienste wurde Jakob Schell, der von seinem Urgroßvater bereits einen von Kaiser Ferdinand II. am 12. Jänner 1622 ausgefertigten Wappenbrief ererbte, von Kaiser Leopold I. mit Diplom vom 22. Mai 1696 mit dem Prädicate von und zu Schellenburg in den Adelsstand erhoben, zugleich zum kaiserlichen Rath ernannt. Dieses Allerhöchste Diplom *) ist ein würdiges Zeugniß der Verdienste des Jakob von Schellenburg. Darin heißt es unter andern:

»Wann Wir nun gnediglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet die erbarkeit, redlichkeit, adeliche gute sitten, tugend und vernunft, darmit Uns Unser getreuer Lieber Jakob Schell des innern Rath und Werker zu Laybach in Unserm Herzogthum Crain geruemet wirdt, darzue die gehorsamb, aufrechte, nuzlich und getreue Dienste, welche nicht allein seine Vor und Eltern Unsern

*) Im krainischen Museo im Original vorhanden.

geehrtesten Vorfahrn am Reich, Römischen Kaisern, Königen und Erzherzogen, wie auch dem gemeinen Weesen sowol in Unserer Kayserl. Residenz-Statt Wien, als auch in Unserer Graffschaft Tyrol in unterschiedlichen Gelegenheiten und Verrichtungen, sonderheitlich aber bei lang verschidenen harten Kriegs-Conjuncturen und allgemainen beschwärlichen anligenhaiten mit ihren aus treu gehorsambister Devotion gegen Usfern löblichen Erzhausß Desterreich aus Liebe des werthen Vaterlands freywillig gethanen Darlehen erwisen haben, sondern daß er auch selbstn sich zu aller Zeit beflissen, wie er besagt seiner Voreltern erworbenes Lob und Verdienste nicht allein erhalten, sondern auch weiters vermehren könnte, maßen derselbe nach dem er sich in oberwehnt Unserer Statt Laybach heuslichen gesetzt und dem Commercio und werl-negotio obgelegen, mittlerzeit, als ein Mitglied des daselbstigen innern Statt-Raths umb seines verspürten ehrbaren aufrichtigen Wandels, Capacitet und tauglichkeit willen angenommen worden, nebenhin auch gegen Uns und Unserm löblichen Erzhausß Desterreich seine unterthänigste Treu und Devotion nach dem Exempl seiner Voreltern durch offtere Einer Ersamben Landtschaft in Crain von ihme beschehene Vorstrefh. und Verschaffung großer geld-Summen zu Verschleini-gung der Uns von selbiger bewilligten anticipationen eyfrigt bezahgt hat und gleychergestalten mehrere treu gehorsambiste Dienste in künfftigen begebenheiten zu laisten unterthänigst erbietig ist, solches auch seinen guten qualiteten nach wohl thun kann, mag und soll. So haben Wir demnach zc.«

Dieses Dokument liefert sohin den Beweis, daß die Vorfahren des Jakob Schell von Schellenburg sich um den Staat bedeutende Verdienste gesammelt haben, daß aber vor Allem seine persönlichen Verdienste ihn der Erhöhung in den Adelsstand würdig machten, und daß er damahls Wechsel- und Mitglied des innern Stadtrathes zu Laibach war.

In diesem Jahre der wohlverdienten a. h. Auszeichnung des von Schellenburg traf sein Herz ein bitteres Leid; ihm starb nämlich die geliebte Mutter in einem Alter von 76 Jahren; sie war am 26. August 1620 geboren.

Mit einem weiteren Diplom vom 10. November 1697 *) wurde von Schellenburg von Kaiser Leopold als Wechsel für Laibach und für die Innerösterreichischen Provinzen überhaupt, förmlich bestätigt. Auch in diesem Diplome werden seine Verdienste gerühmt, die er sich durch sein Wechselgeschäft, durch seinen Groß- und Transit-Handel um den Staat erworben hat.

Von Schellenburg setzte nun auch im Adelsstande seine frühern Handelsgeschäfte fort und erweiterte sie sogar.

Am 5. Juni 1696 ging er z. B. mit Peter Anton Codelli von Fahrenfeld und Franz Domin. von Geilberg einen Gesellschaftsvertrag ein, wobei zu dem beabsichtigten Handlungsbetriebe jeder von ihnen ein Kapital von 30.000 fl. concurrirte. Dieser Gesellschaftsvertrag wurde auf die Dauer von 3 Jahren und 3 Monathen errichtet.

Um den Ständen des Herzogthums Krain die zur Bestreitung der Kriegs-Contributionen erforderlichen Kapitalien vorzustrecken, war von Schellenburg ungeachtet seines großen Vermögens in die Nothwendigkeit versetzt, auswärts jene Kapitalien zu entlehnen, welche seine Kassa nicht bedeckte. So entlehnte er vom Grafen Lamberg Freiherrn zu Stein und Gutenberg mit Schuldbrief vom 1. April 1698 ein Kapital pr. 12.000 fl. D. W. mit Schuldbrief vom 1. Mai 1700 ein Kapital von 8000 fl. und mit Schuldbrief vom 29. März 1702 ein Kapital von 9200 fl. D. W., welche Kapitalien er insgesammt zur Deckung der ständischen Bedürfnisse verwendete. Dagegen haben die krainischen Stände mit Schuldschein vom 2. Mai 1698 ein Kapital pr. 14.062 fl. 30 kr. D. W., mit Schuldbrief vom 26. September 1698 ein anderes Kapital pr. 70.000 fl. von v. Schellenburg entlehnt, um damit die von ihnen begehrten Kriegs-Contributionen zu bestreiten.

In Anerkennung dieser den Ständen vielfältig geleisteten bedeutenden Dienste und nahmentlich wegen des Darlehens der 70.000 fl. wurde von Schellenburg mit Diplom vom 26. August 1698 für sich und seine Nachkommenschaft nebst seinem geistlichen Bruder, Thomas von Schellenburg unter die krainischen Landstände mit der Bemerkung aufgenommen, daß bis dahin die gesammten Darlehen des von Schellenburg an die Stände sich bereits über eine Million belaufen und er sich demnach der obigen Auszeichnung im vollen Maße würdig gemacht habe. **) Dieser Auszeichnung folgte aber wieder ein herber Schmerz; nämlich der Tod nahm ihm den Vater, welcher diesen im Jahre 1701 im 78. Jahre, er war am 21. Juni 1622 geboren, ereilte.

Auch mit andern hochgestellten Herren stand von Schellenburg im Verkehr. Franz Karl, Fürst von Auersperg, Herzog in Schlessien zu Münsterberg und Frankenstein zc. überließ ihm die Einkassirung aller Gelder, welche dem Fürsten aus seinen, im Lande Krain gelegenen Herrschaften zusto-

*) Ein Abdruck des im Museo befindlichen dießfälligen Originals erscheint im Anhang zu Nr. 5.

**) Ein Abdruck des im Museo befindlichen dießfälligen Originals erscheint im Anhang zu Nr. 1.

fen, gegen dem, daß von Schellenburg dem Fürsten Credit gab, und ihm gegen Verrechnung Geldvorschüsse leistete.

Da dieses Verhältniß zwischen ihm und dem Fürsten von Auersperg mehrere Jahre dauerte, so läßt sich denken, welch' bedeutende Geschäfte von Schellenburg auch hierin machte. Er bezog von den fürstlich Auersperg'schen Herrschaften zu einem bestimmten Preise das Getreide, welches er weiter in den Handel brachte. Dabei leistete von Schellenburg dem Fürsten so bedeutende Vorschüsse, daß sie bisweilen aus den Renten der Auersperg'schen Herrschaften nicht gedeckt werden konnten, sondern die Rückvergütung durch Anweisungen aus den fürstlichen Gehaltsbezügen geschehen mußte.

Fürst Auersperg, der in den österreichischen Diensten die Stelle eines Feldzeugmeisters bekleidete, ratificirte insbesondere mit Urkunde vom 18. November 1709 dem von Schellenburg eine Rechnung, vermöge deren er (Schellenburg) aus den fürstlichen Herrschaften in Krain und Istrien in der Zeit vom 31. Mai bis 11. Oktober 1709 ein Kapital von 18.751 fl. 51 ¼ kr. empfing, und davon einen Betrag pr. 18.140 fl. 44 ¼ kr. an den Fürsten abgeführt hatte.

Die Fortsetzung dieser Geldempfangs und die entsprechende Vortreckung der erforderlichen Summen an den Herzog und Fürsten durch von Schellenburg ist mit Urkunde ddo. Frankenstein 25. November 1709 auch für das Jahr 1710 bestimmt worden.

Mit Urkunde ddo. Wien am 1. März 1711 wurde vom Fürsten von Auersperg dem von Schellenburg in Betreff der Einhebung der herrschaftlichen Gefälle in Krain und Istrien das vollständige Absolutorium ausgefertigt, und so das zwischen diesen Herren bestandene mehrjährige Geldgeschäft beendet.

Vermöge Schuldscheins vom 1. Mai 1705 haben die krainischen Stände vom v. Schellenburg abermahls 40.000 fl. D. W. entliehen, und ihm dafür und zur Deckung der davon zu entrichtenden Interessen die Einkünfte des Zapfenmaßes der Stadt Laib verpfändet.

Vermöge Urkunde vom 26. April 1708 sind der Fürstbischof zu Laibach Ferdinand Graf von Kühnburg und von Schellenburg übereingekommen, daß Lezterer alle Gelder und Gefälle der fürstbischöflichen in Steiermark und Krain gelegenen Herrschaften gegen Erlag der entsprechenden Quittungen in Empfang zu nehmen, dagegen aber über vorausgegangene Erinnerung dem Fürstbischofe, wohin es dieser verlangen würde, diese empfangenen Gelder zu bezahlen, zugleich aber auch die empfangenen Kapitalien von Zeit des Empfanges mit 4 % Interessen zu verzinsen haben werde. In einer ähnlichen Geschäftsverbindung stand von Schellenburg auch mit dem Fürsten von Portia.

Von Schellenburg und seine Gemahlinn Anna Katharina von Schellenburg geborne Hofstätter, die mit einer Nachkommenschaft nicht gesegnet gewesen sind, errichteten statt des ursprünglichen Heirathsvertrages nachträglich eine besondere Urkunde ddo. 15. Dezember 1710. Hiedurch wurde der eigentliche Heirathsvertrag ganz aufgehoben, und von Schellenburg verschrieb seiner Gemahlinn, falls sie ihn überleben sollte, alle seine zur Zeit des Todes vorhandenen Fahrnisse, ausgenommen die Gemähle, sein Leibgewand, die Handlungsbücher, Schriften, das bare Geld, verbrieft und unverbrieft Aktiva-Forderungen, welch' Alles er sich zu eigener Verfügung vorbehielt. Außerdem verschrieb er ihr 3000 fl. D. W. mit der Anordnung, daß sie daraus nach seinem Hinscheiden Eintausend heilige Messen, jede zu 30 kr. D. W. lesen lassen sollte. Zu ihrem Unterhalte bestimmte er ihr jährlich 1500 fl. und sein auf dem Plage zu Laibach liegendes Haus sammt Garten, Zins-, Steuer- und aller Abgaben frei zum Genuße.

Für den Fall des frühern Absterbens der Gemahlinn war verabredet, daß sie nur über 3000 fl. und ihre Leibesbekleidung frei disponiren konnte.

Von Schellenburg hat auch den kärnthnerischen Ständen zur Bestreitung der Kriegs-Contributionen bedeutende Geldvorschüsse geleistet. In Anerkennung dieser den Ständen Kärnthens erwiesenen Dienste wurde von Schellenburg mit seinem Bruder Thomas von Schellenburg als kärnthnerischer Landstand aufgenommen, und ihm das dießfällige Diplom am 13. Jänner 1713 ausgefertigt. *)

Die angeführten Daten zeigen zur Genüge, daß von Schellenburg durch seine vielseitigen Unternehmungen, durch seinen großen Handelsverkehr mit Produkten jeder Art, durch die Unterstützung der Stände mit Geldvorschüssen für unser Vaterland ein wohlthätiger und ausgezeichnete Mann gewesen. Aber auch abgesehen von seinen Geschäften als Großhändler und Wechsel war er als Mensch durch Frömmigkeit, Nächstenliebe, insbesondere durch seine wohlthätige Freigebigkeit eine segensvolle Erscheinung für Krain und vorzüglich für Laibach. Er bedachte reichlich die Armen, und schmückte die Kirchen von Laibach, er unterstützte die Klöster und baute neue auf, deren Mitglieder sich der Erzie-

*) Ein Abdruck des im Museo befindlichen dießfälligen Originals erscheint im Anhang zu Nr. 2.

hung der Jugend widmen sollten; all sein großes Vermögen war zu edlen wohlthätigen Zwecken verwendet worden.

Von Schellenburg hat für die Johannis Kapelle der damaligen Kirche der P. P. Franziskaner zu Laibach *) einen neuen Altar aufrichten lassen. Zu diesem Ende schloß er mit dem Steinmetz Michael Cussa am 26. Dezember 1694. den Vertrag, daß letzterer diesen Altar aus schwarzem Steine verfertigen sollte. Tabernakel, Statuen und einige Verzierungen sollten vom reinsten Genueser Marmor gebildet seyn. Zur Vollendung des Altars war die Frist bis Pfingsten 1695 festgesetzt, und von Schellenburg verpflichtete sich, dem bezeichneten Steinmetz dafür 900 fl. damaligen guten Geldes zu bezahlen.

Mit Urkunde vom 12. Oktober 1703 verpflichtete sich von Schellenburg in der ehemahligen Kirche der Augustiner, nun der P. P. Franziskaner am Spitalthore zu Laibach in der Sakristei nächst U. L. F. Corretto-Kapelle die Kästen sammt dem Beschläge, wie auch das Bild des heiligen Augustin am Gewölbe der Sakristei auf eigene Kosten vollständig verfertigen zu lassen. Dagegen verband sich der Augustinerconvent für Herrn und Frau von Schellenburg jährlich am Tage des heiligen Jakob und der heiligen Katharina, nach deren Tode aber am Tage nach St. Anna, auf ewige Zeiten zwei heilige Messen zu lesen oder lesen zu lassen.

Nach Beweis des Certificates ddo. 2. Mai 1703 von der Hand des Rectors des Collegii Societatis Jesu, Rudolph Lewenberg, hat von Schellenburg zur Herbeischaffung des abgängigen Metalls für das ganz neue Geläute der Kirche St. Jakob in Laibach, bestehend aus 5 Glocken im Gewichte über 89 Zentner, einen baren Betrag pr. 2000 fl. erlegt.

Mit Urkunde vom 16. Juli 1703 bestätigt der Franziskanerconvent hier, daß von Schellenburg eine ewige heilige Messe daselbst gestiftet; die Kapelle in der Kirche erneuert und vollendet, und den marmornen Kreuzaltar aufgeführt habe. Wegen dieser dem Kloster erwiesenen Wohlthaten sollte jeder Priester, der beim heil. Kreuzaltar Messe lesen würde, sich des Herrn Stifters erinnern. Um dem Priester diese Pflicht sichtbar vor die Augen zu stellen, sollte oberhalb des Tabernakels, wo und wie es füglich geschehen könnte, auf einem blechernen Täfelchen geschrieben stehen: Memento fundatoris.

Im Jahre 1695 war das Franziskanerkloster zu Stein fast zur Ruine geworden. Zur Wiederherstellung dieses Klosters trug von Schellenburg einen Betrag von 16.000 fl. bei. Deshalb sollte von Schellenburg als des Steiner'schen Klosters Fundator und Stifter erkannt, geehrt und gepriesen werden; auch sollte er aller jener Privilegien theilhaftig werden, welche vom päpstlichen Stuhle solchen Stiftern verliehen worden sind.

Der Sakristai des Franziskanerklosters zu Stein ist zugleich aufgetragen worden, für Jakob und Katharina von Schellenburg für und für täglich eine heil. Messe zu lesen; dreimahl in der Woche das große Officium zu appliciren; am 25. Juli, als am Tage St. Jacobi und am Tage St. Katharina aber ein gesungenes Amt zu halten.

Damit diese Wohlthaten in fortwährender Erinnerung blieben, ließ der Franziskanerconvent im Jahre 1704 eine Tafel mit nachstehenden Versen aufrichten:

Nobilis ecce Pater animi, dextraeque beatæ,
Quem clarum natu nunc quoque gesta docent.
Si non ignorat mens Nobilis esse benigna,
Nobilior Jacob, vixerit ulla tua.
Te merito celebrant Franciscus et Ursula Patrem
Dum fundas ædes, templaque sacra struis.
Ergo cum dare, quam capere, esse beatius, inquis,
Quo mage præ nobis, quæso beandus eris?
Parenti Mire beneâco dicabant
P. P. Minores Reform. Prov. Carnioliaë.

Auch das Andenken der Frau Katharina von Schellenburg verwahrte der Convent mit folgender Inschrift:

Quæ tibi, quam cernis (a) præfigitur extima nobis
Intima fundatrix redditur atque Parens.
Franciscus claustrum, per Te Virgo Ursula sedem
Possidet, unde tuas nacta reponis opes.

*) Stand auf dem damaligen Schulplatze und wurde in den 1780er Jahren nebst dem Franziskaner-Stadthor etc. abgetragen.

a) Effigies ejusdem præsentabatur.

At quo foenore? ais: Pro uno centena prendes;
 Sic inopes dito, ut ditior inde bitem.
 Perge inopum esse Parens, et tunc diffidito sorti,
 Cum Domini dextræ Maxima defuerit.
 His dignæ Matri cecinere
 F. F. Minores Reform. Prov. Carniolæ.

Von Schellenburg dehnte seine Freigebigkeit auch auf die Domkirche zu Laibach aus. Laut Quittung vom 30. Dezember 1709 bezahlte er zur Herstellung des Domgebäudes und der Sakristai zu Händen des damaligen Generalvicars Johann Anton Thalnitscher, einen Betrag pr. 1000 fl. D. W.

Einer der schönsten Beweise des frommen Geistes und der Freigebigkeit dieses für unser Vaterland so ausgezeichneten Mannes ist jedoch die Gründung des Ursulinerklosters zu Laibach.

Die Veranlassung zu dieser Gründung schreibt sich entfernt schon vom Jahre 1698 her, als Maria Eleonora von Strobelfhof, geborne Freiinn von Püllichgratz ihre einzige Tochter Eva Francisca dem Görzer Convent St. Ursulä zur Erziehung gab, und Letztere verlangte, in diesen Orden förmlich zu treten.

Die genannte Frau von Strobelfhof erklärte einverständlich mit ihrem Gemahle Wolfgang von Strobelfhof, zur Einführung der Ursulinerinnen in Laibach, und zur Erbauung eines Gotteshauses aus ihrem Eigenthume ein Kapital von 10.000 fl. zu widmen.

Der damalige Fürstbischof von Laibach, Sigismund Graf von Herberstein widersetzte sich aber diesem Vorhaben wegen Unzulänglichkeit des Fonds, und da inzwischen von Strobelfhof einen männlichen Erben bekam, wurde die angedeutete Stiftung nicht ausgeführt. Wegen dieser Verzögerung erboth sich von Schellenburg das von Strobelfhof zur Stiftung bestimmte Vermögen mit einem Kapitale von 20.000 fl. zu vermehren.

Rom feierte damals das große Jubiläum, und von Schellenburg beschloß in diese Hauptstadt der Christen zu reisen. Eine Reise von mehren Tagen galt damals für eine gewagte Sache auf Leben und Tod, und wurde nicht unternommen, ohne früher das Zeitliche mit einem Testamente in Ordnung gebracht zu haben. Dieses that denn auch von Schellenburg vor dem Antritte seiner Reise und bestimmte in seiner letztwilligen Anordnung die obberührten 20.000 fl. zur Gründung des Ursulinerklosters mit der Erklärung, daß er, falls Herr von Strobelfhof von seinem Vorhaben der Stiftung dieses Klosters zurücktreten sollte, die Ehre eines Stifters in keinem Falle ausschlagen würde. Von Schellenburg hat vorher noch seine Mündel und Schwägerin Maria Hofstätter, Schwester seiner Gemahlin zu den Ursulinerinnen zu Görz in die Pflege und Erziehung gegeben, sich dort bei der Oberin M. Margaritha nach dem Stiftungsvorhaben des von Strobelfhof umständlich erkundiget und erfahren, daß dessen erste gute Gedanken zur Stiftung erschlafen seyen. Von Schellenburg erwähnte vor der Oberin eines Freundes, dessen Inneres mit dem Gedanken einer ähnlichen Stiftung beschäftigt sei, und trat seine Reise nach Rom mit dem Versprechen an, die Gesellschaft der Ursulinerinnen nach seiner Rückkehr wieder zu besuchen. Mit seiner glücklichen Rückkunft vergrößerte sich die Hoffnung zur angedeuteten Stiftung. Er erkundigte sich bei der Oberin, ob sie zufrieden wäre, daß ein Mann gemeinen Standes die Ehre und die Stelle eines Stifters einnehme, und reisete nach erhaltener bejahender Antwort freudig nach Laibach weiter, um seine Entschlüsse zur Reise zu bringen.

Nun wird von Schellenburg schwer krank, und beschließt sein Vorhaben zur Stiftung des Klosters nach Weisung und Rath erfahrener frommer Männer eifrigt zu vollführen. Er erlangte indessen seine Gesundheit wieder, und mit ihm reifte sein schöner Entschluß zur That. Weil von Strobelfhof sein Stiftungsvorhaben förmlich widerrief, nahm von Schellenburg die Ehre eines Stifters auf sich, und erklärte mit seiner Gemahlin zur Einführung der Gesellschaft St. Ursulä als Stifter das Seine beitragen zu wollen. In einem sofort an die Oberin des Görzer Colegii St. Ursulä gerichteten Schreiben biethet er sich als Stifter an, und erklärt, das früher benannte Kapital vorzustrecken, wofern er als Stifter anerkannt und angenommen, und ihm sammt seiner Gemahlin die übrigen dergleichen Stiftern rechtmäßig gestatteten Freiheiten zukommen würden.

Die Oberin nahm dieses Anerbieten an, und versprach aus den Mitgliedern ihres Klosters die Tauglichsten zur Gründung des Convents in Laibach zu überschieken.

Nach allseitiger Genehmigung der Gründung dieses Klosters wählte man vier der ausgezeichnetsten Nonnen des Görzer Klosters, welche unter der Leitung der bisherigen Oberin M. Margaritha Eleonora nach Laibach, in die neue Pflanzstadt, überschiekt werden sollten. Diese vier Nonnen waren M. Maria Rosalia Gräfin von Lanthieri, M. Odilia von Erhardin, M. Elisabeth Freiinn von Rosetti und M. Magdalena Simonet. Ihr Aufbruch zur Reise nach Laibach geschah am 19. April 1702 unter Begleitung der Frau Felicitas Freiinn von Drzon, gebornen Gräfin Lanthieri und zweier

Priester. Das erste Nachtlager hielten sie in der Graf Lanthieri'schen Herrschaft Wippach, und setzten Tags darauf die Reise gegen Laibach fort.

Am 22. April 1702 bestieg die Gesellschaft zu Oberlaibach ein Schiff, um zu Wasser an den neuen Bestimmungsort zu gelangen. Eine Stunde vor Laibach kam ihnen von Schellenburg in Gesellschaft anderer angesehenen Herren in einem Schiffe entgegen, um sie freudenvoll zu bewillkommen. Bei ihrer Ankunft zu Laibach endlich wurden sie am Ufer des Flußes von der Anna Maria Fürstin von Auersperg gebornen Gräfin Herberstein, von dem Landes-Vicedom Graf Lanthieri und von dem Generalvikar Thalnit scher von Thalberg freundlichst empfangen.

Noch war zur Aufnahme der Gesellschaft keine Wohnung bestimmt; die Wahl derselben war der Gesellschaft vorbehalten. Von Schellenburg biethet sein eigenes Haus zu ihrer Aufnahme an. Unter Zulauf einer großen Menge Volkes wird die Gesellschaft in dieses angenommene Haus geführt, und daselbst von des Stifters Gemahlin auf das zuvorkommendste aufgenommen. Der für die Aufnahme der Gesellschaft bestimmte obere Theil des Hauses wurde klosterartig eingerichtet, und von den übrigen Wohnungen mittelst eines eisernen Thores abgeschlossen. Zur Uebung des Gottesdienstes und anderer heiliger Handlungen wurde eine Hauskapelle hergestellt.

Von Schellenburg war auf das eifrigste bemüht, der Gesellschaft für die Folge der Zeit eine bequemere Wohnung auszumitteln und für sie einen Beichtvater zu bekommen, da es bisher an den zur Erhaltung desselben erforderlichen Stipendien gebrach. Der unermüdlige Stifter erwirkte, daß das Amt eines Beichtvaters theils durch die Väter der Gesellschaft Jesu, theils durch jene des Franziskanerordens verwaltet wurde. Inzwischen hatte diese neugepflanzte Gesellschaft in Angelegenheiten der Gesundheit Vieles zu leiden. Unter Mitwirkung des damaligen Generalvikars Anton Thalnit scher von Thalberg wurde dieselbe am 14. September 1702 vom Herrn von Schellenburg und seiner Gemahlin in das Stift St. Clara nach Münkendorf geführt, um hiedurch zur Herstellung ihrer Gesundheit beizutragen.

Am 16. September desselben Jahres kehrte die Gesellschaft jedoch wieder in das Haus des Stifters nach Laibach zurück, wo sie die freudige Nachricht erhielt, Se. Majestät der Kaiser habe die Haltung der öffentlichen Schulen genehmiget, nachdem sich ihre Majestät die Kaiserin Eleonore Magdalena dieser Klosterfrauen thätigst angenommen hatte.

Am Georgi 1703 miethte diese Gesellschaft das Haus des damaligen Bürgermeisters Gabriel Eder nahe am Kloster der Clarissinnen (derzeit Militärspital), um den jährlichen Miethzins von 250 fl. um daselbst den öffentlichen Unterricht der weiblichen Jugend zu beginnen. Dem Mangel der hierzu erforderlichen Lehrerinnen wird abermahls durch von Schellenburg abgeholfen. Nach vorher geschehenen Vorkehrungen von Seite der Oberin reisete er nach Görz und brachte von dort, wie das vorige Jahr, gerade am 22. April 1703 drei Mitglieder des Görzer Ursulinerklosters nach Laibach und zwar: die Chorfrauen M. Cäcilia Gräfin von Herberstein, M. Franziska Winin und S. Ursula Gräfin von Coronini. Nachdem man verschiedene inzwischen eingetretene Schwierigkeiten glücklich überwunden, bezog die Gesellschaft am 23. Juni 1703 das obbenannte Haus des Bürgermeisters unter Begleitung des Adels und insbesondere des von Schellenburg und seiner Gemahlin. Am 25. Juni 1703 wurde dieses neubezogene Haus durch den damaligen Generalvikar eingeweiht, am 1. Juli der förmliche Stifts- oder Vergleichs-Brief*) aufgerichtet, und am 2. Juli begann der öffentliche Unterricht der weiblichen Jugend. Von diesem Tage wurden die Interessen des ersten Kapitals pr. 20.000 fl. fließig gemacht, nachdem die Gesellschaft vorher größtentheils durch die Freigebigkeit des Stifters und seiner Gemahlin den Unterhalt bezog.

Im Monate Dezember 1703 führte von Schellenburg die durch Krankheiten niedergebeugte M. Francisca in Folge ärztlichen Unrathens in das Kloster zu Görz zurück. Ungefähr zu gleicher Zeit schaffte von Schellenburg für die Kapelle dieser Gesellschaft eine Glocke bei.

Die Zahl der Ordensglieder vergrößerte sich inzwischen so sehr, daß man genöthiget war, sich nach einer größeren Unterkunft oder nach einem Orte umzusehen, wo man eine anständige Wohnung aufbauen könnte. Und wieder war es von Schellenburg, der Rath und Hilfe zu schaffen wußte. Er stiftete für das aufkeimende Kloster und zwar für 12 mittellose Töchter ein Kapital von 24.000 fl. Dieses Kapital sollte vorerst zum Ankaufe des Fürst Auersperg's und des Fürst Eggenberg'schen Garten verwendet werden. Der förmliche Contract über diese Stiftung ist aber erst am 8. September 1714 zu Stande gebracht worden, jedoch wurden die vorerwähnten 12 Stiftungsplätze nach und nach sogleich besetzt. Der Fürst Auersperg'sche Garten wurde im Jahre 1707 um 12.000 fl. und der Fürst Eggen-

*) Ein Abdruck davon erscheint im Anhang zu Nr. 4.

berg'sche um 7.000 fl. aus den von Herrn von Schellenburg vorgeschossenen Geldern wirklich angekauft, und letzterer für die neu aufzubauende Wohnung als Bauplatz bestimmt.

Indessen wurde zur Wohnung der Klosterfrauen das damalige ständische Ballhaus am tauglichsten befunden. Nach mehreren über diesen Gegenstand eingeleiteten Verhandlungen bewilligten endlich die Stände am 4. September 1709, daß dieses Ballhaus den Klosterfrauen übergeben, dafür aber von diesen ein neues Ballhaus gebaut werden sollte. Man ernannte eine Kommission zur Ausmittlung des Bauplatzes für ein neues Ballhaus; diesen Bauplatz erkaufte von Schellenburg um 1100 fl. welche Summe jedoch in dem obbenannten Kapitale pr. 24.000 fl. einbegriffen war. Das von den Klosterfrauen übernommene alte Ballhaus (dieses alte Ballhaus war da, wo jetzt die äußere Schule und das Kuratenhaus ist) wurde auf 3000 fl. geschätzt, wogegen sich die Baukosten des neuen Ballhauses auf 5322 fl. beliefen.

Von Schellenburg leistete Bürgschaft für die Aufbaung des neuen Ballhauses, wobei jedoch von Seite der Stände für den größern Kostenbetrag des neuen Baues Entschädigung versprochen wurde. Durch diese Bürgschaft waren die Klosterfrauen in den Stand gesetzt, das alte Ballhaus in Besitz zu nehmen, und daselbst ihre einstweilige Wohnung und ihr Gotteshaus zuzurichten.

Die daselbst neu erbaute Kapelle wurde am 27. Juni 1710 eingeweiht, und darin vom Herrn Generalvikar die erste heil. Messe gelesen. Von Schellenburg belohnte die musikalische Academie für ihre Mitwirkung mit seiner gewohnten Freigebigkeit. Daß von Schellenburg die philharmonische Gesellschaft unterstützte, und daß er deren Mitglied war, beweiset eine vorfindige Quittung ddo. 22. November 1705 des damaligen Direktors der Gesellschaft, Johann Caspar Goschel, vermöge welcher von Schellenburg den jährlichen Beitrag von 2 fl. für 1704 und 1705 entrichtet, und nebstbei einen Vorschuß von 33 fl. 20 kr. gegen künftige Abrechnung geleistet hat. (Das Siegel der philharmonischen Gesellschaft, welches auf dieser Quittung aufgedruckt ist, zeigt eine bekränzte Orgel mit der Jahreszahl MDCCI nebst einer unleserlichen lateinischen Umschrift).

In diesem Jahre 1710 erkaufte von Schellenburg für das oft genannte Ursulinerkloster auch noch von den Ernst Engelbrecht Fabiant'sch'schen Erben einen Garten um 2.000 fl. und mit Einschluß dieses Betrages hatte von Schellenburg an seiner letzten Stiftung pr. 24.000 fl. bereits eine Summe von 21.000 fl. abgeführt, sohin erlegte er noch den Rest in barem Gelde mit 3.000 fl.

Zum Baue des Klosters wurde im Monathe Mai 1713 der erste Stein gelegt. Der Beichtvater der Klosterfrauen weihte denselben, und von Schellenburg senkte ihn in Gegenwart zweier PP. Franziskaner ein. Dieser Grundstein war mit verschiedenen geweihten Gegenständen, und mit einem bleiernen Deckel versehen, worauf die Namen des damaligen Papstes Clemens des XII., des Fürstbischöfes von Raibach Franz Karl Grafen von Kaunitz, der damaligen Oberin Maria Rosalia, des Landeshauptmanns Seifried Fürsten von Eggenberg, dann des Jakob von Schellenburg und seiner Gemahlin Anna Katharina, eingegraben standen.

Am 11. Juni 1713 wurde in der Klosterkapelle zuerst eine neue Messe (Primitz) gelesen, und von Schellenburg hat dem Primitianten (Jakobus Stiffel) den titulum mensae zugesichert.

Am 5. September 1714 wurde über jene 24.000 fl. welche von Schellenburg für 12 arme aus Tirol gebürtige Candidatinnen stiftete, ein förmlicher schriftlicher Kontrakt unterfertigt.

Eine gefährliche Krankheit veranlaßte den Herrn von Schellenburg neuerdings ein Testament zu machen. In diesem Testamente, welches auch wirklich sein letzter Wille gewesen ist, drückt er den Wunsch aus, daß man ihn in der Klosterfrauenkirche zur Ruhe lege, und daselbst für ihn eine Gruft errichte wofür er ein Kapital von 3.000 fl. bestimmte. Für diese Kirche gründete er auch ein Beneficium mit dem jährlichen Einkommen von 400 fl. mit der Obliegenheit, daß der jedesmahlige Beneficiat in der Klosterfrauenkirche wöchentlich vier heilige Messen zu lesen, und sich bei den übrigen gottesdienstlichen Functionen einzufinden habe. Auf dieses Beneficium sollte vor allen andern die Familie Raab von Raunheim Ansprüche haben.

Von Schellenburg starb am 17. Tage seiner Krankheit, den 2. Februar 1715. Am 3. Februar fand sein Leichenbegängniß Statt. Alle Bruderschaften (er war aller Mitglied) der Stadt Raibach, die Geistlichkeit, das ganze Domkapitel, alle Religiosen begleiteten seinen Sarg mit brennenden Kerzen. Die Leiche wurde in die Klosterfrauenkapelle getragen, wo sie über die Nacht blieb. Am Tage darauf wurde sie im Beisein der verwitweten Frau von Schellenburg und anderer Bekannten vor dem Hochaltare auf der Evangelienseite vom Beichtvater der Klosterfrauen des Morgens um 7 Uhr in die Gruft gesenkt. Am 18. Februar 1715 wurden nach Herrn von Schellenburg die Todtenofficien begangen. Die Klosterkapelle sammt drei Altären legten Trauer an, des Verbliebenen Wapen wurden ausgehängt, und durch Wandleuchter erleuchtet. Vor dem Hochaltare war das Todtengerüste mit dem Rahmen des Entseelten aufgerichtet; zu gleicher Zeit brannten bei 300 Kerzen. Drei Tage

dauerten die Exequien, und während derselben wurden von 5 Uhr früh bis 11 Uhr für den Verstorbenen ununterbrochen heilige Messen gelesen; denn von Schellenburg verfügte in seinem Testamente, daß nach seinem Hinscheiden für ihn 4000 heilige Messen gelesen werden sollen. Auf Veranstaltung der Frau von Schellenburg haben zwei Priester durch die 3 Tage der Exequien in dem bereits zum Kloster umgeschaffenen Ballhause ununterbrochen Almosen vertheilt.

So ging der fromme Mann zu Grabe, und auch sein letzter Weg war durch Wohlthaten bezeichnet. Noch vor seinem Tode hat er der zu erbauenden Ursulinerkirche 5 Glocken, das Altarblatt für den Altar des heiligen Augustinus, 5 große Meßbücher, darunter Eines mit Einband aus Sammet und mit silbernem Beschläge, eine kleine silberne Lampe und silberne Opferfannen, einen vergoldeten Kelch, eine schöne Monfranze und einen Messornat angeschafft. Er hatte früher ein armes Mädchen, welches vorher der Pfarrer zu St. Veit bei Laibach erzog, sammt dem von diesem zu ihrer Erziehung bestimmten Kapitale pr. 2000 fl. in sein Haus aufgenommen und dieses Mädchen unterbrachte er bei den Klosterfrauen, denen er auch das Kapital übergab.

In seinem Testamente legirte er übrigens für heilige Messen bei den Klosterfrauen 2413 fl. D. W.; den Klosterfrauen St. Ursula zu Laibach zur Ausführung ihres Gebäudes auf 10 Jahre jährlich 1000 fl. = 10.000 fl.; denselben für eine Gruft 3000 fl.; für das Alumnat bei dem Jesuiten-Collegium zu den schon früher disponirten 21.000 fl. noch 5000 fl.; den Franziskanern zu Laibach 6000 fl.; jenen zu Stein 2000 fl.; für Elisabethinerinnen, falls sie nach Laibach kommen sollten, das Haus und den Garten nächst dem Discalceaten-Kloster und 25.000 fl.; den Hausarmen 200 fl.; den Bettlern bei den dreitägigen Exequien 300 fl.; der Kirche St. Rochus, deren Kammerer er war 100 fl.; der Kreuzkapelle bei den Franziskanern zu Laibach 150 fl.; der Bruderschaft Corporis Christi 50 fl.; jener der unbefleckten Empfängniß Maria 150 fl.; den Franziskanern zu Neustadt 50 fl.; den dortigen Kapuzinern 50 fl.; den Kapuzinern zu Laibach 50 fl.; den Kapuzinern zu Krainburg 50 fl.; für das bei den Ursulinerinnen gestiftete Beneficium mit jährlichen 400 fl. 10.000 fl.; den Augustinern vor dem Spitalthore 100 fl.; für die Discalceaten 100 fl.; für die Franziskaner in Triest 100 fl. Seinem Bruder, Thomas von Schellenburg, der Priester in Sterzing war, und dem er schon bei Lebzeiten 10.000 fl. gegeben hatte, vermachte er noch weitere 25.000 fl., mit der beigefügten Bestimmung, daß er hieraus vor Allem eine heilige jährliche Messe in Sterzing stifte, und alles Ueberbleibende zu Gunsten der Verwandten in Tirol ganz nach seinem Belieben verwenden solle.

Ueberdies setzte von Schellenburg in seinem Testamente und den beigefügten Codicillen (welche noch mehrere kleinere Legate zu Gunsten der beidseitigen Verwandten, Dienstbothen und anderer Private enthielt) fest, daß seine Gattinn zu den Ansprüchen aus dem Heirathsvertrage vom 15. Dezember 1710 noch 4000 fl. D. W. zur freien Disposition erhalte, nebstbei aber auch lebenslang Fruchtnießerin seines noch ferneren Vermögens seyn, endlich, daß nach deren Ableben aus diesem erübrigenden Vermögen nach Wohlgefallen der Testaments-Executoren anderweit fromme und wohlthätige Stiftungen errichtet werden sollten.

Zu Testaments-Executoren bestimmte von Schellenburg den damaligen Landes- und Hofrechtenbeißer auch Landes-Secretarium und Landschrammenschreiber zu Laibach, Anton Friedrich Raab von Rauenheimb und den geschwornen Schranken-Advokaten zu Laibach Dr. Johann Baptista Felsber, mit dem Beifügen, daß bei deren früheren Absterben oder Verhinderung der jeweilige Präsident und die Verordneten der krainischen Stände als Testaments-Executoren einzutreten, und nach ihrem Ermessen aus dem übriggebliebenen Vermögen wohlthätige Stiftungen in's Leben zu rufen hätten.

Ueberhaupt empfahl er seine gesammten Stiftungen der »gnädigen Manutenez« der Stände, indem er bemerkte, daß er vorzüglich im Geschäftsverkehr mit ihnen sein großes Vermögen erworben habe.

Zum Theile aus den vom Schellenburg gestifteten Kapitalien wurde späterhin auch die dormalige Kirche der Ursulinerinnen gebaut, und hiezu sind die Steine der städtischen Bastion verwendet worden, die einst vor dem ehemaligen Bizebdomthore d. i. auf dem gegenwärtigen Congressplaz bestand. Zu diesem Kirchenbaue wurde am 26. Juli 1718 vom Fürstbischef Jakob Wilhelm Grafen von Leslie, der erste Grundstein mit vieler Feierlichkeit gelegt. Auf diesem Grundsteine waren die Nahmen: Pappst Clemens XII., Bischef Jakob Wilhelm Graf Leslie, Oberinn M. Maria Rosalia auf der einen Seite, auf der andern Seite hingegen die Nahmen: Kaiser Karl VI., Landeshauptmann Johann Kaspar Graf Kobenzl, Jakob von Schellenburg und Anna Katharina von Schellenburg zu lesen.

Im Jahre 1720 ist das Kirchengebäude auf der rechten Seite der Kirche aufgeführt und das Fundament vollendet worden, weil man endlich auf einen festen Grund gelangte, während im

vergangenen Jahre der Bau durch sandigen Boden und das dahin immer zugeflossene Wasser sehr gehindert wurde.

Im Jahre 1722 wurden die Hauptmauern der Kirche vollends aufgeführt und unter Dach gebracht; zugleich hat man den Bau im Innern der Kirche begonnen. Dieser Bau wurde im Jahre 1723 fortgesetzt, in welchem Jahre auch die Kuppel und die 4 Gewölbe der Kapellen aufgeführt wurden.

Im Jahre 1725 wurde der Kirchenbau in allen Theilen vollendet; die Stukaturarbeit allein kostete 450 fl. Der Thurm ist mit Kupfer gedeckt worden, wozu die Frau von Schellenburg das Erforderliche beigebracht hat.

Den 10. Juli 1726 sind die neuen Glocken in dem Kirchenturm aufgezogen worden. Drei derselben, die erste, zweite und vierte in einem Werthe von 900 fl. sind von der Frau von Schellenburg der Kirche als Geschenk verehrt worden; die dritte Glocke hat man vom alten Thurme in den neuen übertragen. Das Gewicht der ersten Glocke war 770 Pfund, der zweiten 483, der vierten 217.

Am 18. Oktober 1726 ist die neue Kirche durch den Generalvikar Jakob Schilling geweiht, und am 20. desselben Monatses für den öffentlichen Gottesdienst geöffnet worden.

Am 10. Dezember 1726 ist die Leiche des Stifteres in Weiseyn dessen Witwe, ihrer zwei Brüder und zweien Schwestern, so wie mehrerer Geistlichen aus der alten Gruft der Klosterkapelle in jene der neuen Kirche übertragen worden. Man öffnete den Sarg, nachdem er bereits 10 Jahre in der Gruft gelegen war. Der Körper war verweset, aber seine rechte Hand blieb unverletzt und noch beweglich. Man sah dieses als ein Zeichen an, Gott habe hiedurch sein Wohlgefallen an jenen Gaben und Wohlthaten andeuten wollen, welche durch diese Hand, als sie noch dem Leben angehörte, so freigebig gespendet wurden. Acht der Aeltesten aus der geistlichen Gemeinde trugen die irdischen Ueberreste ihres Wohlthäters zur neuen Gruft.

Noch fehlte der Hochaltar in der Klosterfrauenkirche. Die Frau Anna Katharina von Schellenburg hat sich erbothen, denselben zu errichten, und der dießfällige Kontrakt ist am 29. Mai 1729 von der Stifterin, der Oberin Maria Rosalia und dem Konvente im Weiseyn des damaligen Landeshauptmannes Drpheus Grafen von Strassoldo unterzeichnet worden.

Zur Aufrichtung des Hochaltars in dieser Kirche hat die Frau von Schellenburg ein Kapital von 6000 fl. dargegeben, überdieß aber auch der Kirche einen vollständigen Ornat vom rosenfarbigen Atlas sammt Gold- und Silberborten geschenkt. *)

So zeichnete sich die Witwe dieses vaterländischen Wohlthäters gleichfalls durch freigebige Wohlthätigkeit aus; sie war fromm, wie ihr Gemahl; sie unterstützte Kirchen und andere gemeinnützige Anstalten in der Heimath und anderwärts. So hat die Frau von Schellenburg im Jahre 1717 zwei Kronen nach Görz geschickt, um damit die Bildnisse der Jungfrau Maria und des Jesukindleins am heiligen Berge zu krönen.

Am 6. Juni 1717 wurden diese Bildnisse vom heiligen Berge nächst Görz in die am Plage Traunik zu Görz stehende Kirche in Prozeßion herabgebracht.

In Gegenwart der Herren Joseph Grafen von Wildenstein, Freiherrn von Wilpach und Koltsdorf, Herrn zu Schackenturn und Libboch, k. k. Kämmerers, geheimen Raths, Hauptmanns der Grafschaft Görz, auch Hauptmannschafts-Administrators zu Gradiska und Aquileja, dann Leopold Adam Grafen von Strassoldo, Franz Anton Grafen Lanthieri, Freiherrn auf Schönpas, Herrn zu Wippach, Anton Mattaloni de Cosoli, J. U. Dr. und Syndikers des Konventes am heiligen Berge und Georg Franz Fayer de Maroti, Bischofs zu Biben (Episcopus Petinensis,) Vorstehers des Konvents zu Rudolphswerth, Archidiacons durch Unterkrain und die slawonische Mark, der von der Wiener-Nuntiaturs durch den päpstlichen Nuntius Spinola zur Krönung besonders bevollmächtigt war, so wie in Gegenwart einer großen Volksmenge wurde die Krönung vollzogen.

Romuald Sittar, Exprovincial und Guardian des Konventes am heiligen Berge ober Görz hatte vorläufig für sich und seine Nachfolger feierlich versprechen müssen, daß die zwei Kronen auf dem Kopfe der heiligen Jungfrau und des Jesukindleins auf immer behalten und gut verwahrt werden sollen.

Die zwei Kronen waren aus reinem Golde, hatten 8 Unzen im Gewichte, und waren mit 30 Perlen und 13 Diamanten geschmückt. Der erwähnte Bischof setzte die größere Krone auf den Kopf der heiligen Jungfrau Maria, und die kleinere auf den Kopf des Jesukindleins. Beide Kronen wurden durch einen erfahrenen Goldarbeiter den Bildnissen angepaßt und daran befestiget. Diesem Ge-

*) Die Witwe von Schellenburg erlebte die Vollendung des Klosters und Kirchengebäudes nicht, welcher Bau erst im Jahre 1748 gänzlich zu Stande kam, und wofür seit 1715 im Ganzen 95,547 fl. verausgabt worden waren. Die Kirche war indessen schon am 26. Juli 1747 von dem damaligen Fürstbischöfe Ernst Amadeus Grafen von Altens feierlich consecrirt worden.

schenke fügte die Frau Katharina von Schellenburg noch 25 kostbare Kleider als Schmuck der bezeichneten Bildnisse bei.

Am 26. Juni 1732 folgte auch die Frau Anna Katharina von Schellenburg ihrem Gemahle zu Grabe nach. Durch längere Zeit konnte man ihr Testament nicht finden, weil es im kaiserlich Archive zu Wien hinterlegt war. Frau von Schellenburg bezog sich in einem vorgefundenen Codicille lediglich auf dieses Testament, und drückte den Wunsch aus, in der Klosterfrauenkirche neben ihrem Gemahle beigesetzt zu werden. Ungeachtet ihres Willens, auf das einfachste bestattet zu werden, haben die Klosterfrauen die Beisetzung ihrer Wohlthäterinn doch mit Pracht und Aufwand begangen, und hierauf die Exequien veranstaltet. Ueber den Gräbern des Herrn und der Frau von Schellenburg wurde ein prachtvolles Kastrum aufgerichtet, und die Feier der Todtenofficien durch drei Tage gehalten. Inzwischen kam von Wien die Nachricht an, daß vermöge des dort aufbewahrten Testaments, die Schwester der Erblasserin als Klosterfrau auch Anna Katharina genannt, und Präfektin im Konvente und das Ursulinerkloster überhaupt zu ihrem Universalerben eingesetzt seyen.

Der von der Witwe von Schellenburg bezeichnete Testaments-Executor, Ludwig von Viel, Landrath in Krain, reisete nach Wien, und brachte das höchsten Orts bestätigte Testament mit der Vollmacht mit, selbes sogleich zu vollziehen. Dieses Testament ist vom Kaiser Karl VI. selbst unterschrieben worden, weil die Erblasserin früher schon Sr. Majestät 100.000 fl. eingesendet hatte, um daraus nach ihrem Absterben fromme Stiftungen zu machen. Ursprünglich war zwar bestimmt worden, daß dieses Kapital von der krainischen Landschaft zu frommen Zwecken verwendet werden sollte, weil aber die Frau von Schellenburg fürchtete, daß dieses Geld nicht dem Wunsche ihres Gemahls gemäß von der Landschaft verwendet werden dürfte, so sendete sie dieses Kapital später, wie gesagt, unmittelbar an Sr. Majestät den Kaiser, dagegen ward ihr zugesichert, daß man daraus zu Laibach ein Soldatenhospital gründen werde.

Der Testaments-Executor von Viel wollte nun, daß sich die Oberin zum Verlasse der Frau von Schellenburg im Nahmen des Klosters unbedingt erbserklären sollte, wogegen sie das beneficium legis et inventarii in Anspruch nahm, und auch durchsetzte, daß ein förmliches Inventarium aufgesetzt wurde.

Inzwischen arbeitete man fortwährend an dem Baue der Kirche. Im Jahre 1744 ist die Errichtung des Hochaltars eifrigt betrieben, im Monathe Juli das Sacrarium mit Marmor und die Kirche mit Steinplatten gepflastert worden. Hiebei hat man den alten Grabstein des Herrn Stifters gehoben und einen neuen gelegt; bis zum St. Ursula-Feste war der neue Altar vollends fertig; seine Kosten beliefen sich auf 11.136 fl. 3g kr.

Die Grabchrift über der Ruhestätte des Herrn Jakob und der Frau Katharina von Schellenburg in der Ursulinerkirche lautet:

D. M.
Hic jacet
D. Jac de Schellenburg
nob. Carn. patr.,
qui obiit an. 1715 die 1. men. Feb.
et
Catharina ejus conjux,
quæ satis cessit an. 1732 die 26. men. Jun.
Fundatores
monast. societ. S. Ursulæ
Religione, pietate, nobilitate clari,
quorum
sit in pace memoria.*)

Die früher erwähnte Erbschaft blieb indessen dem Kloster nicht unbestritten, und der darüber von den Ständen geführte Prozeß wurde erst durch die Vergleichsurkunde ddo. 1. Februar 1751 seinem Ende zugeführt.

II.

Aus dem 1. Abschnitte dieses Aufsatzes ist zu entnehmen gewesen, daß Jakob von Schellenburg letztwillig bestimmt hatte, seine hinterlassene Witwe solle zwar Fruchtgenießerin seines ererbten Vermögens seyn, aus demselben sollten aber nach Ableben dieser seiner Witwe nach Ermessen der Testaments-Executoren wohltätige Stiftungen errichtet werden.

*) Von Schellenburg starb in der Nacht vom 1. auf den 2. Februar 1715.

Die Witwe von Schellenburg wollte sich jedoch noch zu ihren Lebzeiten der letzteren Bestimmung entheben, — und übermachte schon im J. 1720 Sr. Majestät dem damaligen Kaiser Karl VI. die Summe von 100.000 fl. C. M. zum Behufe eines Soldatenspitals, das in Laibach hätte errichtet werden sollen, und bath zugleich um die landesherrliche Sanctionirung ihres eigenen Testaments, vermöge dessen sie ihren einstigen Nachlaß gänzlich ihrer Schwester Elisabeth, die, wie vorne gesagt, Conventualin im Laibacher Ursuliner-Kloster gewesen ist, und nach deren Ableben diesem Kloster selbst zugedacht hatte.

Allein die Testaments-Ereutoren nach Jakob von Schellenburg, nämlich der Laibacher Hofrechtenbeisitzer Anton Friedrich Raab von Nauenheimb und der Schranen-Advokat Dr. Johann Bapt. Felber willigten nicht in diese Verfügungen der Witwe von Schellenburg, und als Raab von Nauenheimb schon im Jahre 1719 mit Tode abgegangen war, entledigte sich Dr. Felber seines Amtes als Jacob von Schellenburg's Testaments-Executor, mittelst einer an die krainischen Stände gerichteten Resignation ddo. 31. Oktober 1721. Die krain. ständ. verordnete Stelle trat hiernach vermöge der für einen solchen Fall festgesetzten substitutorischen Bestimmung des von Schellenburg in das Amt eines Testaments-Vollstreckers und begwaltete zum Austrage der dießfalls mit der Witwe von Schellenburg entstandenen Streitigkeiten unter 18. November 1721 als Landschaft-Syndikus den geschwornen Schranen-Advocaten, zugleich Landschafts-Sekretarius Johann Antoni Vermatti von Vermersfeld.

Diese Streitigkeiten kamen aber nicht nur während der Lebenszeit der Witwe von Schellenburg und ihrer Schwester nicht zu Ende, sondern wurden nach deren Ableben der Gegenstand eines förmlichen und langjährigen Rechtsstreites zwischen der krain. ständ. verordneten Stelle, welche denselben Johann Antoni Vermatti die fernere Begwaltung vom 21. Jänner 1733 ausstellte, und dem Ursuliner-Konvente zu Laibach als Erben nach der Witwe von Schellenburg unter Vertretung des Gerichts-Advokaten von Muehenthal, und später des von Frankensfeld.

Der Gang des Rechtsstreites schlug nicht zu Gunsten der Stände aus, und nach Verlauf von mehr als 16 Jahren erwarben sie nur wieder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und somit die Befugniß, den Rechtsstreit abermahls von vorne anzuhoben.

Um diese Zeit wurden aber die beiden streitenden Theile geneigt, den Gegenstand des Streites durch Vergleich beizulegen.

Auf Anlangen des Ursuliner-Konventes verordnete das l. f. Landrecht im Herzogthume Krain schon unter 3. Juli 1750 auf den 15. December desselben Jahres eine neuerliche Tagsatzung und forderte die Stände Krains auf, dabei nomine pias causas die Nothdurften zur Verhandlung zu bringen, zugleich aber übertrug das Landrecht den Versuch einer gütlichen Ausgleichung dem Herrn Joh. Benjamin Freiherrn von Erberg.

Die ständ. verordnete Stelle ihrerseits erbath und verschaffte sich die Ermächtigung zu einem Vergleichsabschlusse von den am 1. December 1750 im Landtage versammelt gewesenen Ständen, und der Vergleich kam auch glücklicher Weise in der Art zu Stande, wie die Urkunde vom 1. Februar 1751 ersehen läßt. *)

Vermöge dieser Urkunde wurde im Einverständnisse beider Theile ein Betrag von 3835 fl. ermittelt, und zum Fonde einer Kostfräuleinstiftung im Ursuliner-Konvente für zwei Plätze bestimmt, wozu sich die ständ. verordnete Stelle das Ernennungsrecht vorbehielt.

Ueberdieß aber blieb das schon von der Frau von Schellenburg noch im Jahre 1720 hinterlegte Kapital von 100.000 fl. nebst den davon fortan gelaufenen Interessen die sich mit Zurechnung des gelösten Kauffchillinges für die von Schellenburg'schen Häuser, **) schon auf andere 140.000 fl. beliefen, ausschließend den verschiedenen Stiftungen gewidmet, worüber der a. h. Willbrief vom 1. November 1750 ***) über vorläufig gepflogene Rücksprache mit den krain. Ständen eigentlich deren verordneter Stelle als von Schellenburg'schen Testaments-Executor die Verfügung enthält, daß: 1. 100.000 fl. die Widmung für eine Versorgungsanstalt von 100 invaliden Soldaten bekamen, wovon $\frac{2}{3}$ aus Krain in deren Ermanglung aber aus Steiermark und Kärnthen und $\frac{1}{3}$ aus dem Warasdinern und Karlsstädter-Generalate gebürtig seyn sollten. 2. 75.000 fl. wurden zu einer fortdauernder Stiftung für acht adeliche Jünglinge krainischer Nation verwendet, die in der k. k. Theresianischen Ritterakademie erzogen werden sollten. 3. 40.800 fl. wurden zu einer Erziehungsstiftung für 24 Knaben aus dem Karlsstädter und Warasdinern-Generalate ausgeschieden, und endlich 4. wurden 24.000 fl. zu einer Stiftung

*) Diese Urkunde erscheint im Anhange zu No. 5. vollständig abgedruckt.

**) Ueber diesen Erlös konnte eine bestimmte Notiz nicht aufgefunden werden.

***) Diese Urkunde erscheint im Anhange zu No. 6 vollständig abgedruckt.

für 12 Offizierswitwen frain. Nation bestimmt, wovon jede von dem abfallenden Interesse jährlich 100 fl. erhalten sollte.

Somit erst kamen diese so bedeutenden von Schellenburg'schen Stiftungen in Wirksamkeit und deren weitere Geschichte ist in Kürze folgende:

A. Die von Schellenburg'sche Fräuleinstiftung.

Der Fond dieser Stiftung war, wie gesagt, die ermittelte Vergleichssumme von 8835 fl., auf deren freies Eigenthum aus dem Titel des Erbrechtes nach Katharina von Schellenburg der Ursuliner-Konvent verzichtet hatte, und wofür von den bei der frain. Landschaft erliegend gewesenen von Schellenburg'schen Kapitalien der Betrag von 5915 fl. 39 kr. ausgeschieden und dazu an während des Rechtsstreites von Seite der Stände schon seit 1733 vorenthaltenen Interessen noch 2919 fl. 21 kr. geschlagen wurden.

Für diese Gesamtsumme von 8835 fl. erklärte sich sonach neuerlich die frain. Landschaft mittelst einer Schuldverschreibung vom 1. März 1751 zum Schuldner, und dieselbe versprach dafür jährliche Zinsen mit fünf von hundert zu entrichten, die dem Ursuliner-Konvente als Vergütung der Kosten für die Verpflegung, Bekleidung und Erziehung zweier adelicher Fräulein zinkommen sollten.

Das Recht, diese beiden Kostfräulein von Adel, oder in deren Ermanglung »ehrbare Mägdelein« zu benennen, ward der ständ. verordneten Stelle vorbehalten, welche unter 1. März 1751 das Fräulein Maria Kaveria Freiinn von Gall und das Fräulein Franziska Freiinn de Leo an den Ursuliner-Konvent nahhaft machte, die sonach am 19. März 1751 als erste von Schellenburg'sche Kostzöglinge in das Kloster eintraten.

Die Vergleichsurskunde vom 1. Februar 1751 enthielt übrigens umständlich die beiderseits verabredeten Bestimmungen dieser Stiftung für zwei Kostfräulein, die nicht unter 7 — und in der Regel nicht über 16 — oder 18 Jahre alt seyn sollten.

Auch enthielt diese Vergleichsurskunde am Schluß die von Seite der frain. ständ. verordneten Stelle, als Jacob von Schellenburg'schen Testaments-Executoren ausgestellte Erklärung, daß dieselbe alle von der Frau von Schellenburg angeordneten frommen Vermächtnisse und milden Stiftungen nachträglich vollkommen genehm halte, so wie auch zu Gunsten des Ursuliner-Konventes die Verzichtleistung auf die Jacob von Schellenburg angehörig gewesenen in Oberfrain gelegene Papler'schen Gülte und Mühlen,*¹) die auf den Werth von 1000 fl. angenommen worden sind, und wofür sich der Ursuliner-Konvent verpflichtete, binnen längst 2 Jahren einen Altar bei dem Gnadenbilde U. L. F. vom Frieden, mit dem von Schellenburg'schen Wappen verziert zu errichten,**²) und wenn dafür von 1000 fl. noch genug erübriget werden sollte, auch einen Ornat beizuschaffen.

In Gemäßheit der durch die mehrgedachte Urskunde vom 1. Februar 1751 festgesetzten Bedingungen blieb die von Schellenburg'sche Kostfräuleinstiftung bis über das Jahr 1770 aufrecht. In späterer Zeit wurden die Zinsen vom ursprünglichen Stiftungskapitale pr. 8835 fl. von fünf auf vier herabgesetzt; hiedurch und in Folge der gestiegenen Preise der gesammten Lebensbedürfnisse ward der Stiftungsertrag unerflecklich, so, daß sich nachher beide Theile wegen einer passenden Aenderung einverstanden, die ganze Stiftung ward nämlich in eine Handstiftung für 3 Fräulein verwandelt, ohne daß letztere weitershin verpflichtet waren, im Kloster zu seyn.

So geschah es, daß zuerst vom 1. November 1784 angefangen a. Das Fräulein N. Freiinn von Grimshis auf unbestimmte Zeit mit jährlich 127 fl. b. Das Fräulein Seraphine Gräfin von Lichtenberg bis 3. August 1787 mit jährlichen 127 fl., und c. das Fräulein Maria Anna Gall Freiinn von Gallenstein bis 1. November 1793 mit jährlich 100 fl. durch den damaligen ständischen Archivar Aloys Kappus von Pichelstein auf die Hand theilt worden sind.

Als im Jahre 1791 die frain. ständ. verordneten Stelle neuerlich errichtet ward, haben die Stände die Stiftungsadministration wieder selbst übernommen und durch ihre verord. Stelle das Verleihungsrecht zu diesen Stiftungen, die als Handstiftungen für 3 Fräulein eingerichtet blieben, bis zum Jahre 1809 ausgeübet.

Im Jahre 1824 ist auf a. h. Befehl Bailand Sr. Majestät des Kaisers Franz I. das Präsentationsrecht zu diesen Stiftungen dem ständ. verordneten Collegium wieder eingeräumt worden, und seither ist es bei dieser Einrichtung verblieben.

Demahl (1842) wo das Erträgniß des Stift-Fondes wegen der zum Theile noch bestehenden Zinsenreduktion sehr geschwälert ist, werden nur 2 Fräulein theilt, und es stehen gegenwärtig

*¹) Ueber diese konnten bestimmte Notizen nicht erlangt werden.

**²) Dieser Altar befindet sich bei dem Eintritte in die Kirche links.

a. das Fräulein Franziska von Dietrich seit 9. Mai 1842 in einem Stiftungsgenusse von jährlichen 129 fl. $\frac{3}{4}$ kr., und b. das Fräulein Barbara von Pilpach seit 11. Jänner 1832 auch im Genusse von 129 fl. $\frac{3}{4}$ kr.

Das Stiftungsvermögen besteht lediglich in öffentlichen Schuldverschreibungen, und zwar im Kapitalsbetrage von 11.190 fl. 52 kr., die nach verschiedenem Zinsfuß einen jährlichen Ertrag von 258 fl. 28 $\frac{1}{4}$ kr. abwerfen.

B. Die von Schellenburg'sche Stiftung für 100 invalide Soldaten.

Das dafür verstiftete Vermögen besteht demahl in der bei dem allgemeinen Militär-Invalidenfonde verwahrten 2 % k. k. Hofkammer-Obligation Nro. 7110/31284 Serie 184 ddo. 1. Decem-ber 1836 pr. 100.000 fl., deren jährliches durch das Finanzpatent von 1811 herabgesetztes Erträgniß sich jetzt nur noch auf 800 fl. C. M. berechnet.

Hievon wurden im Pottauer Militär-Invalidenhause laut Standestabelle für den Monat April 1837 zwölf Gemeine, dann als Patentinvaliden in dem Bezirke des Warasdiner Kreuzer Gränz-Regimentes zwei Gemeine, und in dem Bezirke des Warasdiner St. Georger-Gränz-Regimentes ein Gemeiner unterhalten. Uebrigens ist zwischen diesen und andern Invaliden kein Unterschied, indem nach der Stiftung jene wie diese die nämliche Ausmaß an Löhnung, Brot, Montur, Holz und Licht, dann die erforderlichen Medikamente erhalten. Dieses Stiftungsvermögen wird beim allgemeinen Militär-Invalidenfonde unter der Oberleitung des k. k. Hofkriegs-Rathes evident gehalten, und dasselbe Erträgniß wird sich im Falle einer glücklichen Verlosung bedeutend, nämlich auf das Fünffache vermehren, auch sonach im Ganzen nach der jetzigen Art für die Versorgung von 75 Militär-Invaliden zureichen.

C. Die von Schellenburg'sche Stiftung für die Erziehung von 8 adelichen krain. Jünglingen in der k. k. Theresianischen Ritterakademie in Wien.

Diese Stiftung trat noch früher in Wirksamkeit, als der erst vom 1. November 1750 datirte a. h. Willbrief ausgefertigt worden ist; denn Mailand Ihre Majestät die Kaiserin Maria Theresia geruheten mit a. h. Entschliesung vom 30. November 1746 über dießfällig bittlichen Antrag der krain. Stände zu gestatten, daß schon mit Beginn des Jahres 1748 acht adeliche Knaben armer krain. Familien in dem neuen «Collegio Theresiano» auf Kosten der von Schellenburg'schen Stiftung erzogen werden mögen, jedoch wurden mit a. h. Resolution vom 23. Otktober 1748 nur 6 dazu benannt, und zwar 2 junge Freiherrn von Kaunach, Karl von Posarelli, Karl Anton Dinzl von Angersburg, Karl Freiherr von Gallenfels und ein junger Freiherr von Rain, nach Auswahl seiner Mutter, welche 6 Zöglinge als erste von Schellenburg'sche Stifflinge in die k. k. Theresianische Ritterakademie eintraten.

Die förmliche Regulirung dieser Stiftung erfolgte wie schon gesagt worden, mit dem a. h. Willbriefe vom 1. November 1750, dessen ein Pare an die krain. Landschaft unter dem Geleite eines besondern Zuschreibens der in jener Zeit zu Laibach bestandenen k. k. Repräsentation und Kammer ddo. Laibach 20. Jänner 1751 *) gelangte.

Vermöge dieser a. h. Bestimmungen wurden aus dem vorhanden gewesenenen von Schellenburg'schen Verlassvermögen für eine derlei Erziehungsstiftung im Collegio Theresiano ursprünglich nur 75.000 fl. ausgeschieden, zugleich aber angeordnet, daß von dem davon zu 5 % abfallenden Interesse von 3750 fl. jährlich nur 3000 fl. für die Erhaltung von lediglich 6 Jünglingen, und zwar für jeden einzelnen jährlich 350 fl. als Kostgeld und andere 150 fl. als sonstiger Kostenbeitrag daher zusammen 500 fl. aufgewendet, der fernere Interessenrest von 750 fl. aber in Ersparung gebracht und fortan zum Kapitale geschlagen werden solle, bis dieses volle 80.000 fl. erreicht haben würde, wodann erst aus dem 5%gen Erträgnisse des vollständig ergänzten Kapitals 8 Jünglinge auf Kosten dieser Stiftung in die k. k. Akademie aufgenommen werden sollten.

Hiernach wäre die beabsichtigte Ergänzung des Stiftungskapitals in wenigen Jahren zu Stande gekommen, allein dawider traten unvorhergesehene Hindernisse ein, die eine vollständige Herstellung dieser Stiftung auf den ursprünglich bestimmten Stand von 8 Akademie-Zöglingen bis in die neueste Zeit unthunlich machten.

Schon unter 16. Jänner 1753 erflöß eine a. h. Anordnung vermöge welcher in den Akademie-Gebäuden auf Kosten der, der Akademie angehörigen Stiftungen verschiedene Bauten ausgeführt werden

*) Erscheint im Anhange zu Nro. 7 vollständig abgedruckt.

folkten, was die weitere Bestimmung zur Folge hatte, daß insbesondere von den ursprünglich verstiteten von Schellenburg'schen 8 Plätzen, 4 fünfzehn Jahre lang unbesezt zu bleiben hätten. Eine ähnliche Reduktion trat später ein, als eine Herabsetzung des Zinsfußes erfolgt war, und daher das Erträgniß des Stiftungsvermögens nicht mehr zureichte; und so kam es, daß die Zahl der von Schellenburg'schen Stifftlinge im Theresiano während der Regierung Bailand Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia niemahls voll war.

Als Bail. Se. Majestät, der Kaiser Joseph II. die Akademie ganz aufhob, und die an selber bestandenen verschiedenen Stiftungen in Handstiftungen verwandelte, traf dasselbe Loos auch die von Schellenburg'sche Stiftung, und diese theilte auch wieder das Geschick aller übrigen Stiftungen als die Akademie von a. h. Er. Majestät Kaiser Franz II. im Jahre 1797 wieder errichtet ward, und als derselben alle an der Akademie früher bestandenen Stiftungen wieder zugewiesen wurden.

In Folge der im Jahre 1811 statt gefundenen Herabsetzung der Interessen von den beim Staate angelegten Kapitalen auf die Hälfte in W. W. erlitt auch diese Stiftung große Verluste, und die Zahl der von Schellenburg'schen Stifftplätze wurde nun gar nur auf 2 vermindert, in welchem Stande die Stiftung bis zum Jahre 1831 verblieb, wo am 1. August eine glückliche Verlosung der zum Stiftungsvermögen gehörig gewesenen Staatsschuldverschreibungen größere Erträgnisse und die Möglichkeit herbeiführte, daß im Jahre 1833 zu den schon bestandenen beiden noch fünf Stiftungsplätze zu 500 fl. C. M. wieder aufleben gemacht werden konnten. Da aber nebstbei noch einiger Ueberschuß erübrigte und derselbe von Jahr zu Jahr zum Kapital geschlagen werden konnte, so bildete sich ein weiteres Fondsergebniß von jährlich 337 fl. 30 kr. für einen 8ten Stifftplatz, dessen Besetzung a. h. Se. Majestät der allerdurchlauchtigsten Kaiserin und Herr, Ferdinand I. nach dem bittlichen Antrage der krain. Stände zu bewilligen geruheten, und der auch wirklich im Verlaufe des Jahres 1838 zuerst am August Ritter von Fichtenau verliehen worden ist.

Dermahlt ist demnach die Zahl der ursprünglich verstiteten 8 von Schellenburg'schen Plätze in der k. k. Theres. Ritter-Akademie voll; es bestehen nämlich 7 Plätze zu 500 fl. (welche Zahlungen des Stiftungsvermögens jetzt an die Akademie ganz als Kostgeld gelangen, so daß die weitem Nebenauslagen für die Zöglinge von ihnen selbst oder ihren Angehörigen aus Eigenem bestritten werden müssen) und es besteht auch ein achter Platz zu 337 fl. 30 kr., auf welchen noch auf das Kostgeld pr. 500 fl. der abgängige Betrag von 166 fl. 30 kr. jährlich aufgezahlt werden soll. Doch ist für diesen achten Stifftplatz die Aussicht auf eine Verbesserung vorhanden, wenn die zum Stiftungsvermögen gehörende zu 2% in W. W. verzinsliche Staatsschuldverschreibung ddo. 1. Mai 1797 Nro. 4282 pr. 7000 fl. wovon die von Schellenburg'sche Stiftung einen Antheil von 2000 fl. hat, verlooset werden und die ursprünglich versprochenen 4% Zinsen in C. M. abwerfen wird.

Der im Anhange abgedruckte Ausweis, Beilage Nro. 8 gibt die Uebersicht aller adelichen Jünglinge die im Verlaufe der 94 Jahre von 1748 — 1842 im Genuße dieser von Schellenburg'schen Stiftung standen oder noch stehen, in wie ferne selbe aus den darüber noch vorhandenen Stiftungsakten haben entnommen werden können. Der ungleich größere Theil dieser Stifftlinge war der ursprünglichen Verstiftung gemäß wirklich von »krainischer Nation«; in so ferne es einige aber doch nicht waren, haben die krain. Stände nicht versäumt, dagegen alsbald Vorstellungen zu machen, und damit die in der Stiftung dem jungen Adel Krains zugesprochenen Rechte sorgfältigst zu wahren.

Das Vermögen dieser Stiftung wird von der k. k. Theresianischen Ritterakademie verwaltet; es besteht gegenwärtig lediglich in Staatsschuldverschreibungen, und zwar im Kapitalbetrage von 97.940 fl. die nach verschiedenem Zinsfuß ein jährliches Erträgniß von 3837 fl. 30 kr. C. M. abwerfen.

D. Die von Schellenburg'sche Stiftung zur Erziehung von 24 Knaben aus dem Warasdiner- und Karlstädter-Generalate.

Das dazu verstitete Vermögen besteht noch gegenwärtig in der 2%igen, bei den Hoffkriegsräthlichen Judicialdepositen hinterlegten k. k. Hofkammer-Obligation Nro. 34.738 ddo. 1. Juli 1799 über 40.800 fl. mit einem durch das Finanzpatent vom Jahre 1811 herabgesetzten Interessenertrage jährlicher 326 fl. C. M.

Aus den hoffkriegsräthlichen Akten ist zu entnehmen, daß die 24 Militärknaben, deren der Stifftbrief gedenkt, gleich ursprünglich in der mit der Ingenieurschule verbundenen Chaos'schen Stiftungsschule in Wien untergebracht waren, daß ihre Zahl aber schon im Jahre 1755 wegen der gestiegenen Kosten ihrer Erziehung und Ausbildung auf 18 Köpfe hatte reduziert werden müssen.

Im Verlaufe der Zeit scheinen weitere, Reduktionen wahrscheinlich wegen der allmählich immer höher gestiegenen Erziehungskosten nöthig geworden zu seyn, denn in den Jahren 1809 und 1810

war die Zahl dieser Stiftlinge bereits auf 8 Köpfe und zwar mit einem Stiftungsgenuße von 200 fl. für jeden herabgeschmolzen, und auch diese mußten in der Folge wegen Mangel an Erziehungsmitteln auf 4 Köpfe beschränkt werden.

Bei dieser Beschränkung blieb es bis zum Jahre 1832, wo das Kostgeld für einen Zögling der Ingenieur-Akademie, in welcher sich diese Stiftung seither unter dem Namen der Schellenburg'schen befand, bereits 400 fl. betrug.

Da die Gesamtinteressen des Schellenburg'schen Stiftungskapitals sich nur auf 326 fl. 40 kr. E. M. beliefen, daher damit für die 4 Stiftlinge nicht nur das Auslangen nicht mehr erzielt werden konnte, sondern für dieselben in einem Zeitraume von 13 Jahren bereits 18116 fl. 48 kr. hatten vorgeschossen werden müssen, so wurde man dadurch zu einer abermahligen Reduktion auf Einen Stiftling bemühet, zu dessen Unterhaltung aber die Stiftungs-Interessen nicht einmahl hinreichen, daher von den Angehörigen eines solchen Stiftlings das Fehlende auf das entfallende Kostgeld aufgezehrt werden muß.

Unter dieser Bedingung befindet sich nunmehr als einziger von Schellenburg'scher Stiftling der Sohn Georg Alfred des k. k. Oberstlieutenants Johann Hofmann, vom Dgulinier-Gränz-Infanterie-Regimente in der k. k. Ingenieur-Akademie zu Wien.

Im Falle einer glücklichen Verlosung steht dem Stiftungsvermögen die Einkommensvermehrung auf das Fünffache bevor, da aber noch Vorschüsse aus frühern Jahren haften, so dürfte es selbst nach statt gefundener Verlosung der das Stiftungsvermögen bildenden Staatsschuldverschreibung nur erst nach Verlaufe weiterer mehrerer Jahre möglich werden, aus dem Stiftungsvermögen die Kosten für beiläufig 4 Zöglinge bestreiten zu können.

E. Die von Schellenburg'sche Stiftung zur Unterstützung von 12 Offizierswitwen krainischer Nation.

Das Objekt des dafür verstiteten Vermögens bildet dermahl vorzüglich die bei dem Fonde für Militär-Witwen und Waisen hinterlegte 2 % k. k. Hofkammer-Obligation Nr. 436g/3128₄ Serie 192 ddo. 1. Dezember 1821 über 24.000 fl. mit einem durch das Finanzpatent vom Jahre 1811 herabgesetzten Interessen-Ertrage von 192 fl. E. M.

Um diese Zeit, Jahr 1811, wurde die Zahl der Stiftlinge auf 6, und der Stiftungsgenuß für eine Witwe auf 80 fl. W. W. oder 32 fl. E. M. herabgesetzt, womit zuletzt im Jahre 1831 gar nur eine Officierswitwe theilhaft worden war.

Die Ursache, warum seither die durch das allmähliche Absterben der mit derlei Stiftungsgenüssen theilhaft gewesenen Witwen erledigte Stiftungsplätze nicht mehr vergeben worden sind, ist nicht bekannt.

Erst eine angelegentliche Verwendung der krainischen Stände im Jänner 1837 hatte eine bezügliche Erörterung zur Folge, aus der man entnahm, daß das Erträgniß des Stiftungsvermögens schon seit mehreren Jahren nicht verwendet worden war.

Diese mehrjährige Nichtverwendung des Stiftungs-Erträgnisses hatte im Ganzen ein Fondsersparniß von 3133 fl. 14 % kr. E. M. hervorgebracht.

Um diese Stiftung wieder entsprechend zu regeln, hatte sonach der k. k. Hofkriegsrath Sr. Majestät in Vorschlag gebracht, das Ergebnis jener Ersparniß weiter zum Ankaufe von Staatsschuldverschreibungen zu verwenden, und von dem Gesamt-Erträgnisse so viele Stiftungsgenüsse, und zwar in der ursprünglichen Ausmaß von 100 fl. wieder in's Leben zu rufen, als das Erträgniß des Kapitals thunlich macht, den allfälligen Erträgnißrest aber wieder so lange zu kapitalisiren, bis das dadurch gewonnene Kapital die Erweckung eines neuen Stiftungsgenusses erlaubt. Die vollständige Wiederbelebung dieser Stiftung auf die ursprünglich bemessenen 12 Stiftungsbeträge zu 100 fl. könne nur jenem Zeitpunkte vorbehalten bleiben, wo die der Stiftung angehörige Staatsschuldverschreibung pr. 24.000 fl. durch eine glückliche Verlosung auf den ursprünglichen Ertrag zurückgebracht seyn werde.

Se. k. k. Majestät haben nun mit der a. h. Entschliesung vom 10. April 1840 diese Anträge durchgehends zu genehmigen und überdieß a. g. anzuordnen geruhet, daß die von Schellenburg'schen Stiftungen überhaupt gleich allen andern so genau und gewissenhaft, als es die Möglichkeit gestattet, im Sinne des Stiftbriefes gehandhabt, und zumahl im Falle der Verlosung der Stiftungs-Obligationen der ursprünglichen Widmung thunlichst zugeführt werden sollen.

In der ferneren Rücksicht aber, daß der eigentliche Stifter von Schellenburg in seinem im Jahre 1715 errichteten Testamente die Manutenz seiner beabsichtigten milden Stiftungen den krain. Ständen aufgetragen hat, haben Se. Majestät ferner a. g. zu bestimmen geruhet, daß von dem k. k. Illirisch. Inn. Generalkommando im Einverständnisse mit dem krain. ständ. Verordneten-Collegium

jedesmal ein Terna-Vorschlag der zu dieser hier besprochenen von Schellenburg'schen Stiftung vollkommen berufenen armen Offizierswitwen erstattet werde, welcher von Sr. Majestät von dem k. k. Hofkriegsrathe zur allerhöchsten Schlußfassung unterzogen werden solle. —

Ein Fürgang der auch schon vor 1809 so geordnet gewesen ist. —

Aus dem vorgedachten Ersparnisse von 3133 fl. 14 % kr. ist wirklich durch Aufwendung des Theilbetrages von 3127 fl. 36 kr. die k. k. Staatsschuldverschreibung No. 6546 — vom 1. August 1840 a 4 % pr. 3090 fl. eingekauft — diese zum Stiftungsstammvermögen geschlagen, und sogestalt bei der Hofkriegsräthlichen Deposten-Verwaltung gehörig verwahrt worden. —

Hierdurch steigerte sich das Erträgniß des Stiftungsvermögens schon jetzt auf jährl. 315 fl. 36 kr. E. M. und es wurde möglich unverzüglich drei Stiftungsgenüße jährlich zu 100 fl. ins Leben zu rufen, wofür auch die krain. Stände und das k. k. Generalkommando den Verleihungs-Vorschlag erstattet haben, in dessen Erledigung Sr. Majestät mit a. h. Entschliesung vom 29. November 1841 einen derlei Stiftungsgenusß a. g. der k. k. Majorswitwe Josephine Gräfin von Stubenberg, geborne Gräfin von Auersperg aus Laibach, 62 Jahre alt, einen zweiten der k. k. Majorswitwe Ernestine Schaupele von Thalburg, geborne Edle von Pettenegg aus Laibach 51 Jahr alt, und den dritten der k. k. Oberlieutenants-Witwe Maria Anna Nell von Nellenburg, geborne Freiin von Grimtschitz aus Grimtschitz, 80 Jahr alt, zu verleihen geruhet haben, in deren Besitz dieselben sich noch gegenwärtig befinden. —

F. Die von Schellenburg'sche Stiftung für 12 Studentenstipendien.

Zu dieser Stiftung hat von Schellenburg selbst noch bei seinen Lebzeiten den Grund gelegt, Am 17. April 1713 hat derselbe im vertragsmäßigen Einverständnisse mit dem damaligen Rektor des in jener Zeit hier bestandenen Jesuiten-Kollegiums Andreas Mägerl, dann dem Ordensprovinzial für Innerösterreich Gabriel Hevenesi eine Unterhalts- und Unterrichtsvorsorge in dem Jesuiten-Seminario zu Laibach, für 2 geistliche (Petriner) und 10 weltliche Alumnus gestiftet, und dazu ein damals bei der krain. Landschaft zu 6 % anliegend gewesenes Kapital pr. 18.000 fl. gewidmet, das ein jährliches Interesse von 1080 fl. ertragen sollte.

Der Aufwand für die Kost, den Trunk, die Wohnung und die Liegerstätte eines Stifflings ward auf jährliche 70 fl., daher für 12 auf 840 fl. angeschlagen, für die Kost und Befoldung eines für selbe bestimmten eigenen Dieners wurden 40 fl., — und für ein zu gleichem Zwecke bestimmtes betagtes Weib 30 fl. ausgeworfen.

Jedem Stifflinge sollte für die Dauer von 3 Jahren ein Mantel, und zwar dem geistlichen von feinem schwarzen Tuche, dem weltlichen hingegen von feigelblauem Kappentuche mit Ausschlag und Kragen von rothem Kronrasch erfolgt werden, und die Kosten aller 12 Mäntel wurden auf 180 fl., daher bei der bestimmten dreijährigen Dauer auf jährliche 60 fl. angenommen, wogegen sich die Stifflinge mit der sonst benötigten Kleidung selbst zu versehen haben sollten. Für Wachskerzen zu den heiligen Messopfern in der Jesuitenkirche bei St. Jacob in Laibach, denen die Stifflinge beizuwohnen und hiebei für das Seelenheil des Stifters und seiner Angehörigen zu beten verpflichtet waren, wurden jährlich 10 fl. bestimmt. Der Rest von 100 fl. wodurch das ganze Vermögenserträgniß von 1080 fl. erschöpft ward, wurde für außerordentliche Bedürfnisse, z. B. Krankheiten der Stifflinge vorbehalten, die fortan von Schellenburg'sche Alumni genannt werden sollten.

Das freie Ernennungsrecht zu diesen Stiftungen, welche mit 1. Jänner 1714 in Wirksamkeit zu treten hatten, behielt sich von Schellenburg selbst und weitershin demjenigen bevor, den er dazu testamentarisch berufen wollte, — auch setzte er fest, daß Wittwerber um solche Stiftungen aus seiner und seiner Gattin Anverwandtschaft vorzugsweise bedacht, und nur in deren Ermanglung andere Kinder ehrlicher Aeltern aus dem österreichischen Kaiserstaate überhaupt, vorzüglich aber aus Tirol gebürtig, berücksichtigt werden sollten.

Von Schellenburg überzeugte sich jedoch bald selbst von der Unzulänglichkeit des Stiftungs-fondes; — denn schon im weitem Uebereinkommen vom 14. August 1714 mit Joseph Spindler, dem damaligen Rektor des Laibacher Jesuiten-Kollegiums verbesserte er seine Stiftung mit 3000 fl., jedoch mit der beigefügten Bestimmung, daß die davon zu 6 % abfallenden Interessen von 180 fl. von Jahr zu Jahr capitalisirt, und die Erträgnisse dieses besondern Kapitals nur im außerordentlichen Bedarfsfalle zu Gunsten der Stifflinge zu verwenden seyen; dabei änderte der Stifter seinen Willen auch noch dahin, daß die den Stifflingen zu erfolgenden Mäntel den Ausschlag nicht von rothen, sondern von derselben Farbe wie die Mäntel, d. i. von feigelblauem Kronrasch zu erhalten haben.

Eine weitere Zuberesserung wendete von Schellenburg dieser seiner Stiftung im Testamente vom 22. Jänner 1715 S. 7 zu, indem er daselbst verfügte, daß zum leichtern Auskommen ein zu 6 %

bei der krain. Landschaft anliegend gewesenes Kapital von 5000 fl. hinzugerückt werde; dabei bestimmte er jedoch, daß hierunter von 2000 fl. die Interessenten den gestifteten beiden geistlichen Alumnen besonders verabreicht werden, diese aber entgegen verpflichtet seyn sollten, jeder wöchentlich in der Kirche des Ursulinerinnen-Frauen-Klosters zwei heilige Messen für ihn und für seine Ehegattin, auch die beiderseits Unverwandten, und zwar eine an jedem Montage, und die andere am Samstag, folglich zusammen wöchentlich 4 heilige Seelenmessen zu lesen.

Zugleich ordnete von Schellenburg in diesem seinem Testamente vom 22. Jänner 1715 S. 7 auch wörtlich an:

«Und damit diese meine Stiftung nach dem Kontext des Stiftbriefes desto unveränderlicher gehalten werde, als überlasse ich nach meinem zeitlichen Hintritt das freie Jus nominandi der jederzeit abgängigen Alumnorum denen löblichen Landständen, jedoch daß jedesmahl diejenige, so von meiner oder meiner lieben Ehefonsortinn Linea weit oder nahe herkommen bei einer Apertur ad Alumnatum admittirt zu werden ein besseres Jus haben, und vor andern aufgenommen werden sollen. Womit ich die löblichen Landstände gehorsamst bitte, durch gnädige Manutenez darob zu seyn, daß diese Stiftung jederzeit festiglich gehalten werde. — Wie ich dann Ihnen, löbliche Landstände, hiemit die Macht gebe, bei etwa wider Verhoffen durch die P. P. societatis Jesu vorkehrender Aenderung, oder nicht genauer, Nachlebung des Stiftbriefes dieses Alumnat von Ihnen P. P. societatis Jesu hinweg zu nehmen, und nach ihrem Wohlgefallen sine Innovatione fundatoris anderweitig alhier anzusetzen, wobei es doch jederzeit bei dem numero der Alumnorum, und dem völligen Inhalt des Stiftbriefes verbleiben solle.»

Nachdem der letzte Wille des von Schellenburg bekannt geworden war, sind auch die krain. Stände durch ihre verordnete Stelle sogleich befließen gewesen, sich die ihnen empfohlene Aufrechthaltung und Beschirmung seiner Alumnat-Stiftung entsprechend angelegen seyn zu lassen. Dem zu Folge hat die ständische verordnete Stelle über die Art und Weise, wie die Schellenburg'schen Alumnen im Jesuiten-Konvikte, in Bezug auf Kleidung, Kost, Unterkunft und Unterricht gehalten werden, eine Aufsichtsbefugniß in Anspruch genommen; allein daran nahm sowohl der Rektor Joseph Spindler, als auch sein Nachfolger Maximilian Galler großen Anstoß, und sie stellten entgegen vor, daß sie sich einer solchen ursprünglich mit dem Stifter nicht verabredeten, und von ihm erst nachträglich und einseitig angeordneten Beaufsichtigung von Seiten der Stände nicht unterziehen könnten; daher sie auch, weil ohnedies das Erträgniß des Stiftungsfondes unerflecklich sey, die ganze Verpflegung den Ständen zur weitern Verfügung zurücklegten.

Die Stände ihrer Seits willigten darein, und verfügten mit der ganzen Stiftung, vermöge der ihnen vom Testator eingeräumten Befugniß, anderweitig; sie unterhandelten nämlich, weil zur Zeit das Bisthum erlediget war, mit dem damaligen Domprobste und dem Domkapitel zu Laibach wegen Uebernahme der ganzen Stiftung von Seite des bischöflichen Seminars^{*)}, und über die Bedingungen wurde man im Oktober 1717 einig, ohne daß es zur Anfertigung einer dießfälligen, förmlichen Urkunde kam.

Nichts desto weniger verblieb die von Schellenburg'sche Alumnat-Stiftung über 60 Jahre lang beim bischöflichen Seminar, obgleich indessen gegenseits viel geklagt worden ist; — an Seite der Stände, daß im Seminario willkürlich vorgegangen werde, indem sich in Bezug auf Kost, Kleidung und Zahl der von Schellenburg'schen Alumnen nicht nach der Bestimmung des Stifters gehalten würde; und an Seite des Bisthums oder der Seminars-Direktion, daß der Stiftungsfond wegen der mittlerweile vor sich gegangenen Interessen-Reduktion von 6 auf 4 %, und wegen gestiegener Preise aller Lebensbedürfnisse unerflecklich geworden sey, die Stände aber sich nicht geneigt gezeigt hätten, den ermangelnden Fond aus andern Mitteln zu ergänzen.

Mit der landeshauptmannschaftlichen Verordnung vom 9. Februar 1781 gelangte an die Stände endlich zur Aeußerung die bestimmte Erklärung des damaligen Fürstbischöfes zu Laibach, Karl Grafen von Herberstein, daß er fernerhin sich der Schellenburg'schen Stiftung im Seminar gänzlich zu entschlagen gesinnt sey — Die dießfällige ständische Gegen-Aeußerung hatte sonach eine weitere

^{*)} Dieses bischöfliche Alumnat ist nicht mit dem gegenwärtigen bischöflichen Theologen-Seminar zu verwechseln. Das letztere ist erst in den 1780'igen Jahren nach erfolgter Auflassung des General-Seminars in Grätz errichtet worden. Ehedem hat man in Laibach unter dem Worte Alumnat (stellener Seminarium) das verstanden, was man heutigen Tages unter dem Worte: Convictien-Stiftung versteht. Das Alumnat, welches vor den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts unter der Oberaufsicht des jeweiligen Diözesanbischöfes hierorts bestand, und daher auch das bischöfliche Alumnat (häufiger Carolinum) genannt zu werden pflegte, war ein Aggregat der I. Prieferschen, II. Schöfferschen, III. Thalaitischer von Thalberg'schen und IV. der von Schellenburg'schen Studenten-Stiftungen, — zu deren beiden erften der Diözesanbischöf, zur dritten das Domkapitel, und zur vierten die Stände Krains das Präsentationsrecht ausübten. Im Ganzen wurden jährlich bei 20 meistens den begabten Stiftern anverwandte Studenten in diesem Alummate erzogen. Sie wurden gemeinlich gleich in den ersten lateinischen Schulen in dasselbe aufgenommen und blieben bis zur Vollendung ihrer Studien darin. Die Wahl des Standes blieb jedem Alumno frei. Diese Alumnen oder vielmehr Convictisten bewohnten den ersten Trakt des dormal noch bestehenden Priesterhauses (Klerikal-Seminars) welcher Trakt das eigentliche Alumnat genannt wurde.

Verhandlung zur Folge, worauf diese Stiftungsangelegenheit durch einen von den krain. Ständen durch ihre verordnete Stelle ausgefertigten, von dem Laibacher Fürstbischöfe in Bezug auf die in der Konventkirche der Ursulinerinnen durch die zwei von Schellenburg'schen Alumnatpriester zu persolvirende Messenstiftung bestätigten, und im übrigen auch von der k. k. Landeshauptmannschaft nachträglich begnehmigten Stiftsbrief ddo. Laibach am 1. Mai 1781*) ganz neu geordnet ward.

Hierdurch wurde die Regulirung dieser nach dem ursprünglichen Willen des Stifters von Schellenburg nicht mehr gänzlich ausführbaren Stiftung von den krain. Ständen dahin ausgesprochen, daß die früher bestandene mit gemeinsamer Kost, Wohnung, Bekleidung und Unterricht 2c. verbundene Stiftung für 10 weltliche und 2 geistliche Alumnen in 10 weltliche und 2 geistliche Studenten-Handstipendien zu je 80 fl. eigentlich 79 fl. verwandelt, den Stipendiengenießern bestimmte Obliegenheiten vorgezeichnet, der Pfarrkirche zu St. Jakob in Laibach für Kerzen eine jährliche Gabe von 12 fl. zugesprochen, und auch die Messenstiftung bei der Klosterfrauenkirche St. Ursula zu Laibach gehörig gesichert worden ist.

In diesem Bestande verblieb diese Stiftung bis zum Jahre 1809 mit der einzigen Hinzuthat, daß über vorausgegangene Verhandlung mit den Ständen, und dem damahl erzbischöflichen Ordinariate zu Laibach im Jahre 1805 der Theil dieser Stiftung, der die geistlichen 2 Alumnen betrifft, zu Folge einer a. h. Entschliesung Sr. Majestät weiland Kaiser Franz II., dem hierortigen Priesterhause in der Art einverleibt wurde, daß von da an diese Stiftung immer zwei von der ständischen Verordneten-Stelle zu benennende Priesterhaus-Zöglinge zu genießen haben.

Weil übrigens auf diese Stiftung vorzüglich die Verwandten des Stifters und seiner Ehegattin Anspruch haben, so war die ständische verordnete Stelle bei Verleihung erledigter Stiftplätze immer bedacht, die Verwandtschaftsrechte, in so ferne selbe von den Bittwerbern geltend gemacht werden wollten, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, zu welchem Ende darüber jederzeit auch die anerkannte Verwandtschaft um ihr Gutachten angegangen wurde.

Letztere bildete sich auch wirklich im Jahre 1804 zu einer Art von Familienrath, und wählte 2 Repräsentanten in den Personen des damahligen Sekretärs der k. k. Landeshauptmannschaft Lorenz Kaiser und des krain. ständischen General-Einnehmer-Amts-Liquidators Johann Thomann, die sonach in Stiftungssachen immer im Rahmen der von Schellenburg'schen Anverwandtschaft befragt wurden, bis der Eintritt der französischen Landes-Invasion von 1809 und deren bekannte Folgen diese ganze Stiftung für längere Zeit gänzlich auflöste.

Jenen Familienrath vom Jahre 1804 bildeten als anerkannte, und daher stimmhabende Anverwandte: Franz Wilde, Professor und Director der philosophischen Studien am k. k. Lyceum zu Laibach, Ignaz Starza, Inhaber des Gutes Luffstein, Max von Pilbach landeshauptmannschaftlicher Sekretär, Wolfgang Zollmann, gleichfalls landeshauptmannschaftlicher Sekretär, im Rahmen der Waslentin von Schildersfeldischen Pupillen, Johann Nep. von Rappus, k. k. Bankal-Inspektorats-Offizier, Johann Thomann, krain. ständischer General-Einnehmer-Amts-Liquidator, Elisabeth Lukmann, Niklas Necher im Rahmen seiner Gattin Theresia Globotschnig, dann Katharina Globotschnig und Augustin Namutha.

Bald nach dem Wiedereintritte der k. k. österreichischen Verwaltung des Landes (1813) wurden die gesammten vorbestandene Verordnungen der Art, und darunter auch die von Schellenburg'sche Studentenstipendien-Stiftung mit Berücksichtigung des noch erübrigten Stiftungsvermögens und mit thunlicher Bedachtnahme auf den ursprünglichen Willen des Stifters allmählich wieder geordnet, und davon ist schon mit der Gubernial-Kurrende ddo. Laibach vom 6. August 1816 No. 8474 mit dem Bedeuten Erwähnung geschehen, daß das jährliche Stiftungsfonds-Erträgniß nur noch in 480 fl. in C. M. und in 22 fl. 30 kr. Wiener Währung bestehe.

Auf die Verleihung der von Zeit zu Zeit in Erledigung kommenden von Schellenburg'schen Studentenstipendien nimmt aber die krain. verordnete Stelle den ihr vom Stifter eingeräumten Einfluß nur erst wieder seit 1824; in welchem Jahre a. h. Se. Majestät weiland Kaiser Franz I. a. g. befohlen, daß diesfalls die vorbestandene Ordnung wieder eingeführt werden solle.

Seither hat sich auch durch glückliche Verlosung einiger der Stiftung gehörig gewesenenen Staatsschuldverschreibungen und durch Kapitalisirung zeitweiliger Interkalarrien der Vermögensstand derselben um etwas gebessert, und derselbe besteht gegenwärtig in verschiedenen Staatsschuldverschreibungen im Kapitalbetrage von 28.209 fl. 20 kr., die an jährlichen Interessen 623 fl. abwerfen.

Dermahl genießt:

a) Anton von Gariboldi, Grammatikschüler zu Laibach, seit dem 1. Semester 1842 das 1.

*) Dieser Stiftsbrief kommt im Anhange zu No. 9 vollständig abgedruckt vor.

Stipendium pr. 51 fl. 55 fr. — b) Albert von Lehmann, Physiker in Wien seit dem 2. Semester 1841 das 2. Stipendium pr. 51 fl. 55 fr. — c) Heinrich Thoman, Grammatikalschüler in Laibach seit dem 1. Semester 1840 das 3. Stipendium pr. 51 fl. 55 fr. — d) Franz von Gariboldi Grammatikalschüler in Laibach seit dem ersten Semester 1840 das 4. Stipendium pr. 51 fl. 55 fr. — e) Leonhard Kofutar, Theolog zu Laibach seit dem 1. Semester 1833 das 5. Stipendium pr. 51 fl. 48 $\frac{1}{4}$ fr. f) Johann Pollak, Grammatikalschüler zu Laibach seit dem 1. Semester 1841 das 6. Stipendium pr. 51 fl. 55 fr. — g) Albert Pollak, Grammatikal-Schüler in Laibach seit dem 2. Semester 1841 das 7. Stipendium pr. 51 fl. 55 fr. h) Ferdinand Raab, Grammatikalschüler in Laibach seit 1. Semester 1840 das 8. Stipendium pr. 51 fl. 55 fr. — i) Leopold Perko, Logiker in Laibach seit dem 2. Semester 1837 das 9. Stipendium pr. 51 fl. 55 fr. — k) Johann Stuper, Logiker in Laibach seit dem 2. Semester 1838 das 10. Stipendium pr. 49 fl. 1 $\frac{1}{4}$ fr.

Fernerhin wird der 5. Stiftungsplatz auch nur wieder mit einem Stiftungsgenusse von 51 fl. 55 fr. verliehen, und dagegen wird der letzte Platz auf den gleichen Genuß mit den andern Stipendien, d. i. auch auf 51 fl. 55 fr. ergänzt werden.

Die für Priesterhauszöglinge bestimmten beiden von Schellenburg'schen geistlichen Alumnaatplätze werden alljährlich andern zu Theil, die krain. ständische verordnete Stelle wechselt aber im dießfälligen Ernennungsrechte mit dem k. k. Gubernium im Rahmen d. a. Landesfürsten weil der von Schellenburg'sche Stiftungsbetrag von 51 fl. 55 fr. für einen Platz zum Unterhalte eines Priesterhauszöglings nicht zureicht, daher von Seite des Religionsfondes für jeden beiläufig noch dreimal so viel aufgezahlt werden muß.

III.

Anhang der auf Jakob von und zu Schellenburg und seine Stiftungen Bezug habenden Urkunden.

1) Krainisch Landmannschafts-Diplom ddo. Laibach 26. August 1698. 2) Kärnthner Landmannschafts-Diplom ddo. Klagenfurt 13. Jänner 1713. 3) N. h. landesfürstliche Concession für Jakob von Schellenburg zum Werelnegoz in Laibach ddo. Wien am 10. November 1697. 4) Stiftungs-urkunde in Ansehung des Ursuliner-Klosters zu Laibach ddo. Laibach 1. Juli 1703. 5) Vergleich zwischen der Landschaft von Krain und dem Ursuliner-Konvente zu Laibach über die von Schellenburg'sche Nachlassenschaft ddo. Laibach 1. Februar 1751. 6) N. h. landesfürstlicher Willbrief über die mehreren aus der von Schellenburg'schen Nachlassenschaft geschaffenen Stiftungen ddo. Wien 1. November 1750. 7) Darauf Beziehung habende Eröffnung der Landeshauptmannschaft in Krain an die krain. ständisch verordnete Stelle ddo. Laibach 20. Jänner 1751. 8) Ausweis sämtlicher adeliger Jünglinge die von Schellenburg'schen Stiftungen in der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie zu Wien genossen haben, oder noch genießen von 1746 bis 1842. 9) Stiftungsbrief über die von Schellenburg'schen Studentenstipendien ddo. Laibach 1. Mai 1781.

N^o 1.

Von N. und N.: Einer löblichen Landschaft dieses Hertzogthums Crain, vnnnd den incorporirten Herrschaften Wündisch Mark Möttling Ysterreich vnnnd Karst, Vnter wehrenden Landtag Versambleten Geist: vnnnd Weltlichen Stende wegen. Wierdet dem Edlen vnnnd Gestrengen Herrn Jacoben von Schellenburg Vber sein vmb mit Thailung der Landtmanns Freyheit in disem Hertzogthumb Crain eingereichtes Suppliciern hiemit zum Bescheid angefüegt, Daß Hoch: vnnnd wolermelte Löb: Landt Stende in ansehung seines Adelicen Standts, seiner Vor vnd Eltern Ihrer Kay: May: Vnsern Allergnedigisten Herrn vnd Landtsfürsten vnnnd dem Durchlechtigisten Erzhausß Osterreich in der Residenz Statt Wienn, vnnnd in der Graffschaft Tyrol Threy gehorsambist gelaiten Kriegsdienften, Besonderebahr aber in ansehung vnnnd Erwezung seiner selbst aigenen aufhabenden Adelic vnnnd Rittermestigen Tugendten vnnnd qualiteten, vnnnd daß Er auch Einer Löb. Landschaft in disen Schwären Kriegs Leuffen mit Vorschieß. vnnnd anticipierung vilfältig vnnnd nahmbhafter Summen Gelds, welche sich in der Zusammenziehung auf Ain Million belaffen möchten, Ersprießliche Dienste gelaitet vnnnd noch ferneshin zu laisten willig und erbietigist Ihnen Herrn Von Schellenburg, seinen Geistlichen Bruedern Herrn Thomasen von Schellenburg Priestern vnnnd alle sein Herrn Jakobens Eheliche Leibs Erben Männlich und weiblichen Geschlechts in absteigender Linj für vnnnd für Zureitten mit dem Kleinod der Landtmannschaft begnadet, vnnnd demselben Zuinmatriculirn, auch aller gnaden vnnnd prärogatiuen, immuniteten, Freyheiten, Rechten, vnnnd Gerechtigkeiten, mit welchen dises Land Crain

von Vnerdemklichen Jahren herobegabt vund versehen, allen andern Herrn vund Landtleüthen gleichmässig genüessen Zulassen vund souil vnbedenklicher eingewilliget, In deme Eze Löbliche Stende sich genzlich vnd vnzweiffenlich versehen Er werde sich in allem deme, was zu Ehrn würden, Nutzen, aufnemen, vud bester wolfarth Einer Löblichen Landschaft, beforderist aber zu Handhab. vund erhaltung dieses Landes wolhergebrachten guetten gewohn. vund Freyheiten Befürdersamb, Dienstlich, vund fürträglich sein Kan, oder mag, Beynebens gegen mehrhoch gedachten Löblichen Stenden also geflissen vund willfährig erzaigen, auch zu ieden Nothfall bereith halten, als daß verthrauen in Ihme gesetzt, vund sich gethremen Landt Leüthen, und gleichmässig Glückseligen mitgenossen in alweg aignet vund gebührt, auch ain ieder Herr vund Landtmann bei seinen Adelichen Ehrn, Pflichten, vund gewissen, schuldig vund verpunden, vund Er herr von Schellenburg, sich dessen in seinen anbringen selbstn mit mehrern anerpotten, vund absonderlich ver Neuerstert, Darnach Er sich zurichten, Deme auch die Löbliche Stende mit gnaden, vund affektion wollgewogen verbleiben. Mit Brfund dits brieffs der geben ist vnter der anwesenden Herrn vund Landt Leüthen aigenen Handschrüfften, Zu Laybach im wehrenden Landtag den 26. Augustj. Im Jahr 1698.

- Wolff Engelbrecht Graff zu Auersperg mp. Oberst Erb Landt Marschalk in Krain.
 Johann Anthoni Joseph Fürst von Eggenberg mp. Landtschaubtman in Krain.
 J. H. (Joh. Hörwardt) Graf von Auersperg mp. Landtsverwalter u. Landtsverweser in Krain.
 Wolff Weykhardt Graff von Gallenberg mp.
 Johann Waltheser Rasp mp.
 J. E. (Johann Karl) Baluasor Freiherr mp.
 W. D. (Wolff Daniel) Breuner Freiherr mp.
 Joh. Hainrich Graff und Herr von Wazenberg mp.
 Freiherr von und zu Lewenberg mp.
 Wolff Hörberdt Graff von Lamberg mp.
 Seyfridt Graff von Gallenberg mp.
 Franz Anthoni Graff von Lanthieri mp.
 Max Antoni Tauferer Freiherr mp.
 Franz Sigm. de Leo Freiherr mp.
 J. (Joh.) Godtfridt Apfalter Freiherr mp.
 Leopold Wilhelben Freiherr von Musckhon mp.
 Karl Bernardin Graff von Liechtenberg mp.
 Sig. Freiherr von und zu Eggth mp.
 Wolff Eng. Gall Freiherr mp.
 Wolff Sigmund Freiherr von Stroblhoff mp.
 Hans Grafemb von Engelshaus Freiherr mp.
 Js. von Mordax Freiherr mp.
 Georg Sigmundt Graff von Liechtenberg mp.
 Carl Heinrich von vnd zu Paumgart Freiherr mp.
 Georg Christoph Rheyssel Freiherr mp.
 Antonius Abbt zu Sittich mp.
 Joh. Bapta Preschern Thumbpropst zu Laybach mp.
 Raymundt ferdt Graff von Lanthieri Probst zu Rudolpwerth mp.
 Johann Christoph Ant. Graff von Spaar-Thumb-Dechant zu Laybach mp.
 Joanes Pichi Can. - senior.
 Georg Westain Thumbhl. vundt Stadtpfarrer mp.
 H. L. (Hanns Ludwig) von Hohenwarth mp.
 Franz Albrecht von Seethal mp.
 Georg Danel Semenisch mp.
 Hans Ludwig Rasp mp.
 Wolff Albrecht Schwab von Liechtenberg zu Tstein (zu Tuffstein) mp.
 Jobst Wilhelmb Schwab von Liechtenberg mp.
 Hans Joseph Graffenweger mp.
 Karl Joseph de Coppinis mp.
 Jobst Joseph Rhuschlan von Mostall mp.
 Karl Heinrich Schweiger mp.
 Franz Benedikt Dinzl mp.

Philipp Joseph Schweiger mp.
 Georg Adam Grimbschitz mp.
 Joh. Fridrich Schweiger mp.
 Anthoni Joseph von Bergollern mp.

N^o 2.

Wir N. Einer löblichen Landtschafft des Erzherzogthums Kärnthen Burggraff. und Verord-
 nete zc. Siegen hiemit allen und Jedem, denen diese unsere Brkhundt zu vernemen vorkumbet, an,
 zu wissen. Nachdemt jetzt wollgemelte Landtschafft die Edl und Gestrenge Herrn Jakob von und
 zu Schellenburg, und seinen Geistlichen Herrn bruedern Thomasen von und zu Schellenburg
 vnder denen an heut angestellten Landtagshandlungen auf deren gehorsambl. anlangen, und reuerstern
 (in ansehung Ihres Adelichen standts, Ihrer vor und Eltern Ihre Kayl. Mayl. zc. zc. Unsern Aller-
 gnedigisten Herrn, und Landtsfürsten, und den Durchleüchtigsten Erzhaus von Oesterreich in der Re-
 sidenz Statt Wienn, und in der Graffschafft Tyrol threygehorsambist geleisten Kriegsdiensten besonder-
 bahr aber in ansehung, und erwögunng Ihrer selbst aigenen aufhabendten und Rittermässigen Tugenden
 und qualiteten, und daß Er Herr Jacob von und zu Schellenburg auch einer löbl. Landtschafft
 dieses Erzherzogthums Kärnthen in diesen schweren Kriegsleüffen mit Vorschieß, und anticipierung
 Willfältig und nambschaffter Summen geldts ersprießliche dienste gelaiset, und solche von Ihme annoch
 fehrrershin gehoffet werden, auch in erwegung, daß sye baide Herrn gebrüeder würklich in einer löbl.
 Landtschafft in Crain immatriculiert, und Herrn und Landtleüth sein) zu Landtleüthen, und mitgliedern
 dieses Erzherzogthums Kärndten an und aufgenumben, dieselbe auch in die algemaine Landtaffel ein-
 zuerleiben und berendwillen die gebrauchige Brkhundt zu erthailen einhellig geschlossen. So sein
 hierauf gedachte Herren von und zu Schellenburg in jetzt beriehrte einer löbl. Landtschafft von diesen
 aufgerichte matricul, oder Landtaffel albereith diser gestalt eingetragen, und incorporiert worden, daß
 nun sye, und die von Ihme Herrn Jacoben von und zu Schellenburg herthombendte Cheliche
 Leibs Erben absteigendter Lini für: und für sowohl als andere in Landt gebohrne Herrn und Landt-
 leüth für dieses Landts Mitglieder, und Landtleüth würklichen erkhendt und gehalten werden, auch aller
 und ieder freyheiten immuniteten gewohnheiten, alten herkhumben, gebreüchen, Recht und gerechtigkeit-
 ten, die andere Herrn, und Landtleüthe ins gemain zu gebrauchen haben, thailhaftig sein, Nutzen,
 und genüessen ingleichen sye, und sein Herrn Jacoben von und zu Schellenburg nachthumbliche
 Cheliche Leibs Erben, wie gemeldt absteigender Lini für, und für in allen Landttagen, und andern der
 Herrn, und Landtleuth Versamblungen, und Zusambenkhunfften sitzen, und Ihr stimb haben sollen,
 und mögen, ohne menigkliches Contradiction und hindernuß. Inmassen dan diesem allen nach, und in
 Crafft einer löbl. Landtschafft alda Eingeführtes Schluß in derofelben Namben Wir in Eingang
 ernendte Burggraff und Verordnete mehrgemelten herrn von und zu Schellenburg gebrüedern diese
 mit Unsern handtschriften, und Pötttschafftern aufgerichte Brkhundt versfortiget, und Erthaillet. So
 beschehen zu Clagenfurth den dreyzehenden January nach Christi geburth in Sibenzöhen Hundert, und
 dreyzöhenden Jahr.

- (L. S.) J. Fridrich Graff von Brsin vundt Rosenberg Burggraf mp.
- (L. S.) Guidobald Graff von Plaz Probst zu Traaburg mp.
- (L. S.) Element Ferdinand Graff von Kaiserstein mp.
- (L. S.) Adam Seyfridt von Grotta Freiherr mp.
- (L. S.) Franz Christoph Graff von Brschenbek vundt Masimi mp.
- (L. S.) Johann Christoph Graff von Gaisruckh mp.

N^o 3.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des
 Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmeib, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, zc. König, Erz-
 herzog zue Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Wirtemberg, Graff zu
 Tyrol und Görz zc. Bekennen öffentlich mit diesen Brief, und Thuen kundt allermänniglich, daß Wir
 Unserm Rath Jakob Schell von Schellenburg Bexlern zu Laybach in ansehung seiner Uns: und
 Unserer Inuer Oesterreichischen Hoff Cammer durch werel: und andern all in grosso e per transito füh-
 rende Wahren zu merklicher Vermehrung Unserer Cammergeföllen und sonst in vill andere weeg erzaig-
 ten getreuen: auch nutz: und wohl ersprießlichen Diensten die gnedigiste Bewilligung gethan: und Frei-
 heit gegeben haben, Thuen das auch hiemit: und in crafft dieses Brieffs, das sambt seiner dermahlig.

und künftigen Compagnie, wie bishero, also auch ins künftig er den Werelhandl, auch andern, jedoch nur all in grosso und per transito führende wahren: und Commerciën in Unserm Inner Oesterreichischen: Erbfürstenthumb: undt Landen ohne mennigliches hinderung: spörung: und Beschwerde, in specie aber der Burgerschaft und des Handelsstands in Laybach continuiren möge, jedoch gegen Ditem seinem gehorsambist er bieten: und austrücklicher bedingnus, das er von allen solchen Guettern: und wahren die gewöhnliche mautt: und Aufschlag, wie andere Inwohner jedesmahl zu bezahlen und zu entrichten schuldig seyn, und keinen offenen Laden deswegen halten solle. Und Gebietten hierauf allen: und jeden Unsern nachgesetzten geist: und weltlichen Obrigkeiten, Ambtleuthen, Unterthanen: und Getreuen, was würden, stands: oder weesens die seindt, hiemit gnedigist: und wollen, daß Sye obbemelten Unserm Rath Jacoben Schell von Schellenburg an diser Unserer Ihme ertheilten Kayser: und Landsfürstlichen Concession: und Freiheit ainige Verhinderung, irrung: oder Beschwärde nicht zuefüegen, sondern Ihne villmehr darbei vestiglich schutzen, und handhaben, auch darwider nicht thien, noch das jemandß andern zu thuen gestatten, auf keine weis, noch weeg, als lieb einem jeden seye Unser schwäre ungnad: und straff zu vermeiden.

Mit Brkund diß Brißß, besigelt mit Unserm anhängenden Kayserlichen Insigel, der geben ist in Unserer Haupt- und Residenz-Statt Wienn den zehenten Monaths-tag Novembris, im sechzehen hundert siben: und neunzigsten, Unserer Reiche, des Römischen, im vierzigisten, des Hungarischen im drey: und vierzigist: und des Böhaimbischen im zwey: und vierzigisten Jahre.

Leopoldt mp.

Jul. Frid. graf Bucellenj mp.

Ad mandatum Sac. Caes.

Majestatis proprium.

Joh. Theod. von Weissenberg.

Reg. Johann Gerbl von Gerblsberg mp.

N^o 4.

Zuwissen seye Hiemit, das nach deme die Hochwürdig in gott Undechtige Frau, Frau Margaretha Eleonora oberin des Jungfräulichen Closters St. Ursula zu Görz, vnd Conuent daselbst Cyffriges Verlangen getragen auf vorgehende gehöriger orthen ansuechende Licenz, vnd Consens ein Closter Ihres ordens, mit der darzue geherigen Khirchen in den hertzogthumb Crain, vnd zwar in oder außer der Fürstl. haupt statt Laybach aufzubauen, vnd besagten orden zu introduziern.

Hat sich der woll Edlgeborne herr Jakob von Schellenburg, aus Christlicher liebe, vnd tragender neigung zu besagten H. orden, entschlossen einen Fundatorem abzugeben also daß er herr von Schellenburg, zu größerer Ehre, vnd lob gottes, vnd seiner ybergebenedeyten Muetter vnd Himmels Königin Maria und der H. Ursula, dann zu seiner Seelen hail nachuolgende Fundation, vnd Ewige Stiftung aufgeriht, vnd disen Contract Würthlich geschlossen.

Erstens obligiert sich gedachter Herr von Schellenburg, als Fundator Ihnen Closterfrauen St. Ursula ordens, zu Vortsetzung Ihres vorhabens, vnd einer Ewigen Stüftung Zwainzig tausend gulden Teitscher wehrung zugeben vnd von solcher (so balt 2, 3, oder mehr Closterfrauen von Görz hieher auf Laybach Khommen, vnd die Jugend zu instruiren anfangen werden) ihnen das Interesse mit 6 pCento zu bezahlen, so lang Ihnen Closterfrauen das Kapital obbesagter 20/m fl. wegen aufführung so woll des Closters, als Khirchen gebau zuerhöben nit Noth sein würdet, als dan aber, oder auch gleich in anfang, wenn es Bonnethen sein wierdet: das Kapital der 20/m. fl. bei dieser löbl. Pantschafft in Crain, mit laufenden Interesse zu assigniern, vnd zuybergeben,

Fürs andere seint Sye Closterfrauen Ihme herrn Von Schellenburg vor einen wahren vnd rechten Stüffter Ihres zu Laybach In: oder außer der statt erbauenden Closters vnd Kirchen mit allen prerogativen affligierung seines wappens vnd in all anderwegen gleichförmig denen andern Stüfftern mit allen anzunehmen, zuerkennen vnd in allen, vnd ieden Fählen, mit allen prerogativen so die geist: und weltlichen rehten denen Stüfftern quocunqus modo zulassen, für solchen zubalten und gelten zulassen, sondern auch für gedachtes herrn Stüffters, vnd dessen frau gemahlin Ruhepetl ain besonderliche grufft mit einen grabstein, darauf sich des herrn Stüffters wappen befinden solte, an den haupt orth in Choro bei den hohen altar, oder anderwertig, wo er herr Stüffter, oder seine Erben das orth selbst eligiern werden, in ihrer erbauenden Khirchen zuzurichten, darenin Sye Closterfrauen nit allein Ihme herrn Stüffter vnd dessen Frau gemahlin (zum fahl ihnen gefählig sein wierdet daselbst zuligen) sondern auch andere, welche der Herr Fundator daselbst wierdet ruehen lassen wollen, darenin begraben zu lassen, wie nit weniger zureinigung sein herrn Fundatoris Seellen, oder ad intentionem

illius wöhentlich Vier H. Messen, vnd in festo S. Jacobi, den in festo S. Chatharinae dern das erste den 25. Jully, das anderte aber den 25. November fahlet eingesungenes Umbt für Ihme herrn Stüffter vnd dessen Frau gemahlin, nach dero Absterben, aber an den tag eines vnd des andern hinscheidens Jährlichen alternative ein gesungenes Seellen-Umbt mit Aufrichtung einer gebührlichen Todtenparr zuerrichten, vnd lessen zu lassen wie auch Täglich vnd so lang die Stüftung haften wierdet, Jede Closterfrau in sonderheit, Vormitag ein Vater Unser vnd Ave Maria Abents aber ein Salve Regina, dan alle Quartal die Süben buespsalmen nebst der litaney allerheilligen für Ihme herrn Stüffter oder auf dessen manning zubetten schuldig sein solle,

Drittens sollen Eye Closterfrauen obligiert sein zwei Jungfrauen, welche der herr Stüffter vor schlagen wirdet gratis, vnd ohne ainihe zuebringens in dero orden an vnd aufzunemen vnd damit, Fürs Vierte obuermelte H. Messen nebst andern gestüfften sahen abgerettermaßen ohne Unterlaß vnd vnaussezlich verricht werden, so solle Ihnen Closterfrauen St. Ursulae ordens obligen, wegen Verrichtung derselben. Dem herrn Fundatori nach dessen absterben aber, dem Jenigen wenn er herr Fundator testamentaliter darzue beordern wirdet, allemahl die sichere nachricht zugeben, dabey dann auch Ihme herrn Stüffter oder seinen Substitutis beuorstehen solle, ob das gestüfft vnd Vergleichene Vollgezogen wirdet, auf ewige welt zeite zu invigiliren, vnd die obsicht zutragen; —

Alles Treulich vnd ohne gefährde auch mit vnd bey Verpindung des allgemeinen Lantschadenpunts in Steier, Karenten vnd Crain, vnd der fürstl. graffschafft görz. Zu Brkhunt, vnd mehrerer bekröffftung dessen seint zwey gleich lauttende Stüfft, vnd respective Vergleichs brieff aufgeriht, vnd Jedem thail einer vnter beeden, auch der hierzue erbetteneu herrn gezeigen unterschrift Verfertigter zuegestellt worden Actum, Laybach den Ersten Jully, In Ein Tausenth Sübenhunderth vnd drüten Jahr — ao. 1703.

(L. S.) Joh. Jakob v. vnd zu Schellenburg mp.
als Fondator.

(L. S.) Maria Rosalia Eleonora dello Spirito Sto.
Prefeta di Lubiana.

(L. S.) Maria Odilia del Santissimo.

(L. S.) Maria Elisabetha della visitatione.

(L. S.) Maria Maddalena della Croce.

(L. S.) Margarita Eleonora della Sa. Trinita superiora delle Madre orsoline di Lubiana.

Maria Joanna dell' Assontione Superiora delle Madre Orsoline di Goritia.

Maria Felice della Purificatione Prefetta.

Maria Elisabetta Ignatia.

Maria Catarina deli Angeli.

Maria Allessia del Ascensione.

Maria Clara della Passione.

Maria Angela Aloisia.

Catarina Lambertina.

In nome di tutto il vened.^o Monasterio confermo io sudeta Superiora di Gorizia.

(L. S.) Joh. Bapta Preschern Domprobst zu Laybach als erbettener zeig mp.

(L. S.) Johan Antoni Thalnitzscher Domdechant vnd Vic. Glis mp.

(L. S.) Joannes Piehi Can. Senior Lab. mp.

(L. S.) Georg Wetstain Domb. vnd Stadtpfarrer alda als erbettener Zeig mp.

(L. S.) Georg Andree Gladitsch I. V. D. Can. Lab.

(L. S.) Franz Freiherr von Willihgraz Domberr mp.

(L. S.) Rudolph Coraduzi Freiherr C. Pöbl. Laa. in Krain Weisger.

(L. S.) Franz Joseph Erabath mp. Landrath in Krain.

(L. S.) Johann Daniel von Erberg mp.

(L. S.) Anthoni Fridrich von Raab J. N. mp.

(L. S.) Anthoni Leopoldt Casimiri mp. Dr.

N^o 5.

Nachdeme die Herrn Verordnete in Crain als Jakob von Schellenburgische Testaments Exekutores, und die Ursuliner-Kloster Frauen allda zu Laibach qua Katharina von Schellenburg'sche Universal-Erbinnen über das von Herrn Jakob von Schellenburg seel. unter 22. Jänner 1715ten Jahrs errichtete Testament, folglich über dessen, wie dann auch seiner Frauen Wittib Katharina von Schellenburg auch nunmehr seel. hinterlassenes Vermögen in einen langwierigen Process untereinander gerathen, welcher durch verschiedene Gerichts Stellen mit großen Unkosten in so lang betrieben, bis Endlich die löbl. Landschaft über alle bis nun zu fürgeloffene acta in integrum restituiret, somit in den Stand gesetzt worden, zu Erreichung ihres Vorhabens, und Erfüllung des Jakob von Schellen-

burg'schen letzten willens die action anwiderum von neuen anzufangen, allermassen der erste passus zu diesem Ende bereits gemacht, durch interposition eines Hochlöbl. Landesfürstlichen Landrechts allda und in persona des Hochwohlgebornen Herrn Herrn Johann Benjamin von Erberg Freiherrn veranlaßte Vermittlung hingegen auf einen güetlichen Vergleich der Antrag beschehen; deme dann auch beyde Theille sich zu fügen, umb so weniger anstand genohmen, als zu Gerichtlichem aufmachung dieser Strittsach velle Zeit, und namhafte unkosten ersorderet hätte. Und da zu güetlicher aufeinandersehung diser differenz vor allen das Jakob von Schellenburg'sche Vermögen, wie solches Tempore mortis befunden worden, auch was hiervon deductis in ganz richtigen Posten über bliben, in das Clare gebracht werden mußte umb zu sehen, was annoch denen Herrn Verordneten qua gehörten Testaments executoribus in Favorem causae piae ad intentionem Testatoris zur disposition gebühren möchte.

Und nun sich noch vill angewendeter mühe verlässlich geäußert, wie über alle deducenda zur Landschftl. disposition über 40/m. fl. und zwar ohne der Ppälerisch in Oberkrain gelegenen Gült übrig geblieben wären; In Erwägung aber wie die Ursuliner Kloster-Frauen, als cum benef: legis et Invent: Erklärte Katharina von Schellenburg'sche Erbinnen zu diesem quanto, und also zu einem mehrern, als Sie es aus dem Katharina von Schellenburg'sche Verlaß überkommen haben, nicht verhalten werden könnten, folglich auch nöthig gewesen, gründlich zu untersuchen, was etwa sothaner Verlaß, und was die Abzugsposten betrageten? und nach der hand sothaner Verlaß ohne vorbesagter Ppälerischen Gült, und Mülten auf 49.244 fl. 4 fr. die ausgaben aber auf 43.328 fl. 25 fr. calculieret worden, woraus sich dann ergeben, daß nur allein 5915 fl. 39 fr. überbleiben; Und wan also an dem von 3967 fl. Jakob von Schellenburg'sche Kapital verschlagenen interesse darzue noch 2919 fl. 21 fr. genohmen werden, so ist nebst der Ppälerischen Gült zur Landschftl. disposition ein richtiges quantum in Capitali mit 8835 fl. —

Damit nun dem Jakob von Schellenburg'schen letzten willen, so viel dermahlen Thunlich, möge genug gethann, und mit diesem mit denen Ursulinerkloster-Frauen richtig gestellten kleinen Fundo deren Acht Tausend, acht hundert, fünf und dreyßig Gulden Teutscher Wehrung ein Gott gefälliges Werkh erreicht werden möge, haben beyde Theille auf hierin faßls offtmählig gepflogene Verabredungen, zu gänzlicher Aufhebung aller bis anhero in solchen unterloffenen Rechts Strittigkeiten, über nachvolgende auf ewige welt-Zeiten feststellende Milde Stiftung sich ganz wollbedächtlich verglichen und ist demnach

Zwischen denen Hochwürdig Hochgebohrnen, Hochwohlgebornen, Hochedelgebornen Herrn Herrn Amtspräsidenten, und Herrn Herrn Verordneten in Krain, als Jakob von Schellenburg'schen Testaments-Executores an Einem: Dann der Hochwürdig in Gott Andächtigen N. Frauen Oberin, und der Gesellschaft S. Ursulae allda zu Laibach qua Katharina von Schellenburg'schen Erbinnen andern Theils heut zu End gesetzten dato hienachstehend unwiederrufflicher Vergleich Verabredet, und festiglich geschlossen worden:

Erstlich wollen die Herrn Verordnete qua gedachte Testaments-Executores dieses Kapital deren 8835 fl. Teutscherwehrung in Erwägung, was für große Reigung, und wohlgewogenheit der Herr und Frau von Schellenburg seel. gegen ihnen Kloster-Frauen jederzeit getragen, auch denenselben zu dieser ewigen Milden Stiftung in Handen gelassen, und völlig übergeben haben, welches Kapital jedoch bei der löbl. Landschaft angelegt, und das interesse jährlich davon ihnen Kloster-Frauen gleich andern Partheyen entrichtet werden solle. Dahingegen, und fürs

Anderte verbinden sich wohlgedachte Klosterfrauen aus diesem Kapital, es möge davon eine Vermögensteuer abgenohmen, oder das interesse mit der Zeit auch auf ein Minderes per Cento herabgesetzt werden, zwei adeliche freülten, oder in etwaiger Ermanglung einer oder der andern von Adel, auch andere Ehrbare von der löbl. Verordneten Stell namhaft machende Mägdelein in die Kost zu nehmen, selben nicht allein eine gute Kost, gleich solche die andere darin befindliche freüllein bei der Ersten Taffel genießen zu reichen: sondern auch Sie mit der nöthigen Kleydung, Bettern, wäsch, Apotheken, Bedienung, und also mit allen nothwendigkeiten zu versehen, selbe in Gutt und schlimmern Jahren gleich zu halten, auch in der Christlichen Lehr, und guten dersel adelichen Kindern wohl anständigen Sitten, und Lehr-Stücken wohl zu unterrichten. —

Drittens sollen gedachte Stift-freülten auch mit 7 Jahren in die Kost genohmen, und bis Vollenbung des 16. oder auch 18. Jahrs darinne erhalten werden; wann aber eine oder die andere wegen großer Armuth oder andern Ursachen noch länger darinn verbleiben wollte, auch selbe ihnen Klosterfrauen ohne deme Lieb, und anständig wäre, Könnte sogestalt auch bis in das 20. Jahr, oder auch länger beibehalten werden, welches letztere jedoch ihnen Klosterfrauen zur willkur anheimb gestellt wirdet. Sollte aber

Viertens ein: oder die andere Stift-Fräulle der Bosheit, oder andern untugenden viel:

leicht so sehr ergehen sein, daß Sie auf wiederholt-gutte Ermahnungen, und allfällige Züchtigung incorrigibl scheinete, wollen die Herrn Verordnete auf diesfällige Anzeige die nöthige remmedur zu verschaffen, sogleich bedacht sein. Es sollen auch

Fünfftens gedachten Stift-Fräullen die Außgäug aus dem Kloster entweder gar nicht, oder doch höchstens zweimahl im Jahr, und zwar in ihren eigenen, nicht aber in dennen Stift-Kleydern verstatet werden: Sie Stift-Fräullen aber ein für allemahl gebunden sein, um 6 Uhr abends anwiderum in dem Kloster sich einzufinden, Keines weegs aber über die Nacht auszubleiben. Damit jedoch

Sechstens. Die Kleidung ihuen Klosterfrauen nicht Kostbar falle, und unter denen Stift-Fräullen wegen des Vorzugs in sothaner Kleydung keine uneinigkeiten entstehe; So ist ausdrücklich verabredet worden, daß beyde gleich, wie die Schellenburg'schen Alumni mit feigelblauen Zeig gekleydet, selben die wäsch von gutter Hausleinwanth, wie auch, und Vorzüglich gute Mieder, und all-übrig erforderliche nothwendigkeiten mit gutter Häuslichkeit verschafft, somit solche nicht Kostbar, sondern nur sauber gekleidet, und honnet gehalten werden sollen. wan hingegen,

Siebendens ein- oder andere unter diesen Stift-Fräullein mit einer gefährlich- oder sonst ungewöhnlich- und greifflichen Krankheit, als zum exempl mit dem Scarbut, Lungensucht, hinsahlenden Krankheit, Krebs, Bedenklich- und lang anhaltender oder öftters wider Kommender fräß, Glider-Sucht, sogenannde starck eingewurzelten Strofeln, Contractur, und derley incurablen zueständen mehr Behaffet wäre, solchen fahls solle diese oder jene auf erst Thuende Anzeige, und beylegende Attestation des Medici sogleich herauß genohmen, und von der löbl. Verordneten Stell sodann an Platz der austretenden eine andere hinein gegeben, die von der Krankhen hinterlassende Kleyder aber der neu eintretenden nicht mehr appliciert: sondern neue beigeschafft werden. — Keinen gleichen Verstand hat es mit der hizigen Krankheit, Petötschen, Blattern, (als welcher die Luft ohnehin schädlich ist) Fieber, Cathar, und dergleichen heilbaren Krankheiten mehr, dann in solchen Fällen solle die Krankhe in dem Kloster erhalten, daselbst von dem Kloster Mediko curirt, und nicht Verabsäumet, Keinesweegs aber außgeschafft werden, immaßen diese Stifffreüllen wie andere Kostfreüllen, als welche dem Vorgeben nach über 3 oder 4 Tage Krankher in dem Kloster nicht gedultet werden, nicht angesehen werden Können. Vnd wan sich etwa

Achtens eraignete, daß eine unter diesen Stift Fräulein in die Ewigkeit abgefordert werden möchte, so wird solche nach gutt Befund deren Kloster-Frauen, und sogestalt, wie Sie es selber wollen, jedoch gratis Beerdiget werden müssen, fahls aber die Aeltern oder Bekreündete des Verstorbenen Kinds zu denen Conducts-Unkosten ein mehreres zu verwenden, oder selbes anderwerths hinbestätten zu lassen gewillet seyn sollten, solches soll ihnen ohnentgeld des Klosters freigestellet bleiben. Belangend,

Neündtens die in Oberkrain gelegene sogenannde Ppälerische Gült, und Mühlen, welche unter obigen Stiftungs-Kapital deren 885 fl. nicht begriffen, und von wohlgedachten Klosterfrauen in erwegung des mit Herrn Haangs Adam von Dinzl als Innhabern von Ehrnau intaitu dieser Gült führenden Proceß ein geringes abzuwerffen vorgegeben, nach der Hand aber mittels Eines hierüber Formirten Anschlags, wie die Gült derenzeit ist, auch in casum Succumbentias 1000 fl. wohl werth zu sein befunden worden; Solche Gült, und Mühlen demnach wollen die Herrn Verordnete ihnen Kloster-frauen hiemit gänzlich übergeben; Sie Klosterfrauen hingegen sich feyerlich obligiret haben, darfür einen Altar bei dem Gnaden Bild unser Lieben frauen vom friden mit dem daran Sezenden Jakob von Schellenburg'schen Wappen zu errichten, und dazu ein Ornat, davon eines sowol, als daß Andere ihren eigenen Gusto Bevorgelassen wird, zu verschaffen, und alles dises in denen nächsten 2 Jahren, das ist bis lekten Jenner 1753ten Jahres ganz gewiß zu bewerkhen, auch darzu von beydes 1000 fl. T: w: anzuwenden; In den fahls aber der Altar selbst diese 1000 fl. absumiren solte, So werden dieselbe zu Beyschaffung des Ornats nicht gebunden; Vnd sollte etwa der Altar nicht gar 1000 fl. abwerfen, und der überbleibende Rest zu Beyschaffung des Ornats nicht erklefhen, da wirdet zu ergänzung dieser 1000 fl. Doch wenigstens ein Meß-Kleid, oder andere solchen Rest ausmachende Kirchenszierde beizuschaffen sein. —

Schlüßlichen wollen die Herrn Verordnete als oftbesagte Testaments-Executores zu gänzlich-her Aufhörung aller bishero in sachen fürgegangenen Rechts-Strittigkeiten, und unumstößlicher Festhaltung gegenwärtig mit guten Bedacht geschlossenen Vergleichs alle von der Frauen Katharina von Schellenburg seel. auß der Jakob von Schellenburgisch- oder Landschft: disposition überlassenen Massa gemachte pia legata, und Milde Stiftungen hiemit Vollkommen approbirt, und genehm gehalten haben, welche sie dann auch sogestalt als wan solche von ihnen Herrn Verordneten selbst gemacht worden wären, in Kraft dis in besten form ratihabiren, und in allwegen bekräftigen, zugleich aber auch alle jene annoch uneingebracht, und unrichtig befunden- auch von dem Katharina von Schellenburg'schen richtigen Verlaß bereits defalcirte Bücher-schulden, und privat Capitalien, wan zu güetlich-

oder gerichtlicher Habhaftwerdung derenselben Sie Kloster-frauen einige unkosten Verwenden wollten, und solche über kurz oder lang einlässirt werden solten, ihnen Kloster-frauen zur selbst aigenen disposition hiemit gänzlich und vollkommen überlassen.

Threulich und ohne Gefährde, auch bey Verbindung des allgemeinen Landschadenpunds in Krain. Zu wahrer Urkund, und standhafter festhaltung dessen seynd dieses Vergleiches Kontrakts, und respective Stifts-Briefs zwei Gleichförmige exemplaria errichtet, und beyden Theillen eines unter beyderseitig, und des hierzu erküßt, und begangenehnten Herrn Mittlers eigenhändigen unterschritten, und Petchschafts-fertigungen zuegestelt worden.

So beschehen zu Laibach den 1ten Monaths Tag February des 1751ten Jahrs.

(L. S.) Ludwig Graf von Lichtenberg mp.
Verordneter Amtspräsident.

(L. S.) Ludwig von Hohenwart mp.

(L. S.) Rajet: Of: von Wildenstein mp. T.
R. D. Comendator.

(L. S.) Maria Anna Agnes à S. Conrado derzeit
Oberin.

Maria Juliana Rosalia von hl. 3 König.

Maria Chatarina Ursula Discretin.

Maria Agata assistentin.

Maria Angella assistentin.

Maria Eleonora assistentin.

(L. S.) Joseph Freiherr von Lichtenthurn mp.

(L. S.) Benjamin Freiherr von Erberg mp.

N^o 6.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kayserin, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmazien Kroatien Slavonien Königin, Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krain und Württemberg, Gräfin zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Görz, und Gradiška, Herzogin zu Lothringen, und Saar, Großherzogin zu Toskana &c. &c.

Bekennen für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, an Unseren Durchlauchtigsten Erzhauss Oesterreich öffentlich mit diesem Brief, und thuen kund jeder mániglich: Welchergestalten in Unserem Herzogthum Krain allschon in Jahr 1715. Weyl: der Ehrsame Unser Getreuer Lieber Jakob von Schellenburg seinen letzten Willen mittelst errichteten Testaments, und Kodizils dedatis 22. und 26. Jenner des obbesagten Jahrs dahin erklärt habe, das seine Ehekonfortin Anna Katharina Gebörhne Hofstätterin, als eingesezte Erbin sein hinterlassendes Vermögen Lebenslang genießen, nach derselben erfolgend = Tödtlichen Hintritt aber seine gesamte Habschaft soviel daryon nach Abzug deren Legaten übrig verbleibet zu milden Stiftungen, wie solches zur gemeinen Wohlfahrt, und zum Heil derer Seelen am nützlichsten geschehen mag, Verwendet werden solle.

In Folge dieser letztwilligen Verordnung hat sie Anna Katharina v. Schellenburg, als hinterlassene Wittib annoch bey Weyl: Unseres Hochgeehrtesten Herrn und Vaters Kayser Carl des VI., May: und Lieb: den Glorwürdigsten Undenks unterm 11. Augusti 1720, demüthigst vorgestellet, wie ihr zu besondern Trost gereichete; wann jene Stiftung, die man von der Verlassenschaft ihres Ehekonfortens Seel: zu errichten gedächte, noch in ihrem Leben Best gestellet würde: Und da ihre Meynung. Vornemlich auf die Anlegung eines Spitals vor die eraltete, oder sonstig untauglich gewordene Soldaten, auch derer Wittwen, und Waisen abziele, — Hierzu auch der Verstorbene v. Schellenburg seine Meynung vor dem Tod nicht undentlich zu erkennen gegeben, hat Vorhöchst: ernannt Unser in Gott ruhender Glorwürdigster Herr Vatter diesen demüthigsten Vorschlag unterm 20. Oktober 1720, um so mehrer allergnädigst beangenehmet, als sothane Foundation nicht nur zur Christlichen Versorgung derer Armen um das Vatterland wohlverdienten Soldaten gereichet, sondern anbey, und Hauptbüchlich der Landschaft in Krain, welche andurch der Verfolgungs Bürde in ansehung dieser armen enthoben wird, zum Erspriesslichen Nutzen gereichet.

Ob nun schon in Jahr 1732 den 27. Juny auch die Schellenburg'sche Wittib dieses Zeitliche Verlassen, und es sich dahero geziemet hätte, diese ansehnliche Stiftung nach der vorgeschriebenen Richtschnur in ganz ohnverlängte schleunige Vollziehung zu setzen; so ist jedoch durch so langen Jahrs-Lauf, und unangesehen: Unserer, und Unseres Glorwürdigsten Herrn, und Vattern oft widerholter nachdruckamer Verordnungen dieses heilsame Werk Vollends erliegen geblieben, und zur anbefohlenen Errichtung des Soldaten Spitals keine ernstliche Hand angeleget worden.

Dieser Umstand, und die allerhöchste Sorgfalt, die Wir zu Erfüll: und Handhabung aller milden Stiftungen tragen, hat Uns bewogen, diese Schellenburg'sche Stiftungssach, um selbe dereinstens zu Ende zu bringen, an Unserem alldießigen Hof durch Verständige Ráthe untersuchen, und dahin einleithen zu lassen, damit einerseits, der nach dem Tod der Schellenburg'schen Wittib mit Einmahl Hundert Tausend Gulden ausgewiesene Stiftungs-Fundus ohne Verschub zum Unterhalt deren armen Soldaten

gewidmet, anderer Seits aber, das mit großer Bescheidenheit ersparte Interesse, welches samt dem Kaufgeld von denen Schellenburg'schen Häusern sich auf Einmahl Hundert und vierzig Tausend Gulden belaufet, und nebst obigen Kapital sämmentlich in dem allhiefigen Stadt-Banco Zinsbar anliegt, zu solchen Werken angewendet werde, die nicht minder dem gemeinen Wesen, als der verlassenen Armuth gebäulich seyn mögten. Und nach solcher Maas-Regul haben Wir über den Uns beschehenen Gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, und das gesammte Schellenburg'sche Stiftungswesen in folgende Ordnung gerichtet: Nemlichen das

Erstens: Von diesem Schellenburg'schen Stiftungsguth beständig Einhundert in Unsern Kriegsdiensten untauglich gewordene, und dahero verabschiedete Soldaten unterhalten werden: Vor jeden dieser Invaliden haben Wir die Erfordernuß mit jährlichen Fünzig Gulden ausgemessen, mithin den Fundum mit jährlichen 5000 fl. — in dem Kapital aber mit 100,000 fl. — bestimmt; Hiervon sollen zwey dritte Theil mit 67,000 fl. — denen abgedankten Soldaten krainerischer Nation, oder bey deren Ermanglung denen Invaliden Soldaten, aus Steyermark und Kärnthen zu guten kommen, der übrige dritte Theil aber mit 33,000 fl. denen Invaliden Soldaten von dem Warasdiner, und Karlsstädter Generalate (in so weit selbe in würllichen Feldzügen invalid geworden) um deswillen angedeyhen, weilten eben diese Gränzmiliz Unser Herzogthum Krain, und übrige Inneröstr. Länder gegen alle feindliche Anfälle zu beschützen verbunden ist, Und Zumahlen

Undertens: Diese Lektore in ihren Vatterland weit wohlseylter Leben können, ist Unser Will- und Meynung, daß sie alda verbleiben, mithin der Unterhalt nach ihrer Bedürfnuß abgemessen, und in der Zahl sovieler, als der jährliche Interessebetrag von 1650 fl.: zulasset, Verpfleget werden: dahin- gegen aber haben die invalide Soldaten aus Krain, oder bey deren Ermanglung aus denen übrigen Inneröstr. Landen in dem allhiefigen Invalidenhaus, allwo das nothdürftige Unterkommen eigens erbauet worden, die Institutmäßige Versorgung zu genüssen: Wir haben dieses Invaliden-Haus aus der Ursach vorzüglich erkisen, weilten selbes hierzu gewidmet ist, mithin unzählbare Kosten, so die Errichtung eines neuen solchen Hauses in Laybach erfordert hätte, vermeiden bleiben, eben hierdurch aber das Stiftungs- werk selbst einen merklichen Zuwachs erlanget; Es seynd aber

Drittens: In dieser Schellenburg'schen Stiftung die invalide Soldaten mit der täglichen Geldportion, Kleidung, Holz, Licht, und Medicamenten eben so zu versorgen, wie die übrige gehalten werden, und die Verfassung des Hauses mit sich bringet; Wie Wir dann

Viertens: Insonderheit Verordnen, daß die Schellenburg'sche Sieben und Sechzig Stif- tungs-genossene, so in dem hiesigen Invalidenhaus ihren Unterhalt empfangen, in ein besonderes Stiftungs-Protokoll verzeichnet, die sich erledigende Plätze sobald, als möglich ersetzet, und die Stif- tungs-genossene selbst, daß sie alltäglich für Unser Durchlauchtigstes Erzhaus, und für den frommen Stifter andächtlich betten, ermahnt werden sollen. Da nun

Fünftens: Eben diese Versorgung deren in Unserem Dienst eraltet- und müheseligen Sol- daten das Hauptwerk der Schellenburg'schen Stiftung ausmachtet, als wollen wir, das der hierzu gewidmete Fundus von Einmahl Hundert Tausend Gulden jener Hoffkommission, so das gesammte In- validen Weesen, und die dahin gehörige Häuser zu besorgen hat, übergeben, von derselben absichtlich besorget, auch ungeschmählert erhalten, die Verwendung in denen Jahresrechnungen ordentlich ausge- wiesen, das Kapital je, und allezeit auf den Schellenburg'schen Stiftungsnahmen angeleget, und endlichen auch die Sieben und Sechzig invalide Soldaten, so diese Stiftung allhier genüssen, mit einem kenntlichen Stiftungszeichen bemerkt werden sollen, Ferner und

Sechstens: Haben wir in erwägliche Betrachtung gezogen, daß der Gottseelige Stifter soviel die Erfüllung seines letzten Willens betrifft, in die Landtschafts-Verordnere in Krain ein großes Vertrauen gesetzt, diese aber zu widerholten mahlen Uns gebetten, auf den armen Adel in Krain, welcher aus Abgang deren Mitteln nach Standesgebühr nicht erzogen werden könnte, eine allermildeste Reflexion zu nehmen.

Dahero Wir in Beherzigung, daß der Verstorbene von Schellenburg selbst ein Landes- mitglied gewesen für billig angesehen, und allergnädigst bewilliget, auf Acht adeliche Alumnos Krai- nerischer Nation in Unserem allhiefigen Collegio Theresiano eine Stiftung dergestalten zu errichten, daß solthane Alumni alda mit Kost, Kleidung und allen übrigen Nothdürften versehen, in der Gottes- Forcht, und Wissenschaften, auch Sprachen, und anderen adelichen Übungen, wie es die Verfassung des Collegii vermag, emsigist unterwiesen werden, dabey aber schuldig, und verbunden seyn sollen, nicht nur für ihren Stifter täglich zu betten, sondern anbey nach zurückgelegten Studiis in dem ersagten Collegio so lang zu verbleiben, und sich zu Unseren allerhöchsten Dienst tauglich zu machen, als lang Wir es gut finden werden; allermassen Wir dann gnädigst entschlossen seynd, jene Subjekte, so eine ausnehmende Fähigkeit bezeigen, nach vollendeten Studio Juris in andern dem gemeinen Weesen erspriß-

lichen Wissenschaften noch weiters unterrichten, und durch geschickte Lehrmeister dergestalten qualifizieren zu lassen, damit Wir dieselbe zu Unseren Diensten nachgehends mit Nutzen anstellen möge, Wir erlauben darbey

Siebentens: Unseren gehorsamsten Landschafts-Verordneten in Krain, daß als oft sich eine Stelle in dieser adelichen Foundation erlediget, sie Uns drey tüchtige Jünglinge von gut Adelic, aber allezeit ärmesten Familien zum ansuchen in Vorschlag bringen mögen; Als worauf Wir in der allergnädigsten Benennung allermildest reflektiren werden; — Uns jedoch vorbehalten, jene Knaben auch früher austretten zu machen, welchen es an hinlänglicher Kapazität, oder Aufführung gebricht, und von denen mithin, vor das gemeine Weesen, wohin Wir das vornehmste Absehen richten, kein sonderbare Frucht anzuhoffen stehet; In solcher Stiftungsklass heben Wir

Achtens: Vor jeden Jüngling das Kostgeld mit Einbegriff aller Adelicen Exerzitionen, und Lehrmeistern auf jährliche Dreihundert und Fünzig Gulden bestimmt, und ohne jemahlen statt habender Vermehrung, auf ein beständiges Vest gestellet, darbey aber vor einen jeden Knaben vor die Kleidung, Wäsch, und andere Nothdurften, so die arme Eltern nicht bezuschaffen vermögen, noch besonders jährlich Einhundert und Fünzig Gulden beygeleget; Solchergestalten betragt der Stiftungsgelhalt, vor jeden Knaben jährlich 500 fl., mithin vor Acht Alumnos jährlich 4000 fl., worzu solgliche ein Kapital von 80.000 fl. erfordert wird; Gleich wie aber die Schellenburg'sche Verlassenschaftskräfte vor jezo nicht zulassen, ein mehreres dann 75.000 fl. darzu anzuwenden; So haben Wir verordnet, daß in solang, bis dieses Stiftungskapital ergänzet seyn wird, mehr nicht, dann Sechs Alumni Unterhalten, hierzu dem Collegio Theresiano jährliche 3000 fl. angewissen, das übrige Interesse aber mit Jährlichen 750 fl. in die Erspahrung gezogen, und anmit inner denen nächsten Sieben Jahren das dermalige Kapital pr. 75.000 fl. auf 80.000 fl. erhöhet, die darzu gewidmete Stadt Banco Obligationen auf diese Foundation Specifico von nun an umgeschrieben, und in Originali bei der allhiefigen Klosterraths-Registratur, dann auch beglaubte Abschriften hiervon bei Unseren Directorio in Publicis et Cameralibus Verwahrlich aufbehalten, das Interesse aber von dem Collegio Theresiano unmittelbar aus dem Stadt Banco, oder wo etwa sonst das Kapital anliegen mögte, erhoben werden solle. — So großen Nutzen Wir aber von sorgfältiger Erziehung dieser Adelicen Jugend verhoffen, eben so heylsam, und vor unserem Dienst höchst ersprießlich finden Wir

Neuntes: Zu seyn, daß Von denen Inner Oesterreichischen Gränzländern des Varasdiner, und Karlstädter Generalates einige Jünglinge von meritirten Mittellosen Oeffizierern, die der katholischen Religion zugethan seynd, in Unserer allhiefigen Residenzstadt tugendlich aufgezogen, in der teutschen Sprach, auch Schreiben, und Rechenkunst ohne Unterlaß geübet, einige dererselben auch zur militar Architectur mittelst Unserer errichteten Ingenieur Akademie angeführet folgbar zu Unseren Kriegsdiensten, worzu diese Nation ohnehin gute Eigenschaften besizet, geschickt, und tauglich gemacht werden; Wir haben derothalben Uns entschlossen, und anbefohlen, daß in dem Chaosischen Stifthauss alhier beständig vier und zwanzig Knaben aus denen Varasdiner, und Karlstädter Generalaten, auf die eben angezeigte Weiß erzogen werden, und dieses fromme Erziehungswerk einen Theil der Schellenburg'schen Stiftung abgeben solle; Zu solchen Ende haben Wir

Zehendens: auf jeden Knaben vor Kost, Kleidung, Wäsch, und allübrige Bedürfnissen Jährl: Fünf und achtzig Gulden bestimmt, und also auf vier und zwanzig Alumnos den Gehalt mit jährlich 2040 fl. ausgemessen, das Kapital aber mit 40.800 fl. in Stadt Banco Obligationen derjenigen Instanz, so die Chaosische Stiftung zu besorgen hat, zur beständigen Verwahr, und obachtigen Verwaltung zu übergeben anbefohlen, anbey denen Knaben die tägliche andacht für den Stifter ernstlich einbinden, und zugleich an den Komandirenden Generalen des Varasdiner und Karlstädter Generalats verordnen lassen, daß selber von Zeit zu Zeit derley Knaben, und allezeit die ärmsten von meritirten, und dieser Hülff bedürftigen Eltern an Unsere Invalidenkommission vorschlagen solle. Vorbey Wir aber zur Nichtschmür setzen, das kein Knabe, so über 14 Jahr alt ist, in diese Stiftung anzunehmen, noch auch einiger Knabe länger, als bis er das 18te Jahr erfüllet hat, ohne Unserer ausdrücklichen Allerhöchsten Bewilligung darinnen zu lassen seyn. Endlichen aber, und Weilten

Elftens: Viele Oeffiziers Wittwen Krainer: Nation in großer Armuth leben, und der Sinn und die Meynung des Stifters auch auf derley verlassene Oeffizierswittwen gerichtet zu seyn scheint, haben wir ein Kapital von 24.000 fl. gewidmet, worvon das mit 1200 fl. abfallende Interesse beständig zum Unterhalt zwölf armer bedürftiger Wittwen von Oeffizierern, die in Unseren Kriegsdiensten verstorben, angewendet werden solle; Zu diesen Stiftungsgenuß geben Wir denen Wittwen Krainer: Nation je, und allezeit den Vorzug, und erlauben denen selben dieses Allmosen in denen Erblanden wo es ihnen gefällig, zuverzehren: Unsere Hofkommission in Invalidensachen, welcher auch das Kapital zuübergeben ist, hat darüber wegen Benennung dereuselben Uns den Vorschlag zu machen,

auch die Obsorg zu tragen, und wohl Acht zu haben, damit bei jeder Quartals-Bezählung ein Schein von der Obrigkeit, wo sich die Wittib aufhältet, beigebracht werde. Solchem nach befehlen Wir allen, und jeden Unserer nachgesetzten Obrigkeiten, Repräsentationen, und Tribunalien, das sie ob dieser von Uns festgestellten Schellenburg'schen Stiftungsordnung zu allen Zeiten festiglich halten, darwider bei Vermeidung Unserer schweren Ungnad nicht handeln, sondern als oft sich die gelegenheit ereigent, sothane Foundation kräftigst schützen, und zu derselben genauen Erfüllung all- nur immer möglichen Vorschub beitragen sollen. Zu dessen Bestätigung haben wir dieses Stiftbriefs Sechs gleichlautende Exemplaria aufrichten darum eines Unseren Directorio in Publicis, das zweite Unserer in Invalidsachen angeordneten Hofkommission, das dritte der N: D: Repräsentation, und Kammer, das vierte dem Landmarschallischen Gericht allhier, das fünfte Unseren getreuesten Landständen in Krain, und endlich das Sechste Unserem Collegio Theresiano zur immerwährenden Gedächtnus zu stellen lassen. Zur Urkund diser Brief besigelt mit Unseren Kayserl: Krönig: und Erzherzog: anhangenden größern Insigl, der geben ist in Unserer Stadt Wienn den Kröten Monaths-Tag Novembris, nach Christi Unseres lieben Herrn, und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im Siebenzehnen Hundert, Fünffzigsten, Unserer Reiche in Cylften Jahre.

Maria Theresia.

Fridrich Wilhelm Graf Haugwitz.
Johann Karl Graf Chotek.

(Loco Sigili) Ad Mandatum Sac^{ae} Caes^{ae} Reg^{ae} Majestatis proprium.
(Pendentis.) Karl Holler von Doblhof.

N^o 7.

Von der Röm. Kayserl. in Germainen, Hungarn, und Böhheim, Königl. May. Repräsentation und Cammer in Crain wegen, — der loebl. Berordneten Stelle allda hiemit anzufügen.

Ihro kais. königl. May. seyen austragend höchsten sorgfalt Vor die Erfill- und handhabung aller Mildten Stiftungen bewogen worden, die von Weyl. Jakob Von Schellenburg gewesten Lands-Mitglied des Herzogthums Crain herrührende ansehnliche Stiftungs-Sach in behörige Ordnung zu setzen, insonderheit aber zum behuf des Crainerischen Adels eine Foundation auf acht Adelige Alumnos Crainerischer Nation in dem k. k. Collegio-Theresiano zu Wien dergestalt zu errichten, daß sothane Alumni allort mit Kost, Kleidung und allen übrigen Nothdurften versehen, in der Gottes-Forch und all- anständigen Wissenschaften auch Sprachen und andere Adelicen übungen, wie es die Verfassung des Collegii Vermag, emsigst unterwiesen würden, darbey aber schuldig und verbunden seyn solten, nicht nur für ihren Stifter Täglich zu betten, sondern anbey nach zuruckgelegten Studij in dem ersagten Collegio so lang in Verbleiben, und sich zum allerhöchsten Dienst Tauglich zu machen, als lang Ihro k. k. May. es gut finden würden, allermassen dann Allerhöchst Dieselben gnädigst entschlossen wären, jene Subjeeta, so eine ausnehmende Fähigkeit bezeigeten, nach vollenderen Studio Juris in andern dem gemeinen Weesen erspriesslichen Wissenschaften noch weiters unterrichten, und durch geschickte Lehrmeister so gestalten qualifiziren zu lassen, damit dieselbe zu allerhöchsten Diensten nachgehends mit nutzen angestellet werden mögen.

Wobey Ihro k. k. Mayestät denen Herrn Landschafts-Berordneten in Krain gnädigst erlauben beten, daß, als oft sich eine Stelle in dieser Adelicen Foundation erledigte, sie drey tüchtige Jünglinge von gut Adelic aber allzeit denen ärmsten Familien zum Ausuchen in Vorschlag bringen mögen, auf welche Allerhöchst dieselbe sodann in der allergnädigsten benennung allermildest reflectiren würden, jedoch mit der Vorbehaltung, jene Knaben auch früher austretten zu machen, welchen es an hinlänglicher Capacität oder Aufführung gebrechet, und von denen mithin Vor das gemeine Weesen, wohin Ihro Mayestät das Vornehmste absehen richteten, kein sonderbahre Frucht anzuhoffen stünde.

In solcher absicht hätten Allerhöchst dieselben Vor jeden Jüngling das Kostgeld mit einbegriff aller adelichen Exercitien, und Lehr-Meistern auf jährl. 350 fl. bestimmet, und ohne jemahlen stathabender Vermehrung auf ein beständiges festgestellt, darbey aber einem jeden Knaben vor die Kleydung, Wäsch, und andere Nothdurften, so die arme Eltern nicht bezuschaffen vermögen, noch besonders jährl. 150 fl. beygelegt. Solchergestalten betragete der Stiftungsgehalt für jeden Knaben jährl. 500 fl. mithin Vor 8 Alumnos jährl. 4000 fl. worzu folglich ein Kapital von M/80 fl. erfordert würde; gleichwie aber die Schellenburgische Verlassenschafts Kräfte nicht zugelassen Vor jezo ein mehreres dann M/75 fl darzu anzuwenden, so hätten Ihro k. k. Majestät verordnet, daß in so lang, bis dieses Stiftungskapital ergänzet seyn würde, mehr nicht dann 6 Alumni unterhalten, hierzu dem Collegio-Theresiano jährlich 3000 fl. angewiesen, das übrige Interesse aber mit jährl. 750. fl. in die Ersparung gezogen, und anmit

nebst dem sowohl von denen allhier zu Laybach annoch vorhanden gewestten, und zu Geld gemachten Schellenburgischen Mobilien, als bis nun zu erübrigenden Interesse dieses Stiftungs-Kapital sobald möglich, auf W/Bo fl. erhöht, die darzu gewidmete Stadt-Banco-Obligationes auf diese Fundation specificce von nun an umgeschriben und in Originali bey der Wienerischen Closter-Raths-Registratur, dann auch beglaubte Abschriften hievon bey dem k. k. Directorio in Publicis et Cameralibus verwahrlich aufbehalten, das Interesse aber von dem Collegio Theresiano ohnmittelbahr aus dem Stadt-Banco oder wo etwa sonst das Kapital anliegen möchte, erhoben werden sollte.

So nun aus in Sachen eingelangt k. k. allergnädigster Resolution ddo. Wien den 2ten currentis, Ihre Köbliche Landschaft mit Anshlüßung des von Ihre Mayestät eigenhändig gefertigten Original Stiftbriefs zur Nachricht und Consolation hiemit ohnverhalten wird.

Dann an deme beschiehet Ihre kayl. königl. Maystät gnädigster Will und Meinung.

Johann Seyfried Graf v. Herberstein mp.

Ex Consilio Cæs. Regiæ
Repräsentationis & Cameræ
Laybach den 20. Jänner 1751.
Anton v. Salzfeld mp.

N^o 8.

Verzeichniß der adeligen Jünglinge, welche im Genusse der von Schellenburg. Stiftung an der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie standen, und noch stehen.

Eintritt.	Nahme.	Austritt.	Eintritt.	Nahme.	Austritt.
1748	Adolph Freiherr v. Kannach . . .	1755	1774	Augustin Kappus v. Pichelstein . . .	1777
do.	N. Freiherr v. Kannach . . .	1752	do.	Siegmund Graf von Galler . . .	1778
do.	Karl Franz v. Posarelli. . .	1753	—	Karl Jodok Freiherr v. Flödnigg . . .	1784
do.	Karl Anton Dinzl. v. Angerburg . . .	1753	—	Joseph Freiherr v. Woherer . . .	1785
do.	Karl Freiherr v. Gallenfels . . .	1752	1779	Waikhard Graf v. Gallenberg . . .	1785
do.	Ignaz Freiherr von Rain . . .	1753	1783	Franz Graf v. Hohenwarth . . .	1787
1753	Leopold Kajetan Barbo Graf von Wachsenstein . . .	1755	1784	Franz v. Eberstein . . .	—
do.	Franz Ludwig v. Hohenwarth . . .	1759	do.	Max Freiherr v. Sumerav . . .	1786
do.	Johann Albert Freiherr v. Laufferer . . .	—	do.	Johann Karl Graf v. Coronini . . .	1788
1756	Franz Anton v. Brekerfeld . . .	1758	—	Franz v. Roth . . .	1797
do.	Karl Siegmund Freiherr v. Gall . . .	—	1784	Johann Nep. Freiherr v. Grimshitz . . .	1785
do.	Johann Anton v. Lazarini . . .	1756	1785	Franz Freiherr v. Lazarini . . .	1785
do.	Nikolaus Freiherr v. Rauber . . .	1760	—	Franz Graf v. Gaisrugg . . .	1791
do.	Johann Nep. Schweiger v. Lerchenfeld . . .	1766	1786	Raimund Graf v. Auersperg . . .	—
1757	Joseph Anton v. Vermatti. . .	1765	—	Anton Freiherr v. Schweiger . . .	1793
1759	Salas Heinrich Graf von Gallenberg . . .	1768	1787	Seifried Graf v. Lichtenberg . . .	—
do.	Franz Kay. Graf v. Auersperg . . .	1768	—	Wilhelm Graf v. Hohenwarth . . .	1796
1761	Michael Freiherr v. Raigersfeld . . .	1766	—	Karl Graf v. Auersperg . . .	—
1764	Benjamin Graf v. Lichtenberg . . .	—	—	Daniel Freiherr v. Wolkensperg . . .	1791
1765	Anton Freiherr v. Raßp . . .	—	—	Vincenz Graf v. Lichtenberg . . .	1790
1766	Joseph Freiherr v. Mordax . . .	1772	1789	Joseph v. Wallensperg . . .	1791
—	Hubert Graf v. Barbo . . .	1769	1791	Andreas Freiherr v. Grimshitz . . .	1792
—	Mois Graf v. Lichtenberg . . .	1770	do.	Vincenz Graf v. Engelshaus . . .	1796
1770	Johann Nep. Graf v. Engelshaus . . .	1774	do.	Mois Freiherr v. Ppfalterer . . .	—
1770	Leopold Graf v. Bucellini . . .	—	1792	Franz Kay. Freiherr v. Lichtenberg . . .	—
1772	N. Freiherr v. Hallerstein . . .	—	do.	Franz v. Höfern . . .	1796
1773	Alchaz v. Pettenef. . .	1783	do.	Kajetan Graf v. Lichtenberg . . .	1794
			do.	Wilhelm Graf v. Auersperg . . .	1804

Eintritt.	Nahme.	Austritt.	Eintritt.	Nahme.	Austritt.
1794	Joseph Freiherr v. Juritsch	1801	1821	Siegmund Graf v. Thurn	1831
1795	Bernhard Graf v. Hohenwarth	1797	1827	Richard Freiherr v. Lazarini	1834
1796	Wenzel Graf v. Hohenwarth	1802	1831	Alphons Freiherr v. Zois	1837
do.	Adolph v. Brekerfeld	—	1833	Siegmund Freiherr v. Zois	1838
do.	Karl v. Vermatti	1806	do.	Wilhelm Freiherr v. Rehbach	*
1798	Joseph Freiherr v. Flödnigg	1808	do.	Vinzenz Freiherr v. Lazarini	1835
1799	Vinzenz Freiherr v. Schweiger	—	do.	Gustav Ritter v. Kreizberg	1841
1800	Joseph v. Kalchberg	1811	1834	Vinzenz Ludwig Graf v. Engelshaus	*
1801	Johann Nep. v. Kalchberg	1809	1835	Franz Niklas Freiherr v. Rehbach	1841
1802	Andreas Konrad Graf v. Hohenwarth	1815	1836	Ferdinand Pagliarucci Ritter von Kieselstein	*
1803	Karl Freiherr v. Flödnigg	1811	1837	Kajetan Freiherr v. Lazarini	1840
do.	Karl Freiherr v. Seenus	1809	1838	August Ritter v. Fichtenau	*
1805	Karl Graf v. Lichtenberg	1811	1839	Franz Graf v. Hohenwarth	*
1807	Moriz Freiherr v. Taufferer	1811	1840	Ignaz Eduard Ritter v. Födransberg	*
1808	Ignaz Freiherr v. Lazarini	1820	1841	Moriz Daublebsky Freiherr v. Sterneck	*
1812	Franz Graf von Barbo	1820	do.	Joseph Freiherr v. Lazarini	*
1812	Joseph Freiherr v. Lazarini	—			
1815	Joseph Baron Marenzi	1826			

Anmerkung: 1) dort wo das Jahr des Eins oder Austrittes nicht angegeben erscheint — konnte dasselbe nicht ermittelt werden.
 2) die adelichen 8 Stimmlose, welche mit * bezeichnet erscheinen, befinden sich gegenwärtig im J. 1842 als von Schellenburg-Stiftlinge in der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie. —

N^o 9.

Wir hernachgesetzte derzeit Amts Präsident und Berordnete der löbl. Landschaft des Herzogthums Krain bekennen hiemit ofentlich, welchemnach der Wohladelgebohrne Herr Jakob von, und zu Schellenburg wayland Ihro Römisch kais: könig: Mai: Rath seine nach mehreren Inhabt des unter dato Laibach den 17. April 1713, ausgefertigten Stiftbriefs und demselben Laibach den 4ten August 1714 beyfügten Anhangs; für zwölf Alumnos noch in Lebzeiten zu Stande gebrachte Stiftung in seinem Laibach den 22. Jänner 1715, ausgehenden letzten Willens Geschäft folgendermassen sowohl bestättiget, als verbessert habe; „Und weillen ich

„Siebentens bey den Wohllehrwürdigen P. P. Societatis Jesu allhier ein Alumnat von 12 „Alumnis auf ewige Weltzeiten gestiftet, worunter jederzeit zween Geistliche, und zehn weltliche „Alumni seyn sollen, auch solches annoch in vivis zu Stande gebracht, und ihnen zu solchem Ende von „ein und zwanzig tausend Gulden, sage 21.000 fl. D. W. das Interesse jährlichen zu geben verspro- „hen: als will ich der bessern Unterhaltung halber annoch fünftausend Gulden D. W. zurucken, und „mithin ein Kapital von 26.000 fl. ausmachen, welches Geld von meinen Landschaftlichen Kapitalien „bei der löbl. Landschaft immerhin angelegt bleiben solle, und ihnen Patribus jährlich das Interesse „zu 6 pr. Cento bezahlt werden, worbey doch zu wissen, das von denen zugeruckten 5000 fl. pr. 2000 „das Interesse jährlich den zween geistlichen Alumnis sollte gereicht — sie Geistliche é Contra verbun- „den seyn jedwederer in particulari oder ihre Successoren wohentlich zu ewigen Weltzeiten bei den Ursu- „lmer-Klosterfrauen allhier zwo heilige Meeßen vor mich und meine Frau Ehegemahlin, auch beyder- „zeit Anverwandte: als jedwederer am Montag, die andern am Samstag, mithin wochentlich Vier „heil. Seelen Meeßen zu lesen, und damit diese meine Stiftung nach den Context des Stiftbriefs desto „unveränderlicher gehalten werde; als überlasse ich nach meinen zeitlichen Hintritt das freye Jusnomi- „nandi der jederzeit abgängigen Alumnorum denen löbl. Landständen, jedoch das jedesmals diejenige, „so von meiner, oder meiner lieben Eheconsortin linea weit, oder nahend herkommen, bey einer „Apertur ad Alumnatum admittirt zu werden, ein besseres Jus haben, und vor andern aufgenommen „werden sollen. Womit ich die löbl. Landstände gehors. bitte durch gnädige Manutenenz darob zu sein. „das diese Stiftung jederzeit festiglich gehalten, und über den Context des Stiftbriefs nicht gehandelt „werde, wie ich dann Ihnen löbl. Landständen hiemit die Macht gebe, bey etwan wider verhoffen

„durch die P. P. Societatis Jesu vorkiehrenden Aenderung, oder nicht genauer Nachsehung des Stiftbriefs, dieses Alumnat von ihnen P. P. Societatis hinweg zu nehmen, und nach ihrem Wohlgefallen „Sine inovatione fundationis anderwärtig allhier zu setzen; wobey es doch jederzeit bey dem numero „der Alumnorum und dem völligen Inhalt des Stiftbriefs verbleiben solle.“

Gleich wie aber alles Zeitliche der Veränderung unterworfen ist, also muß auch mániglichen von selbst einleichten, daß nun belobter Stiftbrief nach allen seinem Inhalt um so minder mehr bestehen möge, als es schon die Umstände erheuschet haben, daß diese Stiftung bald nach des Herrn Stiefsters seel. Tod durch unsere Vorfahrere am Amt aus dem damaligen Raibacher Seminario der nunmehr aufgelösten Gesellschaft Jesu in das Fürstbischöfliche hat übertragen werden müssen.

Und zumalen der Hochwürdigst Hochgebohrne Fürst und Bischof zu Raibach Hr. Karl aus dem Reichsgräflich von Herbersteinischen Hause, diese Stiftung auch nicht mehr beybehalten wollen, sondern solche, nachdem die Anzahl der Alumnorum bereits vor einigen Jahren allda auf acht herabgesetzt, denselben anbey ein, und anderes nach Vorschrift des Stiftbriefs nicht mehr gereicht worden, wegen zu großen Abfall der Interessen von 6 auf 4 pr. Cento, und immer steigenden Preises aller Lebens Bedürfnissen, mittelst Dero zu Einer Hochlöbl. kais. königl. Landeshauptmannschaft abgegebenen endlichen Erklärung ddo. 10. März 1781 den löbl. Herrn Landesständen vom 1. May an sammt ihrem Fond, wiederummen zur selbst Besorgung anheimgestellet hat, so ist offenbar, daß mit dieser Stiftung ein andere Verfassung getroffen, und nach solcher zween neue Stiftbriefe, nemlich für die weltliche Stiftung der 12 Alumnorum ein besonderer, und ein anderer für die von jedem aus den beeden geistlichen Alumnis in der Stifftirche der Frauen Ursulinerinnen allhier wochentlich zu lesende zwe heil. Meeßen so viel möglich nach den aus dem alten Stiftbrief nach anwendbaren Punkten ausgefertigt werden müssen.

Da mithin diese Schellenburg. Alumni ob Mangel eines anderweiten Seminari in Raibach, weilen bekánntlich jenes der gewesten P. P. Jesuiten durch die in Anno 1774 fúrgeweste Feuersbrunst inzwischen erloschen, auch zu Theil wegen unerflectlichen Fundi seit deme die Kapitals-Interessen von 6 auf 4 pr. Cento herabgesetzt worden, gegenwärtig weder gemeinschaftlich mehr unterhalten, weder auch von den Alumnis selbst, besonders von den zween Geistlichen gegen den weltlichen nicht die wechselseitige Schuldigkeiten des Unterrichts, der Folgsamkeit, der täglichen Gebetter, und dergleichen gemeinschaftlich ausgeübet werden können, Als wird

Erstens diese Schellenburg'sche Alumnat Stiftung von nun an eine Schellenburgische Stipendiat Stiftung seyn, und auch also genennet werden, folgsam alle igt und künftigen Alumni dieser Stiftung stat der ordentlichen Verköstung des noch hierunten folgenden §. 7ten ausgemessene Geld Stipendium gegen jedesmaliger Beybringung des von der k. k. Studien Hof Kommission bestátigten Atestati Studiorum und gegen Quitung bey der Landschaftlichen Kasse halbjährig baar zu empfangen haben. Nicht minder auch

Zweytens die Zahl der Schellenburgi: Alumnorum wieder auf 12 derselben, wie solche der Stifter seel. gleich Anfangs bestimmet hat, festgesetzt, worunter jedesmalen zween Petrinere, Priester, oder Diaconi, oder auch ein Priester, und ein Diacon seyn können. Diese beeden geistlichen Alumni haben zu ihrer von dem Hrn. Stifter selbst ausgemachten Schuldigkeiten.

Drittens solang sie Sein Stipendium genießen, den heiligen Cereemonien in der Kirche des jemaligen Jesuiten Collegii bei St. Jakob allhier allzeit willig abzuwarten auch dahero sich in Cantu Gregoriano wohl zu üben. Hiernächst aber ein jeder für sich alle dritte Sonntage jeden Monats zu Gewinnung der General Comunion in daselbst entweder vor, oder nach der deutschen Predig unter dem Hochamt die heil. Meeßen bei dem Kreuzifix Altar zu lesen, die übrigen 10 weltlichen Alumni hingegen denselben beyzuwohnen und die heil. Comunion mit vorbergehender Beicht darunter zu empfangen, die beeden Priester anbey solch ihre heil. Meeßen, und die übrigen Alumni ihre verrichte Beicht, und Comunion zu des Herrn Stifters, und derseinigen Seelen Heil, Hilf und Trost aufzuopfern. Sollten sie jedoch

Viertens aus Unpäßlichkeit oder sonsten daran verhindert werden, oder sie zween geistlichen Alumni noch nicht Priester seyn, so bleiben sie doch allerdings verbunden die monatliche heil. Meeßen des dritten Sontags, damit die Andacht der heil. General Comunion auch von den übrigen Alumnis keinerdingen unterbrochen werde, so wie jene wochentliche zwe heil. Meeßen bei hiesigen Chorfrauen S. Ursula Ordens, durch andere verrichten, und vorgeschriebenermaßen aufopfern zu lassen. Und obzwar

Fünftens denen auf der Schellenburgischen Alumnat Stiftung bisher gestandenen zween Geistlichen Johann Baptista Vostiantschitsch, und Lukas Zeller aufgehabte Officia dazumalen ersterer Praefectus, und letzterer Oeconomus im Bischofl. Seminario gewesen, nunmehr gánzlich aufhören, und gehoben sind: so will man doch denselben aus Achtung der von dem Fürstl. Herrn Ordinario hierwegen

gemachten Vorstellung denselben erstvorgedachte Stiftung der wöchentlichen von jedweden besonders zu verrichtenden zwey heil. Messen bey dem jungfräulichen Stift Ord. S. Ursulae so lange noch zu verrichten, und das Stipendium jedem mit 40 fl. jährlich dafür zu beziehen überlassen haben, bis sie aus dem bischöfl. Seminario weiters promovirt, und in anderwegen versorget werden, oder wie immer sonst mit ihnen eine Veränderung beschiehet. Ausser deme

Sechstens wird denen künftigen zweyen das Stipendium Alumnorum et Milsarum zugleich genießenden Schellenburg. geistlichen wie den weltlichen Alumnis obliegen, beyor ein oder anderer Morgens aus dem Hause, und seinen Verrichtungen nachgehend, ein Vaterunser mit dem Englischen Gruß, und alle Abend das Salve Regina einmal, dann auf alle Sonntag einen Theil des Rosenkranzes mit dem nach jeder Jahreszeit üblichen heil. Geheimnissen alta voce jeder vor sich, wie wenn sie noch beysammen wohneten, zu betten. Desgleichen werden:

Siebentens solch künftige wirkliche Schellenburgische Alumni so viel es seyn kann, auf den guten Lebenswandel der weltlichen 10 Alumnen ein wachsamers Auge zu tragen, denselben mit guten Exempel selbst vorzuleuchten, und so oft sich eine Gelegenheit darbietet dieselben zum Fleiß im Studiren, zur Frömmigkeit, zu Ausübung der von dem Stifter seel: obvorgeschriebenen Andacht, der täglichen Gebetter, und allsonstiger Schuldigkeiten bestens anzuermahnen haben. Dahingegen

Achtens hat ein jeder Schellenburgischer Alumnus von dem aus dem zu dieser nunmehrigen Stipendiat Stiftung durch den Stifter seel. bestimmten Kapital der vier und zwanzig tausend Gulden, oder 24.000 fl. deutscher Wehrung zu vier per Cento mit 960 fl. abfallenden Interessen zu seinen Unterhalt auf die oben S. Erstens vorgeschriebene Art alljährlich zwar 80 fl. gegen deme baar zu empfangen, daß jeder Schellenburgische Stipendiat unter andern von dem Hrn. Stifter gemachten Satzungen, bey ansonst wieder Verlierenden Stipendio durchaus fruchtlich studire, und daher seinen Fortgang im Studiren bei Behebung des Stipendii von halb zu halb Jahr mit Beybringung der Schul Atestaten gehörig anweise. Weilen jedoch

Neuntens der Stifter in seinem Stiftbrief ddo. 17. April 1713 S. 10 zugleich verordnet, daß bei der in der Kirche S. Jacobi zu Laibach alle dritte Sonntage des Monaths in der Kreuzkapelen von seinen geist- und weltlichen Alumnis zu halten schuldigen in dem hievorstehenden SS. Drittens, und Viertens umständlich beschriebenen Andacht Sechspfündige weisse Wachskerzen über dem Altar, und eine von 3 Pfunden der Seite desselben auf einen großen Leichter gestellt besonders brennen: Und zu deren Anschaffung der Kirche von obigen Interesse 10 fl. jährlich gereicht werden sollen; so muß jeder Schellenburgische Alumnus von seinem jährlichen Stipendio der 80 fl. zu obigem Ende für besagte Kirche um so mehr einen Gulden zurücklassen, als je nebst den pfündigen 6 Wachskerzen, welche ungleichs theurer dormalen sind, als sie in Anno 1713, da diese Stiftung errichtet worden gewesen, auch den Dpfer Wein, Hostien, und ihre Paramenta zu solcher andacht dargiebet; Und hat daher ein Alumnus statt 80 fl. nur 79 fl. die Kirche aber 12 fl. zu beziehen. Wo es übrigens von der dreypfündigen Wachskerzen, so während der Andacht neben dem Altar brennen sollte, aus obangeführten Ursachen gänzlich abkommet.

Zehendens hat der Hr. Stifter keinen in den Oesterreichischen Staaten und Erblanden förderist aber ins Tyrol gebürtigen von dieser seiner Stipendiat-Stiftung ausgeschlossen, doch will er ausdrücklich, daß seine Befreundte — und jene seiner Eheconsortin indistinctim je, und allezeit das jus praelationis haben, auch so viele deren vorkommen, und die auf 12 Alumnos festgesetzte Stiftszahl es zulasset, vor all andern in die Stiftung aufgenommen, und die Vermeren den Vermöglicheren Cæteris paribus vorgezogen werden sollen. So will endlich auch

Elfstens erforderlich seyn, daß jeder ohne Ausnahme, beyor er zu diesem Schellenburgischen Stipendio gelanget, wenigstens für die erste lateinische Schule bestens unterrichtet seyn müste, und weilen dieses Stipendium nach Maaße eines jeden Wohlverhaltens bis gänzlich vollendeten hiesigen Studien fortgenossen werden kann: daß der geist- wie der weltliche Stipendiat seine Austritt Zeit ein Viertel-Jahr vorhero dieser Landschafft. Verordneten-Stelle schriftlich andeute, um hernach das Erforderliche zu Wiedereinfegung solch erledigt werdenden Platzes alsbald veranlassen zu mögen.

Solchem nach geloben im Namen der löbl. geist- und weltliche Herrn Stände des Herzogthums Krain Wir hernachgesetzte derzeit Amtspräsident und Landschafft. Verordneten für uns und Unsere Nachkommen am Amt, daß Wir allen diesen Punkten getreulich nachgeleben diese Schellenburgische Stipendiat Stiftung somit allstets aufrecht und das dazu gewidmete Stiftungskapital der respectiven 24.000 fl. für und für sicher erhalten wollen.

Zu welchem Ende Wir dann die dießfällige mit No. 26, 53, 54 et 107 bezeichnete Domes-tical Ordinari Schuld-Obligation ddo. 1 Mai 768 pr. 24.000 fl.; allschon auch in Originali zu einer Hochlöbl. k. k. Landeshauptmannschaft gesetzmässig ad depositum einbegleitet haben.

Auch haben Wir zu alles dessen mehrerer Bekräftigung dieses Stiftbriefs drey gleichlautende Exemplarien ausgerichtet: eines davon an erstgedachte hohe Landesstelle zu der Kapitalien Obligation mit ausgefolget, das zweyte den beiden Kirchen Vätern bei St. Jakob allhier, wegen deren von den zween geistl. Alumnis alle dritte Monat-Sonntäge allda zulesenden heil. Meeßen, und von den weltl. Alumnis dabei zu verrichtenden heil. Comunionen, auf das auch sie Kirchen Väter ob den genauen Vollzug mit Sorge tragen, und die allfällige Unterlassung Uns zeitlichen pro Remedura anzuzeigen wissen mögen zu bestellet, das Dritte endlichen zur beständigen Gedächtniß dieser Stiftung, und zu unserer eigenen allmaligen Ersehung dem Landschaftl. Archivo beigeleget.

Urkund dessen Unsere hierunter gestellte Amtsfertigung. So geschehen Laibach den 1ten May 1781.

(L. S.) Seyfried Freyherr Gulsich Ver: Amts Präsident mp.

(L. S.) Franz Xauer Vbt zu Sittich mp. Verordneter.

(L. S.) Nepomuk Graf von Auersperg Verordneter.

(L. S.) Georg Andre Freyherr von Grimschitz mp. Verordneter.

(L. S.) Leopold Sigmund von Widerkher zu Widers Pach mp. Verordneter.

Wir der löbl. Geist- und Weltlichen Herrn Landstände dieses Herzogthums Krain derzeit Amts Präsident und Landschaftl. Verordneten bekennen hiemit diesen Stift-Brief öffentlich, was gestalten der Wohladelgebohrne Herr Jakob von und zu Schellenburg in dem Paragrapho Siebentens seines Laybach den 22. Jänner 1715 errichteten Testaments neben der Stiftung für 12 Alumnos auch zu den hiesigen Ursulinerinnen Chorfrauen wöchentlich 4 heil. Meeßen mit folgenden Worten gestiftet habe. „Worbey doch zu wissen, daß von denen zugeruckten 5000 fl. pr. 2000 fl. das Interesse jährlich „denen zweyen geistlichen Alumnis solte gereicht, Sie geistliche e contra verbunden seyn, jedwederer „in particulari, oder ihre Succesoren wöchentlich zu ewigen Weltzeiten bei denen Ursuliner Kloster „Frauen allhier zwei heil. Meeßen vor mich und meine Frau Ehegemahlin, auch beederseits Anverwandte, als jedwederer eine am Montag, die andere am Samstag, mithin wöchentlich Vier heil: „Meeßen zu lesen, und damit diese meine Stiftung nach den Context des Stift Briefs desto unveränderlicher gehalten werde, als überlasse nach meinen zeitlichen Hintritt das freye Jus nominandi der „jederzeit abgängigen Alumnorum denen löbl. Landständen 2c. 2c.

Wenn dann deme zu Folge diese Meeßen Stiftung gewissermaßen von der Alumnat Stiftung des Hrn. von Schellenburg seel. abhanget, folgsam unserer Aufmerksamkeit ebenfalls zukommet, auf die Verrichtung dieser wöchentlichen 4 heil: Meeßen zu wachen, dazumahlen das diesfällige Kapital der 2000 fl. nicht minder bei unserer Landschaft Hauptkasse zu 4 pCento auf der Stiftung Nammen obliegt, und die Schuld Obligation mit Nro. 26 seit 1ten May 1768 obschon auch zur Hochlöbl. Kais. Königl. Landeshauptmannschaft von uns depositiret und hiemit dieses fromme Geschäft eben sowohl vollkommen berichtigt worden ist.

Alß geloben wir hernach gestellte Amts Präsident, und Landschaftl. Verordneten im Namen, wie obstehet für uns und unsere Nachkommen im Amt die beiden Schellenburgische geistliche Alumnos von Zeit zu Zeit verhalten zu wollen, daß jeder für sich von halb zu halb Jahr bei Behöbung dieser Stiftungs Interessen die zuverlässige Zeugniß, daß diese wöchentliche Vier heil: Meeßen Montags und Samstags zu rechter Zeit, und Weil bey den Ursuliner Chorfrauen richtig gelesen worden, von der Frauen Oberin, oder Frauen Sakristanin unter das Stifts Sigil um so mehr mit der Quittung zur Landschaftl. Kasse beibringen, als diese geistliche Alumni, wenn sie noch keine Priester sind, solche zwe heil: Meeßen durch einen ordentlichen Priester unfehlbar lesen lassen müssen.

Und zumallen der auf der Schellenburgischen Alumnat Stiftung als Præfectus in dem Bischöflichen Seminario gestandene Johann Bpta: Bastianschitsch, und der als Oeconomus daselbst geweste Lukas Zeller diese Meeßen Stiftung genossen haben: so will man deren Verrichtung auf die von Herrn Fürst Bischofen desfalls zu machen beliebte Vorstellung, denenselben bis sie nicht aus dem Bischöflichen Seminari eine weitere Beförderung, und Versorgung erlangen, oder eine sonstige Veränderung mit solchen geschiehet, ohne anders beylassen, jedoch gegen deme, daß sie sich von nun an der obvorgescribenen Schuldigkeit ebenfalls fügen, und ihre halbjährige Zeugnisse über richtig gestellte heil: Meeßen ohne anders auch beybringen.

Zu dessen allmehrerer Bekräftigung haben Wir hiernach Vier gleichlautende Exemplarien ausgerichtet, davon eines der bereits gedachten hohen Landes-Stelle, das zweyte dem Fürst Bischöf: Officio allhier, das dritte dem vorerwehnten Jungfräulichen Ordens Stift S. Ursula bestellet, das

Vierte endlichen zu unsrem Gebrauch, und beständigen Gedächtniß dieser Stiftung in dem Landschaftlichen Archiv verwahrlich aufbehalten. Urfund dessen unsere Fertigung.

Laibach den 1. Mai 1781.

(L. S.) Seyfried Freyherr von Gulsich Ber. Amts Präsident mp.

(L. S.) Franz Xauer Abt zu Sittich mp. Verordneter.

(L. S.) Nepomuk Graf von Auersperg, Verordneter.

(L. S.) Georg Andre Freyherr von Grimshitz mp. Verordneter.

(L. S.) Leopold Sigmund von Widerkher zu Widers Pach mp. Verordneter.

Von der Kais: Königl: Landeshauptmannschaft im Herzogthum Krain wegen: wird gegenwärtiger Stiftbrief nach vollen Inhalt von Wort zu Wort hiemit ratificiret. Laibach den 29. August 1781.

Franz Graf von Lamberg mp.

(L. S.)

Ex Consilio Cæso Regii Supr:

Capitaneat: Duc: Carniol:

Wolfgang Zellmann mp.

Ante scriptam Fundationem autoritate Nostra Ordinaria eatenus acceptamus, approbamus, et confirmamus, ut duo sacerdotes ab inclitis statibus Provinciæ Nobis Nostrisque successoribus notificentur, qui singulis septimanis ad quatuor missas juxta mentem Fundatoris diebus præscriptis in ecclesia monialium societatis S. Ursulæ peragendas obligati existant, nec non libro pro inscribendis missis fundatis specialiter destinato, quavis vice cum expressione diei, qua qualibet dictarum missarum lecta fuerit, adnotent, in visitatione, aut quovis alio placito tempore de peracta hac sua obligatione Nobis Nostrisque successoribus rationem reddituri.

Ex Offo Eppali Labaci die 4ta Martii 1782.

Carolus.

(L. S.)

